



Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft 7

Cordula Christgau

Das päpstliche Amtsverständnis Nikolaus' I. in seiner Briefkorrespondenz

Das Verhältnis zu weltlichen Herrschern sowie dem Episkopat im Ehestreit Lothars II. und im Photianischen Schisma

Das päpstliche Amtsverständnis Nikolaus' I. in seiner Briefkorrespondenz

Das Verhältnis zu weltlichen Herrschern sowie dem Episkopat
im Ehestreit Lothars II. und im Photianischen Schisma

Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der
Erlanger Geschichtswissenschaft

Band 7

Hrsg. vom Department Geschichte der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Cordula Christgau

Das päpstliche Amtsverständnis Nikolaus' I. in seiner Briefkorrespondenz

Das Verhältnis zu weltlichen Herrschern sowie dem
Episkopat im Ehestreit Lothars II. und
im Photianischen Schisma

Erlangen
FAU University Press
2019

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bitte zitieren als

Christgau, Cordula. 2019. *Das päpstliche Amtsverständnis Nikolaus' I. in seiner Briefkorrespondenz. Das Verhältnis zu weltlichen Herrschern sowie dem Episkopat im Ehestreit Lothars II. und im Photianischen Schisma*. Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft Band 7. Erlangen: FAU University Press.
DOI: 10.25593/978-3-96147-193-5.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative Commons Lizenz BY.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS Server
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home>

Verlag und Auslieferung:

FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Druck: docupoint GmbH

ISBN: 978-3-96147-192-8 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-96147-193-5 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2196-9671
DOI: 10.25593/978-3-96147-193-5

Vorwort

Die Vormachtstellung des Papsttums beschäftigt Historiker seit Generationen und wird insbesondere in Krisenzeiten wie dem sogenannten Investiturstreit oder während der Reformation genau untersucht. Allerdings entwickelte sich das Papsttum nicht nur in kürzeren Etappen, sondern kontinuierlich durch sämtliche Vertreter Petri, die das Amt unterschiedlich ausfüllen. Einer der bedeutendsten Amtsinhaber des Frühmittelalters ist unumstritten Nikolaus I., dessen Beitrag zur Primatstellung des Papsttums in der vorliegenden Arbeit ausführlich beleuchtet wird.

Es handelt sich dabei um die Abschlussarbeit zur Erlangung des „Masters of Education“, die dem Department Geschichte der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im Wintersemester 2017/18 vorgelegt worden ist. Bei diesem möchte ich mich an dieser Stelle herzlich für die Auszeichnung der Arbeit bedanken, die die Aufnahme in die Reihe „Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft“ der FAU University Press ermöglicht hat. Die Idee für die Arbeit entstand im Rahmen meiner Tätigkeit am Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte im Projekt „Epistola. Der Brief auf der Iberischen Halbinsel und im lateinischen Westen. Tradition und Wandel einer literarischen Gattung (4. bis 11. Jahrhundert)“. Daher danke ich vor allem Herrn Prof. Dr. Klaus Herbers für die Betreuung während des Entstehungsprozesses sowie für die Ermöglichung dieser Würdigung der vorliegenden Arbeit. Zudem danke ich allen Unterstützern aus dem Freundes- sowie Familienkreis, die mir während des Schreibprozesses stets Unterstützung, Hilfestellung und Geduld zuteilwerden ließen.

Nürnberg, im Januar 2019

Cordula Christgau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Päpstliches Amtsverständnis Nikolaus' I. in seiner Briefkorrespondenz anhand ausgewählter Beispiele	5
2.1	Historische und wissenschaftliche Situierung	5
2.1.1	Der Ehestreit Lothars II.	6
2.1.2	Das Photianische Schisma	13
2.2	Die Position des Papstes gegenüber den weltlichen Herrschern	19
2.2.1	Kommunikation mit dem fränkischen König Lothar II.	19
2.2.2	Briefkorrespondenz mit Kaiser Michael III. von Konstantinopel	45
2.2.3	Vergleich der päpstlichen Kommunikation mit König Lothar II. und Kaiser Michael III.	92
2.3	Die Position des Papstes innerhalb der kirchlichen Hierarchie	96
2.3.1	Nikolaus' Haltung gegenüber dem fränkischen Episkopat im Ehestreit Lothars II. am Beispiel der Absetzung Thietgauds von Trier und Gunthers von Köln	97
2.3.2	Die Beziehung zwischen Nikolaus I. und dem Patriarchen Photios im Photianischen Schisma	120
2.3.3	Vergleich des päpstlichen Habitus gegenüber dem Episkopat bei den Absetzungen Geistlicher	141
3	Der päpstliche Primatsanspruch in Orient und Okzident gegenüber Herrschern und Geistlichen	147
4	Ausblick	151
	Literaturverzeichnis	153

1 Einleitung

Gerade im 500. Jubiläumsjahr der Reformation beschäftigt sich die geschichtsinteressierte Öffentlichkeit zunehmend auch mit der Stellung des Papsttums innerhalb dieser Entwicklung. Die römischen Bischöfe hatten zu Beginn der Frühen Neuzeit den Höhepunkt ihrer machtpolitischen Stellung erreicht. Enttäuscht von der Richtung, die das Papsttum einschlug (Stichwort: Ablasshandel), wandten sich die Gläubigen zunehmend von den Lehren der römischen Kirche ab und fanden in den Schriften von Reformatoren eine mögliche Glaubensalternative, die sich allmählich etablierte. Die Vormachtstellung Roms entwickelte sich jedoch erst im Verlauf des Mittelalters zu ihrer um 1500 prominenten Größe und durchlief dabei unterschiedliche Etappen. Eine der bekanntesten und wichtigsten ist sicherlich die Gregorianische Reform¹ während der Zeit des sogenannten „Investiturstreits“. Doch schon davor wurde die Primatstellung des Papsttums durch einige herausragende Vertreter auf dem römischen Bischofsstuhl ausgebaut. Zu diesen zählt unbestritten auch Nikolaus I., welcher bereits im 9. Jahrhundert Versuche unternahm, selbstbewusst die Machtposition des Papsttums auszuweiten². Dass die Forschung dazu tendiert, Nikolaus' Nachfolgern zu attestieren, es sei ihnen sichtlich schwerer gefallen, die päpstlichen Ansprüche in gleicher Weise aufrecht-

¹ Kurze, aber präzise Behandlungen dieses Themenbereichs und weiterführende Literatur dazu finden sich bei Tilman Struve, Art. „Gregorianische Reform“, in: *Lexikon des Mittelalters* 4, München, Zürich 1989, S. 1686–1688 und beispielsweise Rudolf Schieffer, *Papst Gregor VII. Kirchenreform und Investiturstreit*, München 2010.

² Aussagen in diese Richtung lassen sich beispielsweise bei Klaus Herbers, *Geschichte der Päpste in Mittelalter und Renaissance*, Stuttgart 2014, S. 52 oder Bernhard Schimmelpfennig, *Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance*, Darmstadt 1996, S. 115, nachlesen.

tzuerhalten³, illustriert die exzeptionelle Position jenes Papstes. In dieser Arbeit soll an zwei wichtigen Themenfeldern der Politik Nikolaus' I. herausgearbeitet werden, inwiefern dieser primatiale Anspruch umgesetzt wurde.

Es handelt sich hierbei um zwei der großen Themen innerhalb des Pontifikats Nikolaus' I.: Der Ehestreit Lothars II. und das Photianische Schisma. Beide Themengebiete bieten eine Fülle an Schreiben an verschiedene Empfänger, die eine Erarbeitung des primatiales päpstlichen Anspruchs lohnenswert erscheinen lassen. Dabei bietet sich vor allem der Vergleich der Kommunikation zwischen weltlichen Herrschern und Geistlichen an, um mögliche hierarchische Unterschiede herausarbeiten zu können. Zudem soll der Vermutung nachgegangen werden, ob sich anhand der beiden Themen Gegensätze im päpstlichen Briefverkehr mit westlichen und östlichen Partnern ausmachen lassen. Die beiden Bereiche wurden zudem ausgewählt, da zu diesen eine relativ gute Quellenüberlieferung vorliegt. Das Interesse an Streitfällen, die an den Papst herangetragen wurden, war offensichtlich so hoch, dass zahlreiche Briefsammlungen angefertigt wurden⁴, welche uns heute ein umfassendes Bild der Vorfälle liefern, da viele Schreiben von beiden Seiten erhalten geblieben sind.

Als Grundlage der Untersuchung sollen in erster Linie die in der MGH edierten Briefe Nikolaus' I. dienen. Da diese zahlreich in verschiedenen Briefsammlungen vertreten sind, bieten sie eine solide Basis, um konkrete Aussagen zum Selbstverständnis

³ Dies belegt schon der Titel der Monografie von Hans Grotz, *Erbe wider Willen. Hadrian II. <867-872> und seine Zeit*, Wien, Köln, Graz 1970. Darin erläutert Grotz, die Zeit, in welche das Pontifikat Hadrians II. fällt, werde häufig als „Epoche abendländischen Niederganges“ bezeichnet (ebd., S. 117).

⁴ Vgl. Klaus Herbers, Sofia Meyer, Vor dem „dunklen Jahrhundert“. Papstregesten des 9. Jahrhunderts im Rahmen der *Regesta Imperii*, in: Erlanger Editionen. Grundlagenforschung durch Quelleneditionen; Berichte und Studien, hg. v. Helmut Neuhaus, Erlangen, Jena 2009, S. 183–196, hier S. 189.

Nikolaus' I. treffen zu können. Trotz der stattlichen Anzahl an überlieferten Briefen zeigen viele Erwähnungen verlorener Schreiben innerhalb der Briefkorrespondenz, dass der Korporationsumfang an Papstbriefen wohl noch umfangreicher war als das, was heute erhalten ist⁵. Briefe waren im 9. Jahrhundert quasi die einzig mögliche Form des schriftlichen Austausches, die die Jahrhunderte überdauern konnten. Sie scheinen für die vorliegende Arbeit als Quellenform besonders geeignet, da sie den Kontakt zwischen dem Papst und seinen weltlichen sowie geistlichen Kommunikationspartnern dokumentieren, sodass hierarchische Strukturen abgelesen werden können. Außerdem ist in Briefen das Selbstverständnis eines Papstes beispielsweise durch Arengen relativ gut erkennbar⁶. So gelten die Briefe Nikolaus' I. als wesentliches Medium seiner Selbstdarstellung⁷. Für Sichtung und Verständnis des Quellenmaterials war im Besonderen der Band der *Regesta Imperii* von Klaus Herbers zu Nikolaus I.⁸ von unschätzbarem Wert, an welchem ich mich bei Verständnisschwierigkeiten orientieren konnte. Diesem sind auch die Personenbezeichnungen entnommen, um die Einheitlichkeit herzustellen, die innerhalb der Forschungsliteratur nicht gegeben ist.

Ziel meiner Analyse ist jedoch nicht die chronologisch lückenlose Darstellung des Ehestreits Lothars II. oder des Photianischen Schismas, wie sie bereits in einschlägigen Publikationen

⁵ Vgl. ebd., S. 190.

⁶ Als Literatur zur Briefgeschichte und insbesondere päpstlichen Briefpraxis der Karolingerzeit immer noch aktuell: Achim Thomas Hack, *Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert*, Band 1, Stuttgart 2006, vor allem S. 1–38.

⁷ Vgl. Sebastian Scholz, *Politik - Selbstverständnis - Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit*, Stuttgart 2006, S. 208.

⁸ Böhmer, Johann Friedrich, *Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*. Band 4: *Papstregesten, 800-911*. Tl. 2: 844-872, Lieferung 2. 858-867 (Nikolaus I.), bearbeitet von Klaus Herbers, Wien, Köln, Weimar 2012.

erfolgt ist, sondern die Herausarbeitung des geäußerten päpstlichen Selbstverständnisses innerhalb der jeweiligen Auseinandersetzung. Deshalb wird kein Anspruch auf eine vollständige Darstellung der Fallbeispiele erhoben, sondern diese sollen nur im Hinblick auf den genannten Problemgehalt untersucht werden. Die Fragestellung der Arbeit lässt sich schlussendlich folgendermaßen zusammenfassen: Welches päpstliche Amtsverständnis Nikolaus' I. lässt sich innerhalb der Briefkorrespondenz zum Ehestreit Lothars II. und zum Photianischen Schisma feststellen?

Um dieser Frage nachzugehen, war aufgrund des Umfangs der Korrespondenz eine Einschränkung der beiden Themengebiete nötig. Die Korrespondenz mit Herrschern wird sich daher auf die Hauptakteure des jeweiligen Konflikts beschränken. Das sind der fränkische König Lothar II. und der byzantinische Kaiser Michael III. Deren Korrespondenz mit Nikolaus I. soll zur Untersuchung der päpstlichen Haltung zu weltlichen Herrschern im Fokus stehen und dann miteinander verglichen werden. Anschließend wird die geistliche Ebene näher untersucht, bei der sich eine thematische Eingrenzung anbot. Da sich der Hauptkonflikt des Photianischen Schismas um die Absetzung des Patriarchen Ignatios und die Einsetzung seines Kontrahenten Photios dreht, erschien es sinnvoll, zum besseren Vergleich einen ähnlichen Vorfall aus dem anderen Themenbereich auszuwählen. Deshalb soll die Absetzung der Erzbischöfe Thietgaud von Trier und Gunther von Köln hierfür näher untersucht werden. Zunächst jedoch ist eine kurze Einordnung beider Themen in den jeweiligen Kontext zur besseren Erfassung der Begleitumstände der Schreiben von Nöten, was im weiteren Verlauf erfolgen soll.

2 Päpstliches Amtsverständnis Nikolaus' I. in seiner Briefkorrespondenz anhand ausgewählter Beispiele

Schon früh erkannte die historische Forschung den primatialen Anspruch Nikolaus' I., der in dieser Arbeit noch einmal anhand gesonderter Beispiele beleuchtet werden soll. Bei der Untersuchung sollte jedoch immer im Hinterkopf behalten werden, dass das Bild des Papstes in hohem Maß der Überlieferungssituation geschuldet ist. Dass so viele programmatische Schreiben Nikolaus' I. erhalten geblieben sind und wohl auch absichtsvoll überliefert wurden, lässt die ebenfalls prägenden päpstlichen Nachfolger des 9. Jahrhunderts in den Hintergrund treten⁹. Diese Schwierigkeit von Traditionsquellen sollte man sich bei der Analyse stets vor Augen halten.

2.1 Historische und wissenschaftliche Situierung

Die Einordnung der beiden Themen in den historischen Kontext soll mithilfe einschlägiger Literatur in den folgenden Kapiteln gewährleistet werden, allerdings nur in der gebotenen Kürze, welche für die grobe Orientierung notwendig ist. Aus diesem Grund sollen in erster Linie die Ereignisse im Vorfeld und während des Einschreitens Nikolaus' I. erläutert werden. Nachfolgende Vorfälle und weitere Feinheiten sind in umfassenden, alle Quellen berücksichtigenden Monografien nachzulesen¹⁰.

⁹ Vgl. Herbers, Meyer, Vor dem „dunklen Jahrhundert“, S. 189.

¹⁰ Zum Ehestreit Lothars II. bietet sich hier die englischsprachige Monografie Karl Josef Heideckers, *The divorce of Lothar II. Christian marriage and political power in the Carolingian world*, Ithaca [u.a.] 2010, an. Aber auch die Einleitung zur *De divortio Hinkmars* von Reims liefert einen guten Überblick zu diesem Themengebiet. Die deutsche Version Böhringers beschäftigt sich neben den ereignisgeschichtlichen Hintergründen vor allem mit der Überlieferung von

2.1.1 Der Ehestreit Lothars II.

Um vor allem die Kommunikation zwischen Nikolaus I. und dem fränkischen König Lothar II. einordnen zu können, soll im Folgenden kurz auf den Kontext des Ehestreits eingegangen werden. Zunächst einmal sei gesagt, dass der Ehestreit Lothars in der älteren Forschung recht subjektiv bzw. moralisch wertend als Gefühlsdrama beurteilt wurde¹¹. Die neuere Forschung bemühte sich hingegen, derartige Wertungen aus der objektiven

Hinkmars Werk. Letha Böhringer, Einleitung, in: Hinkmar von Reims: *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, hg. v. ders., Hannover 1992, S. 1–98. Die Einleitung der aktuellen englischen Übersetzung aus dem Jahr 2016 widmet sich zudem gesellschaftlichen Themen, die vom Reimser Erzbischof angeführt werden. Rachel Stone, Charles West, Introduction, in: *The divorce of King Lothar and Queen Theutberga. Hincmar of Rheim's De divortio*, hg. v. dens., Manchester 2016, S. 1–81. Die gängigste Monografie zum Photianischen Schisma ist wohl immer noch, wenn auch schon älter, die gleichnamige englischsprachige Ausgabe von Francis Dvorník, *The Photian schism*, Cambridge 1948. Aber auch Stiernon stellt die Ereignisse im Vorfeld der von ihm behandelten Synode Konstantinopel IV in eben diesem Werk sehr ausführlich dar. Daniel Stiernon, *Konstantinopel IV*, Mainz 1975. Obwohl der Titel es nicht vermuten lässt, beschäftigte sich auch Grotz im Zuge seiner Biografie Hadrians II. eingängig mit der Auseinandersetzung in Konstantinopel.

¹¹ Vgl. Böhringer, *De divortio*, S. 12. Als Beispiel hierfür sei ein Zitat Dümmlers angeführt, das stellvertretend für die Wertungen der älteren Forschung vor allem in Bezug auf das Verhalten Lothars II. stehen soll: „Die Triebfeder dieser unerwarteten Entwicklung lag in einer unwiderstehlichen Leidenschaft, von welcher das Herz des jugendlichen Fürsten so ausschließlich beherrscht wurde, daß er alle andern Rücksichten hinter diesem einen Verlangen zurücktreten ließ und Krone und Seelenheil aufs Spiel setzte, um das Ziel seiner Sehnsucht zu erreichen. Die Ausbeutung der Verwicklungen, die sich durch sein ungestümes Vorwärtsbringen, durch seine schnöde Misachtung [sic] von Sitte und Recht, in Staat und Kirche ergaben[,] bildete fortan eine der wichtigsten Aufgaben ost- wie westfränkischer Staatskunst. Der ungezähmte Hang zu rohen sinnlichen Ausschweifungen, der einst trotz aller Sittengebote der Kirche das erlauchte Haus der Merowinger so häßlich entstellte und zuletzt seine Manneskraft ausgehöhlt hatte, durchbrach auch unter ihren kirchlicheren Erben noch oft genug die Schranken des Gesetzes und der Sitte.“ Ernst Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reichs. Ludwig der Deutsche*, I, Berlin 1862, S. 445.

Analyse herauszuhalten. Zur besseren Übersicht der Auseinandersetzung teilte Heidecker den Streit in sechs Abschnitte ein und benannte ihn als „Marital Drama in Six Acts“¹². Von diesen sechs Akten wird uns vor allem der fünfte beschäftigen, der sich in erster Linie mit der Einschaltung Nikolaus' I. befasst¹³. Der Ausgangspunkt des Konflikts besteht darin, dass Lothar II. versuchte, die Ehe mit seiner Gattin Theutberga zu lösen und stattdessen seine Mätresse bzw. Friedelfrau¹⁴ Waldrada zu heiraten. Die Gründe hierfür sind nicht ganz klar, da Lothar während des Streits verschiedene Argumentationslinien verfolgte, um sein Ziel zu erreichen, wenn die vorherige ihm nicht den gewünschten Erfolg beschied. Diese Argumente und die zugrundeliegenden Intentionen Lothars II., die von Bauer gut herausgearbeitet worden sind¹⁵, sollen im Folgenden vorgestellt werden, da sie auch in der Diskussion mit Nikolaus I. auftauchen, teilweise hier sogar erstmals. Entlang ihres Auftretens soll versucht werden, die relevanten Begebenheiten in der jeweiligen Phase kurz darzustellen, um anhand dieser Linie eine stringente Abbildung

¹² Heidecker, *The divorce of Lothar II*, S. v.

¹³ Der Kapiteltitle bei Heidecker lautet: „Act V Pope Nicholas Intervenes and Theutberga Is Reinstated, 863-867“. Ebd., S. 149.

¹⁴ Die Bezeichnungen gehen auseinander, da Lothar im Verlauf der Auseinandersetzung noch behaupten wird, Waldrada bereits vor Theutberga geehelicht zu haben. Sollte dies der Wahrheit entsprechen, ist jedoch noch eine Unterscheidung zwischen Friedel- und Muntehe zu treffen, die bei Thomas Bauer, *Rechtliche Implikationen des Ehestreites Lothars II. Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des frühmittelalterlichen Eherechts*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Kanonistische Abteilung* 80 (1994), S. 41–87, hier S. 56f., nachgelesen werden kann und bereits den Zeitgenossen bewusst war. Lothars Versuche, seine Verbindung mit Waldrada als Muntehe zu legitimieren, scheiterten jedoch schon in seiner Zeit und ihre Beziehung wird auch in der heutigen Forschung einstimmig als Friedelehe gewertet. Vgl. Andrea Esmyol, *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter*, Köln [u.a.] 2002, S. 165f., oder Rudolf Schieffer, *Eheschließung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige*, in: *Theologisch-praktische Quartalschrift* 116 (1968), S. 37–43, hier S. 40.

¹⁵ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 47–51.

der wichtigsten Ereignisse zu bieten. Die emotionale Begründung, Waldrada sei Lothars wahre Liebe gewesen, wie sie in einiger Literatur zu finden ist¹⁶, soll dabei außen vor gelassen werden, da sie anhand des Quellenmaterials nicht zu belegen und sicherlich nicht als alleiniger Beweggrund haltbar ist.

Die erste Etappe des Ehestreits spielte sich auf der rein weltlichen Ebene ab, ohne dass der Episkopat oder das Papsttum eingeschaltet wurden. Lothar II. war zu Anfang seiner Regierung gegen Ende 855 vor allem auf die Unterstützung des lotharingischen Adels angewiesen, da seine Herrschaft nicht vollkommen unumstritten war. Deshalb vermählte er sich mit Theutberga, der Schwester Hukberts, aus dem einflussreichen Geschlecht der Bosoniden, um die Großen des Reiches hinter sich zu versammeln, die die Verbindung befürworteten¹⁷. Das Bündnis mit Hukbert brachte Lothar allerdings nicht den erhofften Erfolg, sodass die kinderlos gebliebene Verbindung mit Theutberga für den König nicht mehr von Nutzen war. Vermutlich zu Beginn des Jahres 857 verstieß Lothar II. seine Ehefrau, um frei für eine legitime Verbindung mit seiner Konkubine Waldrada zu werden, mit der er bereits nicht erbberechtigte Kinder, allen voran den ältesten Sohn Hugo, gezeugt hatte. Diese Verstoßung einer der ihren akzeptierte der lotharingische Adel allerdings nicht ohne Protest, sodass er den König vor ein weltliches Gericht zwang. Lothar klagte seine Gattin im Prozessverlauf an, Unzucht mit ihrem Bruder Hukbert begangen und das daraus entstandene Kind mithilfe eines Trankes abgetrieben zu haben¹⁸. Da keine Seite Beweise vorbringen konnte, sollte das Gottesurteil entscheiden, welches zugunsten der Königin ausfiel. Nun beschlossen die Laien mit dem Rat der Bischöfe, Lothar II. müsse

¹⁶ Vgl. Stuart Airlie, *Private bodies and the body politic in the divorce case Lothar II.*, in: *Power and its problems in Carolingian Europe*, hg. v. ders. 2012, S. 3–38, hier S. 3.

¹⁷ Vgl. Böhringer, *De divortio*, S. 5.

¹⁸ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 47.

seine Frau wieder aufnehmen¹⁹. Dies tat der fränkische Herrscher, welcher sich ein anderes Urteil erhofft hatte, nur äußerst widerwillig und hielt Theutberga wohl fortan wie eine Gefangene²⁰. Die erste Argumentationslinie Lothars II. bestand somit darin, seine Frau und deren Bruder durch böswärtige Inzestvorwürfe zu verunglimpfen. Die Vorwürfe sollten Hukbert ebenso treffen wie die Königin, sodass sie wohl als Ausdruck des Zerwürfnisses mit der bosonidischen Familie im Allgemeinen zu sehen sind²¹. Die erste Ebene des Streites spielte sich, wie gesehen, ausschließlich vor weltlichen Richtern ab. Die Bischöfe waren zwar offenbar bei der Urteilsverkündung zugegen, hatten jedoch nur ihren Rat übermittelt. Die Verhandlung von Eheangelegenheiten vor rein weltlichen Gerichten wurde also zunächst von niemandem angefochten, was beweist, dass die Institution Ehe im 9. Jahrhundert nicht automatisch in den Aufgabenbereich der Kirche fiel, wie man es heutzutage möglicherweise annehmen würde²².

Auf die geistliche Ebene hob Lothar II. die Angelegenheit erst, indem er aufgrund des in seinen Augen misslungenen Gottesurteils Geistliche zu Richtern berief²³, nachdem er seine Herrschaft außenpolitisch abgesichert hatte²⁴. Ergebnis dieser Bemühungen waren die beiden Aachener Synoden 860. Auf der ersten, am 9. Januar, soll Theutberga freiwillig ein mündliches Schuld-

¹⁹ Vgl. Böhringer, *De divortio*, S. 7.

²⁰ Vgl. Heidecker, *The divorce of Lothar II*, S. 64.

²¹ Vgl. Scholz, *Politik, Selbstverständnis*, S. 186.

²² Bauer beschreibt, dass das weltliche Eherecht sich aus den Stammesrechten der fränkischen Vorfahren ableiten ließ und ihm deshalb im 9. Jahrhundert noch große Bedeutung zukam, da die historische Gewachsenheit noch greifbarer war. Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 52f.

²³ Vgl. Silvia Konecny, *Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert*, Wien 1976, S. 105.

²⁴ Vgl. Böhringer, *De divortio*, S. 9.

bekennnis²⁵ abgelegt haben, in welchem sie den Inzest mit ihrem Bruder zugab. Dieses habe sie auf der zweiten Synode im Februar noch einmal schriftlich bestätigt. Passend zur Erhebung auf die geistliche Ebene, habe die Königin nun außerdem den Wunsch geäußert, ins Kloster zu gehen, was ihr weder von den lotharingischen Bischöfen noch von ihrem Herrscher verwehrt werden sollte²⁶. Dieses zweite Argument musste nun also vor eine geistliche Versammlung gebracht werden, da der Klostertritt eines verheirateten Partners von der Kirche gebilligt werden musste. Hier legte Lothar II. wohl ungewollt den Grundstein, der dem Papst das Eingreifen in den Ehestreit ermöglichte. Unterstützt wurde dies durch das Verhalten Theutbergas, der die Flucht ins Westfrankenreich zu Karl dem Kahlen gelungen war²⁷ und die sich nun an Nikolaus I. wandte, um zu beteuern, ihr Geständnis sei nur unter Zwang zustande gekommen²⁸. Allerdings reagierte der Papst zunächst nicht auf diesen und den darauf folgenden Appell²⁹, was deutlich macht, dass Eheangelegenheiten eben nicht automatisch in den Zuständigkeitsbereich der Kirche fielen.

Nach der zweiten Aachener Synode hatte der König sein Ziel, sich aus der Bevormundung der lotharingischen Adeligen zu befreien, zum größten Teil erreicht und konnte sich nun dem nächsten widmen: Die Legitimierung seiner Kinder mit Waldrada als Erben, um die Nachfolge seiner Herrschaftslinie zu sichern³⁰. Mit dem Einverständnis der Versammlung, Theutberga ins Kloster zu entlassen, war der Weg zu einer legitimen Ehe mit Waldrada zwar geebnet, diese aber noch nicht

²⁵ Dass sie dieses ausgerechnet bei Gunther von Köln abgelegt haben soll, zeigt die enge Verstrickung des Erzbischofs in die Eheangelegenheit, die ihm bei seiner Absetzung durch den Papst wohl zum Verhängnis wurde. Vgl. ebd.

²⁶ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 48.

²⁷ Vgl. Scholz, *Politik, Selbstverständnis*, S. 188.

²⁸ Vgl. Böhmer-Herbers, *RI*, 4.2.2, n° 496, S. 47f.

²⁹ Vgl. ebd., n° 508, S. 57.

³⁰ Vgl. Konecny, *Die Frauen des karolingischen Königshauses*, S. 107.

vollzogen worden. Lothar musste seine Ehe mit Theutberga zunächst auflösen lassen, um das Recht auf Wiederheirat zu erlangen. Dies geschah auf einer dritten Aachener Synode im April 862, auf der jedoch keine neuen Argumente vorgebracht wurden, sondern die bereits bekannten nur näher kanonistisch begründet wurden³¹. Diese Versammlung ist vermutlich ausschlaggebend für Theutbergas dritten Appell an das Papsttum³², nachdem die ersten beiden Aufforderungen zum Eingreifen in Rom ungehört verklungen waren. Erst jetzt schaltete sich Nikolaus I. ein, wodurch der Konflikt von der bereits erfolgten Verkirchlichung innerhalb Lotharingiens auf eine weitere, höhere Ebene gebracht wurde³³. Mit der Intervention des römischen Bischofs kommen innerhalb des Ehestreits weitere Argumentationen auf, die uns in der Briefkorrespondenz noch ausführlich beschäftigen werden, hier jedoch bereits der Übersicht und Vollständigkeit halber aufgeführt seien.

Auf der Metzter Synode 863, die insbesondere für die Absetzung der Erzbischöfe Thietgaud und Gunther von großer Bedeutung ist, argumentiert Lothar erstmals, er sei bereits vor seiner Ehe mit Theutberga legitim mit Waldrada verheiratet gewesen. Dass diese Ehe sogar noch von seinem Vater Lothar I. gestiftet gewesen sein soll, sei der Beweis einer Muntehe, welche nach kirchlichem Recht als einzige Eheform anerkannt war. Adventius von Metz brachte auf der Synode die passenden Argumente vor, die die Existenz einer Muntehe belegen sollten³⁴. Lothar II. unternimmt hier somit erstmals den Versuch, seine Verbindung mit Waldrada sowohl auf weltlicher als auch kirchlicher Ebene anerkennen zu lassen³⁵. Als letztes Argument führt der fränkische König relativ spät die Unfruchtbarkeit Theutbergas ins

³¹ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 48.

³² Vgl. Böhmer-Herbers, *RI*, 4.2.2, n° 575, S. 102.

³³ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 51.

³⁴ Vgl. Esmiol, *Geliebte oder Ehefrau*, S. 162f.

³⁵ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 49.

Feld. Diese wandte sich Ende 866 an den Papst, um ihre Ehe mit Lothar aufgrund ihrer Unfruchtbarkeit für ungültig erklären zu lassen³⁶. Nikolaus wies diese Begründung jedoch sowohl gegenüber der Königin³⁷ als auch gegenüber Lothar II.³⁸ zurück, indem er die Unfruchtbarkeit dem Mann, nicht der Frau, anlastete³⁹. Geht man davon aus, dass das eigentliche Ziel Lothars II. im Ehestreit die Sicherung seiner Herrschaftsnachfolge war, wie in der Forschung häufig angenommen⁴⁰, überrascht das späte Auftauchen dieser Argumentationslinie innerhalb des Konflikts. Bauer begründet dies damit, dass die Unfruchtbarkeit der Frau als Argument für die Scheidung einer Ehe zur Zeit Lothars II. noch nicht anerkannt war, der König sich also mit dieser Aussage auf unerschlossenes Terrain ohne Erfolgsgarantie begeben hätte. Deshalb wurde zunächst der Vorwurf des Inzests laut, welcher sowohl nach weltlichem als auch nach kirchlichem Recht eine Auflösung der Ehe gerechtfertigt hätte und somit den größten Erfolg versprach⁴¹. Letztendlich gab Nikolaus I. dem Drängen des fränkischen Königs jedoch bis zu seinem Todestag nicht nach, weshalb man sagen kann, dass dieser vor allem daran scheiterte, den Papst überhaupt eingeschaltet zu haben. Nach Ansicht Esmyols „instrumentalisierte [dieser] die ‚verhängnisvolle Affäre‘, um die päpstliche Einflußnahme auf eherechtliche Angelegenheiten zu verstärken“⁴².

³⁶ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 802, S. 276f.

³⁷ Vgl. ebd., n° 841, S. 314.

³⁸ Vgl. ebd., n° 840, S. 312-314.

³⁹ Vgl. Airlie, Power and its problems, S. 31.

⁴⁰ Vgl. Bauer, Rechtliche Implikationen, S. 45f. oder Böhringer, De divortio, S. 4. Es gibt allerdings auch Gegenstimmen, die dieses Argument für unwahrscheinlich halten, da Lothar II. nach einer erst zweijährigen Ehe durchaus noch auf Kinder hoffen konnte. Vgl. Sigmund Hellmann, Die Heiraten der Karolinger, in: Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. dems., Darmstadt 1961, S. 293-392, hier S. 353.

⁴¹ Vgl. Bauer, Rechtliche Implikationen, S. 81f.

⁴² Esmyol, Geliebte oder Ehefrau, S. 168.

Anhand der Argumentationslinien Lothars II. sollte der Verlauf der Auseinandersetzung zum besseren Verständnis der Inhalte in päpstlichen Briefen dargestellt werden. Dennoch wird es nötig sein, auch innerhalb der Briefanalysen, einzelne Punkte erneut zu vertiefen, was an geeigneter Stelle geschehen wird. Zunächst soll im Folgenden nun auf die Ereignisse des Photianischen Schismas eingegangen werden.

2.1.2 Das Photianische Schisma

Das Photianische Schisma erstreckt sich über mehrere Etappen, welche an dieser Stelle nicht im Einzelnen ausgeführt werden sollen, sondern nur in soweit angesprochen werden, wie sie zur besseren Einordnung der Kommunikation zwischen Nikolaus I. mit dem Patriarchen Photios und Kaiser Michael III. nötig sind. Bezüglich des Quellenmaterials steht man vor dem Problem, dass – je nach herrschender Meinung in Konstantinopel – gegnerische Schriften vernichtet wurden, um deren Gedankengut bewusst verschwinden zu lassen. Dies erschwert auch die vorliegende Arbeit, da viele byzantinische Briefe nicht überliefert sind und einzig aus den Antworten des Papstes rekonstruiert werden können. Dies sollte allerdings nicht zu sehr ins Gewicht fallen, da der Fokus aufgrund der Fragestellung per se auf den päpstlichen Schreiben liegt.

847 wurde Ignatios durch tatkräftige Unterstützung der Kaiserin Theodora vom Mönch zum Patriarchen erhoben⁴³. Die Einmischung der Herrscherin wurde ihm im Nachhinein jedoch zum Vorwurf gemacht, da Theodora den Patriarchen ohne synodalen Beschluss erhoben hatte. Nicht nur in Byzanz, sondern auch in Rom wurde dieses Vorgehen als unkanonisch angesehen, weshalb Ignatios von Nikolaus' Vorgängern, Leo IV. und Benedikt III., sowie von diesem selbst zu Beginn nicht als

⁴³ Vgl. Grotz, *Erbe wider Willen*, S. 52f.

Patriarch anerkannt wurde⁴⁴. Theodoras Handeln provozierte in Konstantinopel außerdem einen Konflikt mit Gregor Asbesta und seiner Partei, in dessen Verlauf Ignatios den Bischof von Syrakus und andere absetzte, welche daraufhin an Papst Leo IV. appellierten⁴⁵. Schon dieser teilte Ignatios daraufhin mit, dass er die Absetzung der Bischöfe durch eine Synode ohne vorliegende päpstliche Briefe oder anwesende Legaten nicht hätte verfügen dürfen⁴⁶. Diese neue Regelung des Papsttums war jedoch in Konstantinopel nicht verbreitet, denn die byzantinischen Patriarchen hatten schon vorher Bischöfe abgesetzt, ohne in Rom um Erlaubnis zu fragen⁴⁷. In meiner Arbeit gehe ich auf diese Episode ein, da darauf zum einen oftmals innerhalb der analysierten Schreiben Bezug genommen wird, sie zum anderen jedoch beweist, dass Nikolaus nicht der erste römische Bischof war, der neuartige Verfügungen bezüglich der kirchlichen Hierarchie erließ. Diese Tatsache sollte im Lauf der Untersuchung stets im Hinterkopf behalten werden.

Der Staatsstreich in Konstantinopel anno 856, in welchem Königin Theodora ihre Macht einbüßte⁴⁸, kostete auch Ignatios sein Amt. Obwohl seine Anhänger hinterher behaupteten, der Patriarch hätte im entscheidenden Punkt niemals kapituliert, ist sich die Forschung heutzutage einig, dass er mehr oder weniger freiwillig zurücktrat⁴⁹, aber nicht abgesetzt wurde⁵⁰. Michael III.

⁴⁴ Vgl. Francis Dvorník, *Photian and Byzantine ecclesiastical studies*, London 1974, S. 37.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 34.

⁴⁶ Vos autem, predictorum ut fertis virorum [successores], sine conscientia nostra congregatis episcopis depositionem perpetrastis, quod absentibus nostris legatis vel litteris nullo debuistis explere modo. (Leo IV, Epistola n° 9, in: MGH, Epp. V, S. 589, Z. 13-15).

⁴⁷ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 24.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 25.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 29f. Hier sind ebenfalls die Feinheiten nachzulesen, die der Patriarch bei seinem Rücktritt bezüglich der Folgen für von ihm geweihte Bischöfe zu beachten hatte.

⁵⁰ Vgl. Dvorník, *The Photian schism*, S. 48.

stand als Regent nun vor der Aufgabe, einen neuen Patriarchen einzusetzen. Er wollte den Fehler seiner Mutter Theodora dabei vermeiden und berief eine Wahl-Synode ein, auf der drei Kandidaten präsentiert wurden: einer aus der Anhängerschar des Ignatios, ein Anti-Ignatianer und der neutrale, aber regierungsloyale Photios⁵¹. Da Weihnachten nahte, musste möglichst schnell ein Patriarch für die Übernahme der Zeremonien gefunden werden, was gelang, da sich die ignatische Partei hinter Photios stellte und somit seine Wahl ermöglichte⁵². Dabei verstieß man aufgrund der übereilten Weihen vom Laien zum Bischof in nur sechs Tagen gegen gültiges kanonisches Recht⁵³, was Papst Nikolaus I. mehrfach kritisieren wird. Die Byzantiner sahen sich zum einen jedoch durch die außergewöhnlichen Umstände im Recht und konnten zum anderen die Tatsache anführen, dass Photios' Fall durchaus nicht der erste seiner Art war, sondern bereits andere Patriarchen auf die gleiche Weise ernannt worden waren⁵⁴. In Konstantinopel einte die Wahl des Photios also zunächst die gespaltene byzantinische Kirche⁵⁵.

Allerdings sollte dieser Frieden nicht lange andauern, denn der Patriarch brach kurz nach seiner Wahl das der ignatischen Partei gegebene Versprechen, nicht gegen deren Anhänger vorzugehen⁵⁶. Dies führte zu Ausschreitungen und maßloser Gewalt auf beiden Seiten, die sogar so weit ausartete, dass Photios seine Erhebung zum Patriarchen bedauerte und sein Amt am liebsten niederlegt hätte⁵⁷. Er berief dann 859 eine Synode zur Wiederherstellung des Friedens ein, auf der Ignatios eine Erklärung unterschreiben sollte, dass er sich selbst nicht länger als Patriarch betrachte. Da Ignatios die Unterzeichnung

⁵¹ Vgl. ebd., S. 49f.

⁵² Die Gründe hierfür finden sich ebd., S. 50.

⁵³ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 33.

⁵⁴ Vgl. Dvorník, The Photian schism, S. 50.

⁵⁵ Vgl. ebd., S. 53.

⁵⁶ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 35.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 36.

aber verweigerte⁵⁸, wurde er abgesetzt und möglicherweise sogar mit dem Anathem belegt⁵⁹.

In dieser Situation trat Nikolaus I. auf den Plan, an den eine byzantinische Delegation mit Briefen von Photios und Michael III. entsandt worden war. Die päpstlichen Ansichten zu den Verhältnissen in Konstantinopel werden umfassend in dessen brieflicher Korrespondenz mit den oben Genannten erläutert und sollen daher hier kaum Erwähnung finden. Dennoch müssen äußere Umstände, die sich im Verlauf der Jahre neben der direkten Kommunikation ereigneten, zum besseren Verständnis der Inhalte kurz beleuchtet werden. Zur grundsätzlichen Motivation Nikolaus' I. im gesamten Konflikt ist zu vermerken, dass es diesem neben geistlichen Zielen auch um die Wiederbeschaffung ehemaliger päpstlicher Gebiete ging⁶⁰. Deshalb dürfen Herrschaftsinteressen des Papsttums bei der Analyse des Konflikts nicht vollkommen außer Acht gelassen werden.

Innerhalb Konstantinopels war man sich jedoch offensichtlich bezüglich der Notwendigkeit einer päpstlichen Intervention uneins. Photios wollte das gegen Ignatios gefällte, synodale Urteil durch päpstliche Legaten ratifizieren lassen⁶¹, während Kaiser Michael III. den Fall als erledigt ansah und den Papst lediglich um eine Synode zum Thema „Bilderstreit“ ersuchte⁶². Nikolaus I. interpretierte das kaiserliche Schreiben jedoch in seinem Sinn und kündigte an, Gesandte zur Untersuchung der Absetzung des Ignatios nach Byzanz zu schicken, da diese ohne päpstliches

⁵⁸ Dvorník führt als Gründe für dieses Verhalten an, dass Ignatios zum einen wohl Angst davor hatte, seine Anhänger würden nach einer Verzichtserklärung noch schlechter behandelt als zuvor, er zum anderen außerdem bereits abgedankt hatte und eine Wiederholung dieser Bekräftigung offenbar als unnötig erachtete. Vgl. Dvorník, *The Photian schism*, S. 61.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 62.

⁶⁰ Vgl. ebd., S. 123.

⁶¹ Vgl. Stiernon, *Konstantinopel IV*, S. 38.

⁶² Vgl. Dvorník, *The Photian schism*, S. 74

Einverständnis erfolgt war⁶³. Die Ost-Kirche erklärte sich dennoch zu einem Kompromiss bereit, der auf dem am 6. April 861 einberufenen Konzil gefunden werden sollte⁶⁴, dessen Bestätigung sich der Papst jedoch vorbehielt⁶⁵. Ignatios wurde, wie bereits zwei Jahre zuvor, trotz seiner Proteste von der Synode für abgesetzt erklärt und das Urteil durch die päpstlichen Legaten gebilligt⁶⁶. Ignatios erbat daraufhin einige Zeit später durch den Gesandten Theognost⁶⁷ die Hilfe des Papstes⁶⁸, der mit dem Ausgang der Synode ohnehin nicht einverstanden war. Nikolaus I. zeigte sich unter anderem durch Theognosts Beeinflussung unzufrieden mit dem Verhalten seiner Legaten⁶⁹ und berief 863 eine römische Synode ein, auf der diese für schuldig befunden und abgesetzt wurden⁷⁰. Das gleiche Schicksal ereilte auch Photios, dem die Übernahme des Patriarchenstuhls zu Lebzeiten des Ignatios vorgeworfen wurde⁷¹ und dem das Anathem für den Fall angedroht wurde, dass er diesen weiterhin in seiner Amtsausübung behindere oder sich nicht zurück in den Laienstand versetzen lasse⁷². Auf diese Synode folgten hitzige Debatten vor allem zwischen Nikolaus I. und Michael III., die in der Arbeit genau untersucht werden. Der Papst erklärte sich daraufhin bereit, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen und lud Photios sowie Ignatios zu einem weiteren Konzil nach Rom vor⁷³, das jedoch aufgrund des Widerstands aus Konstantinopel

⁶³ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 39.

⁶⁴ Vgl. ebd., S. 42.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 41.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 46.

⁶⁷ Vgl. ebd., S. 51.

⁶⁸ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 590, S. 111.

⁶⁹ Vgl. Dvorník, The Photian schism, S. 98.

⁷⁰ Zacharias von Anagni wurde auf oben genannter Synode abgesetzt, während das Urteil über Radoald von Porto auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde, da dieser nicht zugegen war. Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 616, S. 129.

⁷¹ Vgl. ebd., S. 129f.

⁷² Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 53.

⁷³ Vgl. ebd., S. 64.

nicht stattfand, denn das Verhältnis zum Papsttum hatte sich durch die Bulgarien-Problematik weiter verschlechtert. Hierbei stritten sich die westliche und östliche Kirche um den Vorrang bei der Missionierung des slawischen Landes⁷⁴, welches wohl selbst nach einer unabhängigen christlichen Kirche strebte⁷⁵. Als Byzanz in Bulgarien eine politische und religiöse Niederlage erlitt, wurden dort Pläne zur Absetzung des Papstes geschmiedet⁷⁶, welche letztlich zusammen mit einem Bann mithilfe des Rückhalts der fränkischen Könige 867 auf einem ökumenischen Konzil erfolgte⁷⁷. Das Urteil richtete sich wohl weniger gegen den Papst persönlich als gegen den römischen Primatsanspruch⁷⁸. Nikolaus I. erreichte die Nachricht von seiner Absetzung jedoch nicht mehr vor seinem Tod, wodurch zusammen mit einem erneuten Regierungswechsel in Konstantinopel eine weitreichendere Eskalation des Konflikts vermieden wurde⁷⁹.

Mit dem Tod Nikolaus' I. soll deshalb die Betrachtung der Ereignisse im Photianischen Schisma mit Blick auf meine Fragestellung abgeschlossen werden, auch wenn die Auseinandersetzung

⁷⁴ Im Zuge dieser Auseinandersetzung entstand das bekannte Schreiben Nikolaus' I. *Responsa ad consulta Bulgarorum* (vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 822, S. 290-293). Dieses ist vielfach als Dokument zum Verhältnis zwischen Byzanz und Rom untersucht worden, soll jedoch in meiner Arbeit außen vor bleiben. Vgl. zu Ergebnissen beispielsweise Lothar Heiser, *Die Responsa ad consulta Bulgarorum des Papstes Nikolaus I., 858-867. Ein Zeugnis päpstlicher Hirten Sorge und ein Dokument unterschiedlicher Entwicklungen in den Kirchen von Rom und Konstantinopel*, Trier 1979, oder Peter Leisching, *Der Inhalt der Responsa Nikolaus I. ad consulta Bulgarorum im Lichte westkirchlicher Quellen*, in: *Kanon - Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen* 3 (1977), S. 240-248.

⁷⁵ Vgl. Klaus Herbers, 866 - Bulgarien zwischen Ost- und Westkirche, in: *Schlüsseljahre. Zentrale Konstellationen der mittel- und osteuropäischen Geschichte. Festschrift für Helmut Altrichter zum 65. Geburtstag*, hg. v. Matthias Stadelmann, Lilia Antipow, Stuttgart 2011, S. 15-25, hier S. 20.

⁷⁶ Vgl. Stiernon, *Konstantinopel IV*, S. 75.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 77f.

⁷⁸ Vgl. Dvornik, *The Photian schism*, S. 123.

⁷⁹ Vgl. Stiernon, *Konstantinopel IV*, S. 81.

damit noch nicht beendet war. Im Folgenden wird vor dem skizzierten Kontext nun der Frage nachgegangen, inwiefern sich ein Primatsanspruch des Papsttums innerhalb der beiden Konflikte in der Kommunikation mit Herrschern und Geistlichen ausmachen lässt, wobei zunächst die weltliche Seite betrachtet wird.

2.2 Die Position des Papstes gegenüber den weltlichen Herrschern

Untersucht wird dabei zunächst die päpstliche Haltung gegenüber weltlichen Herrschern. Innerhalb der Themen wurde dafür jeweils nur ein König bzw. Kaiser herangezogen, dessen direkte Kommunikation mit dem Papsttum untersucht wurde. In einem nächsten Schritt sollen die Ergebnisse anschließend miteinander verglichen werden. Auf weitere Schreiben kann aufgrund der umfangreichen Themen nicht näher eingegangen werden. Es bietet sich daher an, zur Analyse des päpstlichen Selbstverständnisses den direkten Briefkontakt mit den jeweiligen Herrschern tiefgehend zu behandeln, um valide Aussagen treffen zu können. Beim Thema Ehestreit fiel die Wahl dabei aus naheliegenden Gründen auf den Hauptakteur Lothar II., im Photianischen Schisma bot sich der Briefwechsel mit Michael III. an, welcher maßgeblich an der Auseinandersetzung um Photios beteiligt war. Zunächst jedoch widmen wir uns der Briefkorrespondenz mit dem Franken.

2.2.1 Kommunikation mit dem fränkischen König Lothar II.

Zur Quellenlage sei vor der Analyse kurz erwähnt, dass einige Schreiben nur fragmentarisch überliefert und somit oftmals schwierig zu interpretieren sind, da nicht klar ist, welche weiteren Rückschlüsse sich aus dem verlorenen gegangenen Teil des Briefes noch hätten ziehen lassen. Andere Briefe sind gar nicht überliefert, was ihre Auslegung verständlicherweise noch

stärker behindert. Dieser Problematik sollte man sich bei den nachfolgenden Ergebnissen stets bewusst sein.

Die direkte Kommunikation zwischen Lothar II. und Nikolaus I. begann Ende 860/Anfang 861 mit einem Brief des Königs an das Papsttum, der durch eine sehr ausführliche *salutatio*, also Grußformel bzw. Anrede⁸⁰, auffällt. Die Namen des Papstes⁸¹ als Adressat und des Absenders⁸² werden in komplizierte Formeln eingebettet, die zum einen wohl Respekt ausdrücken, den König zum anderen jedoch als Nikolaus ebenbürtig zeigen sollen. Um ein gutes Verhältnis zum römischen Bischof aufzubauen, berichtet Lothar zunächst von seiner geplanten Reise zu den Schwellen der Apostel nach Rom, die er schon dreimal habe unternehmen wollen⁸³, aber auch dieses Mal könne er nicht kommen. Stattdessen empfiehlt er seine namentlich genannten Legaten, unter anderem Thietgaud von Trier, auf den insbesondere Kapitel 2.3.1 noch genauer eingehen wird, durch die er Ratschläge und geistliche Mahnungen vom Papsttum zu erlangen hofft⁸⁴. Zudem bittet Lothar II. den römischen Bischof demütig,

⁸⁰ Vgl. Jürgen Herold, Die Interpretation mittelalterlicher Briefe zwischen Befund und Medientheorie, in: Text, Bild, Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter, hg. v. Andres Laubinger, Brunhilde Gedderth, Claudia Dobrinski, München 2007, S. 101–126, hier S. 102.

⁸¹ DOMINO VERE SANCTISSIMO AC BEATISSIMO TOTIUSQUE SANCTAE DEI ECCLESIAE ROSEO PII REGIS CHRISTI SANGUINE ACQUISITAE SUMMO PONTIFICI ET UNIVERSALI PAPAE NICOLAO [...] (Lothar II., Epistola n° 1, in: MGH, Epp. VI, S. 209, Z. 7f.).

⁸² [...] HLOTHARIUS DIVINA PROPITIANTE CLEMENTIA REX AC DEVOTISSIMUS FILIUS VESTER SEMPITERNAM CUM GAUDIO PROSPERITATIS ET FELICITATIS GLORIAM FIDELEQUE SERVITIUM. (Ebd., Z. 9–11).

⁸³ Porro vestrae sanctitatis noverit pia paternitas, quod isto tempore ferventissimum desiderium habemus causa orationis apostolorum limina visitare vestramque diu desideratam faciem cernere et sacra dulciter amplexari vestigia; et iam secundo ac tertio nostri itineris apparatus sub certa deliberatione repetitum habemus, quod in voto manet implere desiderantes. (Ebd., Z. 30–34).

⁸⁴ [...] legatos nostros Liutfridum dilectissimum avunculum nostrum et Waltharium fidelem nostrum necnon et Theutgaudum venerabilem archiepiscopum atque Attonem coepiscopum ad vestram praesentiam destinare

nicht auf die verlogenen Falschaussagen seiner Feinde zu hören⁸⁵, womit wohl die Anschuldigungen in Bezug auf sein eheliches Verhalten angedeutet werden. Dass er seine Bischöfe anschließend als Schüler der Wahrheit bezeichnet, die keine Fehler begehen und fest im katholischen Glauben verankert seien⁸⁶, soll wahrscheinlich den Anschein erwecken, die königlichen Legaten würden dem Papst die wahren Begebenheiten berichten. Zudem sagt Lothar seine Hilfe zu, sollten die Grenzen des heiligen Petrus, also der Besitz des Papstes, noch einmal von heidnischen Angriffen bedroht werden⁸⁷. Der König versucht also in seinem ersten Brief, den Papst bereits darauf vorzubereiten, dass seine Gegner möglicherweise Gerüchte über ihn streuen könnten. Sein Ziel ist es, sich selbst und seine Bischöfe als Verteidiger des Glaubens und der Wahrheit darzustellen, weswegen er dem Papst seine Hilfe in der Verteidigung des Kirchenstaates gegen die Heiden anbietet. Bereits in diesem Schreiben wird Nikolaus I. zumindest indirekt in den von Lothar angedeuteten Ehestreit involviert, weil der König den Papst am liebsten als moralischen Unterstützter wüsste, was er mit Versprechungen der Aufrichtigkeit und Hilfeleistung zu erreichen sucht.

procurabimus, ut per illos liquido cognoscat vestra celsitudo, quam fideles vobis per omnia existimus, nos et fideles nostri, et quam fideliter vestris salubribus consiliis et spiritalibus monitis parere desideramus. (Ebd., S. 209, Z. 34 – S. 210, Z. 3).

⁸⁵ [...] humiliter petimus, ut, si aliquis inimicorum nostrorum ex nostra parte quiddam sinistram mendoso falsitatis elogio vestris sanctissimis auribus significare praesumpserit, quasi serpentinum virus, apostolica abominetur auctoritas. (Ebd., S. 210, Z. 6-8).

⁸⁶ Et quidem nostri episcopi, veritatis discipuli, magistri erroris esse non possunt, qui orthodoxi patris catholicae et apostolicae fidei veri probabuntur esse cultores. (Ebd., S. 210, Z. 8-10).

⁸⁷ Inter ista vero ratum esse duximus inserendum, quod si aliqua incursio paganorum fines beati Petri vobis caelitus commissos adire temptaverit [...] (ebd., Z. 11f.).

Über eine Reaktion Nikolaus' I. auf den Brief Lothars II. ist nichts bekannt. Es ist aber davon auszugehen, dass er diesen relativ wohlwollend zur Kenntnis nimmt, da er noch kaum brisantes Material zur Eheangelegenheit enthält. Lothar informiert den Papst daraufhin in seinem nächsten Schreiben, dass er auf der Aachener Synode die Erlaubnis der Bischöfe erhalten habe, sich von Theutberga zu trennen und Waldrada zu ehelichen. Hierzu erbittet er ein päpstliches Urteil⁸⁸. Da dieser Brief heute verloren ist, lässt sich sein Inhalt nur aus Erwähnungen in anderen päpstlichen Schreiben rekonstruieren, in denen Nikolaus I. zumeist den Wunsch des Königs nach einer Entscheidung des Papsttums betont. Lothar II. hofft wohl durch dieses Vorgehen, die Zustimmung des Papstes zu seiner Scheidung zu erreichen, doch es sollte anders kommen. Zwar ist auch die Antwort des römischen Bischofs an Lothar nicht erhalten, als Inhalt lässt sich jedoch auch hier erschließen, dass Nikolaus I. Legaten entsenden würde und den König ermahnt, bis dahin nichts in der Angelegenheit zu unternehmen⁸⁹. Der Papst behält sich also die Entscheidung bezüglich der Auflösung der Ehe Lothars II. vor⁹⁰. Ein Urteil soll auf der vom Papst geplanten Metzger Synode fallen, zu der allerdings nicht nur lotharingische Bischöfe, sondern auch jeweils zwei Vertreter aus den Reichen Ludwigs des Deutschen und Karls von der Provence zu erscheinen hätten, wie Nikolaus Lothar in einem weiteren, ebenfalls verlorenen Schriftstück mitteilt⁹¹. Allerdings wartet Lothar die Entscheidung des Papsttums nicht ab, sondern heiratet Waldrada noch 862. Als Grund für das königliche Verhalten wurde Lothar von der Forschung unter anderem fehlende Ernsthaftigkeit bei der Forderung nach einer päpstlichen Entscheidung vorgeworfen⁹². Plausibler, da frei von Wertungen, erscheint jedoch die Alternative, Waldrada könnte

⁸⁸ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 574, S. 101.

⁸⁹ Vgl. ebd., n° 579, S. 105.

⁹⁰ Vgl. Scholz, Politik, Selbstverständnis, S. 188.

⁹¹ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 587, S. 109.

⁹² Vgl. Konecny, Die Frauen des karolingischen Königshauses, S. 109.

schwanger gewesen sein, was eine beschleunigte Eheschließung erforderlich gemacht hätte⁹³.

Unabhängig von dieser Entwicklung hält der Papst an seinem Plan eines synodalen Entscheids fest und empfiehlt Lothar II. Ende 862 in einem weiteren Brief, seine Legaten Radoald von Porto und Johannes von Cervia für die Abhaltung der geplanten Synode⁹⁴ und berichtet, dass er über das vorherige Schreiben⁹⁵ hinausgehend nun auch zwei Bischöfe aus dem Reich Karls des Kahlen zur Synode erwarte⁹⁶. Den entsprechenden Brief solle Lothar an den Letztgenannten, seinen Onkel, übermitteln⁹⁷. Dieses Vorgehen des Papstes ist in der Forschung häufig als der

⁹³ Georgi geht davon aus, es ging bei der frühzeitigen Eheschließung nicht darum, die persönlichen Wünsche des Königs zu erfüllen, sondern darum, Adel und Bischöfe vom Sinn und Zweck der Heirat zu überzeugen. Eine mögliche Erklärung für die übereilte Eheschließung könnte auch darin bestehen, dass Waldrada eventuell schwanger war und die Hochzeit der Eltern zur legitimen Nachfolge eines möglichen Thronerben geführt hätte. Durch die gewandelte kirchliche Auffassung, dass nur noch legitime Kinder erbfähig seien, erscheint dies nicht ausgeschlossen. Vgl. Wolfgang Georgi, Erzbischof Gunthar von Köln und die Konflikte um das Reich König Lothars II. Überlegungen zum politischen und rechtlichen Kontext der Absetzung durch Papst Nikolaus I. im Jahre 863, in: Jahrbuch des kölnischen Gesichtsvereins e.V. 66 (1995), S. 1–33, hier S. 16f.

⁹⁴ Nunc autem domino nostro Iesu Christo favente legatos sanctae nostrae, cui Deo auctore deservimus, ecclesiae duos reverentissimos et sanctissimos episcopos, Radoaldum sanctae Portuensis ecclesiae et Iohannem sanctae Ficoclensis ecclesiae antistites, diliciosos nostros, quorum adventu atque praesentia Dei sacerdotum synodus congregetur, transmittimus [...] (Nikolaus I., Epistola n° 6, in: MGH, Epp. VI, S. 272, Z. 10–14).

⁹⁵ [...] sicut nostris vobis iam pridem direximus litteris [...] (ebd., Z. 14f.).

⁹⁶ Nunc autem volumus atque litteris nostris directis iubemus duos similiter de regno Karoli gloriosi regis, patrum vestri, ibidem sine aliqua ambiguitate adesse. (Ebd., Z. 17–19).

⁹⁷ Quas sane litteras nobilitati vestrae dirigentes petimus, ut eas ipsi Karolo regi de praesenti per vestrum fidelem hominem transmittatis, quatenus et duo regni eius episcopi, ut diximus, ad praefatam synodum, quae auxiliante Domino congreganda est, cum nostris pariter legatis valeant convenire. (Ebd., Z. 19–22).

Versuch beschrieben worden, eine gesamtfränkische „General-synode“⁹⁸ einzuberufen. Da das Verhalten des Papstes für die Zeit jedoch vollkommen unüblich ist, beschrieb Schieffer diesen Umstand als „unerhörte Neuerung“⁹⁹ Nikolaus' I. Die Schreiben des Pontifexes lassen die Bemühungen erkennen, Lothar II. näherzubringen, dass bei dieser Synode eben nicht nur die eigenen Bischöfe über ihn Gericht halten würden. Lothar den Auftrag zu erteilen, den päpstlichen Brief an Karl den Kahlen weiterzuleiten, sollte wohl eine zusätzliche Sicherungsmaßnahme sein, dass jener davon erfahre und Legaten zur Synode schicke. Dieser päpstliche Schachzug ging allerdings nicht auf, denn zur Synode in Metz im Juni 863 fanden sich nur lotharingische Bischöfe ein¹⁰⁰. Das aufgezeigte Verhalten des Papstes, Gesandte zur Klärung verschiedener Sachverhalte auszuschicken, welche ihm zwar Bericht erstatten, jedoch nicht in seinem Namen entscheiden sollten, wird uns im Verlauf dieser Arbeit noch oftmals begegnen, beispielsweise beim Konflikt mit dem Patriarchen Photios von Konstantinopel. Auf die Umstände und Entscheidungen der genannten Synode wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen, da sie in Kapitel 2.3.1 im Zusammenhang mit der Absetzung der Erzbischöfe Thietgaud von Trier und Gunther von Köln ausführlich behandelt werden. Zur Erklärung der weiteren Kommunikation zwischen Nikolaus I. und Lothar II. soll allerdings erwähnt werden, dass die genannten Bischöfe vom Papst im Oktober 863 auf einer Synode abgesetzt worden waren, weil sie im Ehestreit nicht das vom Papst gewünschte Urteil fällten.

Dass Nikolaus den Erzbischöfen die Schuld daran nicht völlig allein zuspricht, wird im nächsten, zu untersuchenden Schreiben an Lothar II. deutlich. Allzu viele Informationen lassen sich jedoch auch diesem Brief nicht entnehmen, da er ebenfalls

⁹⁸ Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 68.

⁹⁹ Schieffer, *Eheschließung*, S. 41.

¹⁰⁰ Vgl. Böhmer-Herbers, *RI*, 4.2.2, n° 642 S. 154.

nur als Fragment in Kanonensammlungen tradiert ist¹⁰¹. Dennoch erkennt man, dass Nikolaus den König beschuldigt, er habe dem Verlangen seines Körpers nachgegeben und dadurch andere ins Unglück gestürzt¹⁰². Namentlich genannt werden in diesem Zusammenhang die Bischöfe Thietgaud und Gunther¹⁰³. Mit Verweis auf Bibelzitate stellt der Papst zum Ende hin die Frage, ob der König nicht der Vergeltung abschwören solle als jemand, der Ehebruch und Schande mit zwei Ehefrauen begangen habe¹⁰⁴. Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Frage des Papstes als rhetorische zu verstehen ist, da sie durch ihre Formulierung und die Bibelzitate eindeutig wertet. Nikolaus empfindet das Verhalten des fränkischen Königs offensichtlich als ungebührlich und stellt ihn als Schuldigen hin, der nicht nur sich selbst, sondern auch andere ins Verderben stürze. Die zuvor erläuterten Ereignisse, wie beispielsweise das Urteil des Papsttums nicht abzuwarten, dürften für die Haltung des römischen Bischofs gegenüber Lothar II. ebenfalls eine wichtige Rolle gespielt haben.

Da in diesem Kapitel das Verhältnis Nikolaus' I. zu Lothar II. im Vordergrund steht, erscheint es mir an dieser Stelle angebracht, ihre Kommunikation bezüglich der Absetzung Thietgauds und Gunthers kurz zu beleuchten, welche aufgrund der Teilung zwischen weltlicher und geistlicher Korrespondenz bewusst aus Kapitel 2.3.1 ausgeklammert wird. Die tadelnde Haltung Nikolaus' I. gegenüber einem König gibt Aufschluss über dessen Selbstbewusstsein. Offensichtlich hatte der Papst die Vision, neben Bischöfen auch Herrscher zur Unterwerfung unter sein

¹⁰¹ Vgl. ebd., n° 677, S. 177.

¹⁰² Ita corporis tui cedere motibus consensisti et relaxatis voluptatum habenis temetipsum in lacum miseriae et in lutum faecis prohibitum deiecisti, ut, qui positus fueras ad gubernationem populorum, effectus sis ruina multorum. (Vgl. Nikolaus I., Epistola n° 22, in: MGH, Epp. VI, S. 287, Z. 25-27).

¹⁰³ [...] Theutgaudi et Guntharii dudum episcoporum [...] (ebd., Z. 27f.).

¹⁰⁴ An a non districta ultione ferendus es, qui in duabus uxoribus adulterium Lamech et flagicium imitatus esse dinosceris? (Ebd., S. 288, Z. 1f.).

Urteil zu zwingen. Doch Nikolaus zeigt seine Einstellung gegenüber dem fränkischen Herrscher noch nicht so offen, wie man es hätte vermuten können, sondern eher versteckt in einer rhetorischen Frage. Es scheint also nicht das päpstliche Ziel gewesen zu sein, die Beziehung zu Lothar durch offenen Tadel zu belasten. Auch der König ist augenscheinlich um ein gutes Verhältnis zum Papsttum bemüht, da er gegenüber Nikolaus I. betont, er habe dessen Bestimmungen bezüglich der Erzbischöfe umgesetzt, nachdem er von der Verbannung Thietgauds und Gunthers erfahren habe¹⁰⁵. Lothar II. habe Gunther außerdem den päpstlichen Brief an dessen Diözesanbischöfe übermittelt¹⁰⁶ und den Abgesetzten im Fall Ingiltruds ermahnt, die Anathemisierte aus dem Reich zu verstoßen¹⁰⁷, allerdings sei ihm das Urteil der päpstlichen Legaten zu diesem Fall vorher nicht bekannt gewesen¹⁰⁸. Am Ende des Briefes setzt sich Lothar II. noch für die Suffraganbischöfe der Trierer und Kölner Diözesen ein, die keine Komplizen ihrer Erzbischöfe gewesen seien¹⁰⁹. Beide Seiten scheinen also darauf bedacht, ihre guten Beziehungen zueinander aufrechtzuerhalten, indem sie auf die Forderungen des jeweils anderen eingehen, aber dennoch versuchen, die

¹⁰⁵ Enimvero legatis nostris, Theutgaudo et Gunthario, nihil tale aliquid in sua legatione fari praecepimus, unde damnationis notam incurrerent. (Lothar II., Epistola n° 7, in: MGH, Epp. VI, S. 219, Z. 8f.).

¹⁰⁶ Epistolam quoque a vestra sanctitate episcopis dioceseos directam illi transmisimus, ut ibidem canonicas atque apostolicas sanctiones liquido cognoscens videat, quid in posterum illi agendum sit. (Ebd., S. 218, Z. 40-42).

¹⁰⁷ Sed nec de Engiltrude uxore Bosonis aliquod praeiudicium ferre debemus aut volumus, quam nos, comperto quod anathematis vinculo esset innodata, Gunthario, quia in sua parochia erat, commendavimus monentes, ut de illa suum ministerium faceret; immo illam ex omnibus regni nostri finibus eliminandam censuimus. (Ebd., S. 219, Z. 9-13).

¹⁰⁸ Legati enim vestri illam post modum requirentes atque in medio statuentes, nos ignoramus, quem finem causae ipsius imposuerint. (Ebd., Z. 13-15).

¹⁰⁹ Episcopi vero dioceseos Trevirensis metropolis et Agrippinae Coloniae nec complices damnatorum nec fautores vitiorum nec in aliquo apostolicorum decretorum contemptores vel canonicorum dogmatum violatores esse probantur, sed sanae atque catholicae fidei ac veri Dei cultores. (Ebd., Z. 15-18).

eigene Position zu stärken, indem sie von sich aus Ansprüche an den anderen stellen und die eigenen Entscheidungen zu rechtfertigen versuchen. Dennoch will Nikolaus Einfluss auf Entscheidungen Lothars nehmen und befiehlt diesem in einem weiteren fragmentarischen Brief direkt, niemanden zur Wahl in Köln oder Trier zuzulassen, bevor der apostolische Stuhl nicht benachrichtigt worden sei¹¹⁰. Obwohl der Papst zugibt, diese Aufgabe falle in den Kompetenzbereich Lothars II., versucht er, eine Wahl erst zuzulassen, wenn er selbst informiert wurde. Nikolaus überschreitet dadurch in gewisser Weise die Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, wozu er sich wohl aufgrund seines eigenen Absetzungsurteils in Bezug auf die Erzbischöfe berechtigt sah. Wie diese Einstellung den weiteren Verlauf der Beziehung zu Lothar II. prägen wird, soll der nächste Abschnitt aufzeigen.

Im erläuterten Schreiben Lothars II. bezüglich der abgesetzten Erzbischöfe betont dieser nochmals, wie zu Beginn der Korrespondenz schon, seinen Willen, zum Apostolischen Stuhl zu reisen, damit der Papst in seiner Anwesenheit die Wahrheit untersuchen könne¹¹¹. Dementsprechend berichtet er des Weiteren von Falschaussagen seiner Feinde¹¹², die nach seinem Reich trächten¹¹³. Alle Aussagen Lothars zielen darauf, der Papst möge nicht auf die Verleumdungen seiner Feinde hören, sondern eine

¹¹⁰ Idcirco apostolica auctoritate sub divini iudicii obtestatione iniungimus tibi, ut in Treverensi urbe et in Agrippina Colonia nullum eligi patiaris, antequam relatum super hoc fiat nostro apostolatu. (Nikolaus I., Epistola n° 23, in: MGH, Epp. VI, S. 288, Z. 12-14).

¹¹¹ Admodum quippe desideramus citius vobis nostram exhibere praesentiam, ut illud veriori experientia implere possitis [...] (Lothar II., Epistola n° 7, in: MGH, Epp. VI, S. 218, Z. 6-8).

¹¹² Re vera serenissimum ac devotissimum circa piam paternitatem vestram nostrae mentis affectum acriter obnubilat, quod aemulorum nostrorum falsidicis vocibus nimium creduli [...] (ebd., Z. 9-11).

¹¹³ Hoc totum nostri aemuli sinistra interpretatione intelligentes exarserunt in concupiscentia regni nobis divina in dignatione iure hereditario concessi [...] (ebd., Z. 18f.).

Entscheidung zugunsten des fränkischen Königs treffen, wofür dieser sogar nach Rom kommen wolle. Seine oben beschriebenen Beteuerungen, sich in Bezug auf Gunther von Köln entsprechend des päpstlichen Urteils verhalten zu haben, sollen wohl die Gehorsamkeit des Regenten verdeutlichen und den Papst wohlwollend stimmen. Dass sich Lothar bei Nikolaus jedoch auch für die unbeteiligten Suffraganbischöfe stark machte, veranschaulicht, dass sich der König dem Papst keinesfalls vollständig unterwirft, um seine Wünsche bei diesem durchzusetzen, sondern durchaus Entscheidungen des römischen Bischofs infrage stellt. Selbst um die eigenen Ziele zu verfolgen, bescheinigt Lothar II. dem Papsttum also keine uneingeschränkte Vorrangstellung in kirchlichen Fragen, sondern versucht, darauf Einfluss zu nehmen.

Die teilweise Willfähigkeit Lothars II. scheint Nikolaus I. jedoch wenig zu beeindrucken oder zu beeinflussen, denn gegenüber dessen Onkel Karl dem Kahlen betont er, er betrachte Lothar als exkommuniziert und wolle ihm deshalb in einer Lehensangelegenheit keine Briefe schicken¹¹⁴. Der Papst scheint seine Entscheidung über die Vergehen Lothars also bereits gefällt zu haben. Dieser Brief wird trotz der Einschränkung auf die direkte Korrespondenz mit Lothar II. hier aufgenommen, da er wichtige Erkenntnisse liefert. Zum einen macht er deutlich, dass Nikolaus den lotharingischen König bereits als exkommuniziert ansieht, dieses Schicksal Lothar gegenüber aber erst androht, wie wir gleich sehen werden. Dennoch verkündet Nikolaus diese Sichtweise bereits gegenüber anderen, bevor er den Herrscher selbst informiert, welcher ja noch auf ein positives Urteil des Papsttums hofft. Die voreilige Heirat Lothars mit Waldrada scheint alles Wohlwollen des römischen Bischofs zerstört zu haben.

¹¹⁴ Nos vero iam dicto Hlothario nepoti vestro apostolicas litteras mittere nequivimus, quia pro nefariis et illicitis negotiis ab illo abolendis, vobis plane auditis, excommunicatum habemus. (Nikolaus I., Epistola n° 44, in: MGH, Epp. VI, S. 318, Z. 37-S. 319, Z. 1).

Nichtsdestotrotz ist die eigene Stellung offensichtlich nicht so gefestigt, dass es sich Nikolaus hätte erlauben können, einen Herrscher zu ignorieren. Die Absicht, Lothar nicht zu schreiben, hält Nikolaus I. deshalb nicht allzu lange aufrecht, denn bereits Anfang 865 ergeht erneut ein Schreiben an den König von Lotharingen. In dieser Hinsicht ist ein deutlicher Unterschied zur päpstlichen Haltung gegenüber abgesetzten Geistlichen zu sehen, wie der Fall Thietgauds und Gunthers im Verlauf der Arbeit belegen wird.

Der Unwille des Papstes zeigt sich auch im Tadel gegenüber Lothar. Aus einem kurzen Fragment erfahren wir zunächst, dass der König die päpstlichen Legaten offenbar nicht angemessen empfangen habe¹⁵. Aufschlussreicher ist hingegen ein weiterer Brief aus dem gleichen Zeitraum, in welchem Nikolaus I. dem lotharingischen König schwere Vorwürfe macht. Davon, dass er Lothar als exkommuniziert betrachte, lässt Nikolaus jedoch in seiner Adresszeile nichts erkennen, denn der Beschuldigte wird als *DILECTO HLOTHARIO GLORIOSO REGI*¹⁶ angesprochen. Ihm wird also weder der Königstitel abgesprochen noch die Liebe des Papstes verweigert. Vergleicht man diese Anrede mit derjenigen des ersten erhaltenen Schreibens *HLOTHARIO REGI*¹⁷, fällt auf, dass erstaunlicherweise noch zwei schmeichelnde Adjektivattribute angefügt wurden. Möglicherweise ist dies damit zu erklären, dass Nikolaus I. den anklagenden Inhalt seines Schreibens nicht bereits zu Beginn erkennbar machen will. Denkbar ist auch, dass es sich um eine Art ritualisierte

¹⁵ *Missos autem nostros, fili, quomodo tractavisti aut quomodo in adventu ipsorum beati Petri reverentiam, a cuius sede profecti fuerant, prae oculis habuisti, quandoquidem priores tuae favere intentioni diversis argumentis fecisti, ut iniunctae sibi legationis non executores, sed impugnatores inventi sint et non bene tractati sint, qui in praevaricationis barathrum sunt demersi.* (Nikolaus I., Epistola n° 36, in: MGH, Epp. VI, S. 307, Z. 10-14).

¹⁶ Nikolaus I., Epistola n° 36, in: MGH, Epp. VI, S. 307, Z. 21.

¹⁷ Nikolaus I., Epistola n° 6, in: MGH, Epp. VI, S. 272, Z. 5.

Formel handelt, welche nicht allzu viel Aufschluss über konkrete Beziehungen gibt. Sicher ist jedoch, dass der Papst in der Anrede keine Andeutungen über eine verschlechterte Stimmung macht, wie es uns beispielsweise in Kapitel 2.3.2 bei der Beziehung zu Photios begegnen wird. Mit dieser recht unvoreingenommenen Einstellung sollte man den Inhalt des vorliegenden Briefes genauer untersuchen.

Gleich zu Beginn fällt dann aber doch der veränderte Ton des Papstes auf, der mit vielen Ausrufen und dazugehörigen Interjektionen (*o*¹¹⁸, *heu*¹¹⁹) die Verbrechen Lothars beklagt und diesen mit gehäuften Bibelziten dazu auffordert, zum Glauben zurückzukehren¹²⁰. Dass der Papst in seinem Fall Mäßigung gezeigt habe, verdanke Lothar dem frommsten Kaiser¹²¹, seinem Bruder Ludwig II. Diesem zuliebe habe der Papst, wie Lothar bereits geschrieben, auch noch kein endgültiges Urteil in seinem Fall verhängt¹²². Die Ankündigung gegenüber Karl dem Kahlen scheint somit wenig offiziellen Charakter gehabt zu haben, da Nikolaus nun ja betont, noch keine Entscheidung getroffen zu haben, wodurch Lothar noch gar nicht als exkommuniziert gelten kann. Über einen Brief Ludwigs II. in dieser Angelegenheit ist zwar nichts bekannt, dennoch darf nicht ausgeschlossen werden, dass dieser als König von Italien durchaus in der Lage war, Druck auf das Papsttum auszuüben¹²³. Dass Nikolaus im

¹¹⁸ Nikolaus I., Epistola n° 37, in: MGH, Epp. VI, S. 307, Z. 26-29. Die Interjektion taucht innerhalb dieses kurzen Abschnittes insgesamt viermal auf.

¹¹⁹ Ebd., Z. 27.

¹²⁰ Quamobrem redi ad cor, fili, et cogita creatorem tuum, recognosce creatorem tuum, audi, quid apostolus fidelibus clamet: [...] (ebd., S. 308, Z. 4-6).

¹²¹ Quod tamen ne nos etiam coram hominibus monstraremus, apostolica moderatio ac desiderabilis filii nostri germani tui – corpore, non corde –, piissimi Augusti, dilectio revocavit. (Ebd., Z. 23-25).

¹²² Et ut iam tibi scripsimus, ne in te finitivam iacularem sententiam, amore illius actenus dilati sumus. (Ebd., Z. 25f.).

¹²³ Beispielsweise wird von einer Episode berichtet, in der Ludwig II. mit militärischer Gewalt nach Rom zog, um die Rechte Thietgauds und Gunthers einzufordern. Zwar konnte er erreichen, dass der Papst fliehen musste, setzte

vorliegenden Brief zugibt, durch Ludwig II. beeinflusst worden zu sein, offenbart die Abhängigkeit des Papsttums von weltlichen Herrschern. Wenn er angehalten wurde, juristische Urteile über Könige zu fällen, war der Papst im 9. Jahrhundert also offenbar noch nicht so mächtig, dass dies als völlig unabhängige Instanz möglich gewesen wäre. Durch seine ausrufenden Klagen und Belege aus der Bibel macht Nikolaus seine verurteilende Haltung in der Angelegenheit meiner Ansicht nach dennoch unterschwellig deutlich. Nikolaus I. gewähre Lothar noch eine letzte Chance zur Besserung mit der Ankündigung, den Bischof Arsenius von Orte zur Mahnung zu ihm zu senden. Sollte die Läuterung jedoch nicht erfolgen, droht der Papst seine endgültige Entscheidung an¹²⁴. Man gewinnt den Eindruck, dass Nikolaus I. in der Sache Lothars eine etwas schwankende Haltung einnimmt und die angedrohten Schritte nicht konsequent ausführt. Der weitere Verlauf der Korrespondenz wird zeigen, inwiefern sich diese Vermutung bestätigen lässt. Dabei soll dem Verdacht nachgegangen werden, dass das Papsttum zu dieser Zeit noch nicht mächtig genug war, um sich beharrlich gegen die Herrscher zu behaupten, vor allem dann nicht, wenn diese einander unterstützten. Dass Nikolaus I. aber durchaus erste Versuche unternimmt, diese Allianzen aufzubrechen, um sich zu behaupten, wurde bereits angedeutet.

Der Papst hat offensichtlich durchaus ein Interesse daran, Lothar II. für sein Fehlverhalten zu bestrafen. So ist aus einem Brief des Adventius von Metz bekannt, dass Nikolaus I. vorhabe,

sich jedoch nicht durch, da er an Fieber erkrankte. Vgl. Dümmler, Geschichte des Ostfränkischen Reichs I, S. 514-517.

¹²⁴ [...] iam factum est, quod, nisi respicias et antequam Arsenius venerabilis episcopus, apocrisiarius et missus apostolicae sedis et fidelis consiliarius noster, quem te monendi gratia illas in partes direximus, nobis rediens praesentatus extiterit, a tanto flagitio temet removens corrigas et prorsus emendes, coram tota et cum tota ecclesia luce clarius peremptorio Dei iudicio tota producta spicula patieris et procul dubio cunctis videntibus praecipitaberis. (Nikolaus I., Epistola n° 37, in: MGH, Epp. VI, S. 308, Z. 29-35).

den fränkischen König aus der Kirche auszuschließen, wenn dieser Waldrada nicht bis zum 1. Februar¹²⁵ wegschicke¹²⁶. Obwohl er in früheren Briefen schon behauptet hatte, er betrachte Lothar II. als exkommuniziert, scheint dieses Urteil des Papstes also doch noch nicht gefallen zu sein, obwohl Nikolaus I. diese Ankündigung immer wieder als Drohung einsetzt. Dass Lothar von der Exkommunikationsandrohung des Papstes erfahren hat, darf bezweifelt werden, da diese nur aus dem oben genannten Schreiben bekannt ist¹²⁷. Inwieweit diese daher überhaupt als Druckmittel gegen Lothar in der direkten Kommunikation gebraucht wurde, soll im Folgenden erörtert werden, denn bisher hatte Nikolaus I. nur anderen gegenüber von dieser Konsequenz gesprochen, während Lothar nur ein Urteil bei Zuwiderhandlung zu erwarten hätte. Dass dieses jedoch ein Kirchenausschluss sein könnte, hatte der Papst dem Beschuldigten gegenüber noch nicht angesprochen.

Dennoch scheint Lothar den Unwillen und die Warnungen des Papsttums ernst zu nehmen, denn er beschreibt sich in seinem nächsten Brief als *devotus filius*¹²⁸, um Nikolaus I. seine Unterwürfigkeit zu demonstrieren, und erläutert gleich im ersten Satz, er habe die päpstlichen Legaten gebührend empfangen, wie es sich gehört¹²⁹, widerspricht also damit den ihm von

¹²⁵ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 782, S. 262f.

¹²⁶ De duabus partibus nobis scire evenit, id est ex regno Caroli et ex regno Hludoici maioris, quod dominus Nicolaus apostolicus praefixam atque immutabilem sententiam in suis scriptis directam habeat in istis partibus super causam domini ac senioris nostri Hlotharii regis, ita videlicet, ut si in vigilia purificationis sanctae Mariae Waldradam non dimiserit, a liminaribus ecclesiae debeat esse exclusus. (Nikolaus I., Epistola n° 15, in: MGH, Epp. VI, S. 232, Z. 31-35).

¹²⁷ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 782, S. 262.

¹²⁸ Lothar II., Epistola n° 14, in: MGH, Epp. VI, S. 230, Z. 18.

¹²⁹ Deferente mansuetudinis nostrae legato vestrae sanctitatis apices dudum excepimus, quos, uti dignum erat, cum omni reverentia gratantes relegimus et quasi monita spiritalis patris dulciter atque in hianter hausimus. (Ebd., Z. 21-23).

Nikolaus gemachten Vorwürfen. Er betont des Weiteren noch einmal die erfundenen und unheilvollen Aussagen seiner Feinde¹³⁰ und dass er vor dem Papsttum seine Unschuld beweisen wolle¹³¹, allerdings nur, wenn seine Ankläger nicht anwesend seien¹³². Lothar zeigt sich zwar in seiner Wortwahl also durchaus demütig gegenüber dem Papst, stellt aber dennoch Bedingungen für seine Anwesenheit in Rom, um das Urteil dort in Empfang zu nehmen. Dies macht deutlich, dass das Papsttum zu dieser Zeit offenbar noch nicht über so große Machtfülle verfügt, um einen König widerstandslos zur Urteilsverkündung nach Rom zu zitieren. In diesem Zusammenhang kann wohl auch die Aussage Lothars interpretiert werden, seine Krankheit habe sich in der Vergangenheit verschlechtert, er sei aber nun wieder auf dem Weg der Besserung¹³³. In meinen Augen lässt sich darin eine Rechtfertigung bzw. Entschuldigung für die bisher versäumte Romreise erkennen. Inwiefern dies der Wahrheit entspricht, lässt sich heutzutage nicht rekonstruieren. Es ist jedoch wenig wahrscheinlich, dass dies der alleinige Grund war, da der König

¹³⁰ [...] qualiter autem vitare possimus sinistrae suspicionis et falsae opinionis naevum maligna nostrorum aemulorum cupiditate inventum, penitus ignoramus. (Ebd., Z. 35-37).

¹³¹ Praesertim cum suspicio sit semper incerta et veridico testimonio egeat, quo certitudinis nomen obtineat, quippe in vestra praesentia, ut praetulimus, nostram mansuetudinem exhibere parati fuimus, sperantes veriori experientia probandum potius, quam de incertis aut dubiis iudicandum. (Ebd., S. 230, Z. 7-S. 231, Z. 1).

¹³² Sed ut sequentia apicum demonstrant, si nutu vestro quandoque ad limina apostolica profecti fuerimus, vos nolle, sicut ipsi postulavimus, ut inimici nostri nobiscum veniant, ne forte gressus nostri eorum astutiis improvide supplantentur, et quod sunt invisibiles et non tam corporibus quam animabus insidiari conantur. (Ebd., S. 231, Z. 1-4).

¹³³ Quod vero vestra pia paternitas innuit, quia procedente tempore operatione diabolica morbum regium non minui, sed gliscere comperiens, erga curationem illius deses inveniri noluit, vestrae sanctae circumspectionis et caelitus vobis commissae solitudinis affectum prudenter eructant. (Ebd., Z. 11-14).

zuvor schon andere als Begründung angeführt hatte¹³⁴. Lothar II. versucht durch sein Fernbleiben wohl zum einen, dem Schicksal des päpstlichen Entscheids zu entgehen, weigert sich zum anderen jedoch möglicherweise, sich vom Papst Befehle erteilen zu lassen. Vermutlich spielen alle diese Überlegungen im multi-kausalen Zusammenhang eine Rolle für das Verhalten des fränkischen Königs. Im weiteren Verlauf des Briefes wehrt sich Lothar II. noch einmal gegen die Vorwürfe Nikolaus' I., er habe die päpstlichen Legaten schlecht behandelt¹³⁵, und zitiert dabei aus dem betreffenden Papstbrief¹³⁶, der oben bereits genannt wurde und heute fragmentarisch erhalten ist. Der König betont, er habe sich immer bemüht, den päpstlichen Edikten zu gehorchen¹³⁷, beschuldigt aber die päpstlichen Gesandten, ihm und seinem Reich Schaden zugefügt zu haben¹³⁸, während er seine Grenzen vor den Heiden schützen musste¹³⁹.

Das Schreiben Lothars II. lässt erkennen, dass er sich offenbar kaum vom Papst bedroht fühlte, weil er Bedingungen an diesen stellen und ihm Vorwürfe machen konnte. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass ihm die drohende Exkommunikation

¹³⁴ In seinem Schreiben an Nikolaus I. zu Beginn des Jahres 861 nannte Lothar noch heidnische Überfälle auf sein Reich als Begründung dafür, dass er bisher keine Romreise antreten konnte. Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 533, S. 74.

¹³⁵ Ad hoc nos fatemur, quia missos vestrae paternitatis priores atque posteriorem, si non per omnia, ut debuimus, pro opportunitate tamen temporis, quantum potuimus, benigne tractari decrevimus; quod in praevaricationis barathrum sint demersi, nos ignoramus. (Lothar II., Epistola n° 14, in: MGH, Epp. VI, S. 231, Z. 33-36).

¹³⁶ Nikolaus I., Epistola n° 36, in: MGH, Epp. VI, S. 307.

¹³⁷ [...] et propter reverentiam sanctorum apostolorum vestraeque sedis sanctae auctoritatem iussis illorum paruimus, immo vestris studuimus obtemperare edictis. (Ebd., Z. 39-41).

¹³⁸ Illi autem, nescimus quo pacto, nostrae calumniae terminum dilatare potius ad dispendium atque detrimentum regni nostri decreverunt, quam audito veritatis testimonio aurem aliquoties accommodare. (Ebd., Z. 41-43).

¹³⁹ Admodum quippe nostram rem publicam toties repetita perturbat calumnia et, dum nos fines regni nostri paganorum agmina, pugnante pro nobis Christi dextera, conterendo dilatare debueramus [...] (Ebd., S. 231, Z. 43-S. 233, Z. 1).

entweder nicht bewusst ist oder diese nicht als so bedrohlich empfunden wird, wie für Könige nach dem sogenannten Investiturstreit. Entweder misst der König den möglichen Konsequenzen keine große Bedeutung zu, da dem Papst diese Machtfülle seitens weltlicher Herrscher nicht zugestanden wird oder er weiß schlichtweg nichts davon, weil der Papst die Drohung in einem Brief an den König noch nicht ausgesprochen hatte. Die Möglichkeit der völligen Unkenntnis einer Bedrohung muss jedoch spätestens seit dem 2. Februar 866 bezweifelt werden. An diesem Datum verkündet Nikolaus I. die Exkommunikation Waldradas¹⁴⁰, wie er es in dem oben erwähnten Brief angekündigt hatte, da Lothar seine Mätresse offenbar nicht fristgerecht verstoßen hatte. Interessanterweise wird jedoch nur Waldrada, nicht Lothar exkommuniziert, obwohl der Papst dies vorher angedroht hatte. Dies deutet darauf hin, dass es für Nikolaus I. offensichtlich nicht so einfach war, einen König aus der Kirche auszuschließen, weshalb er zunächst die ungeliebte Friedelfrau exkommuniziert, Lothar das gleiche Schicksal allerdings erst ein Jahr später androht¹⁴¹. Das erhärtet den Verdacht, dass Nikolaus I. eine Exkommunikation als Druckmittel gegen Herrscher verwenden wollte, aber nicht den Einfluss besaß, die Drohung gegenüber den Mächtigen durchzusetzen. Zwar konnte der Papst Laien aus der Kirche ausschließen, unterlässt dies jedoch offenbar bei Herrschern, da es zu viele politische Konsequenzen nach sich gezogen hätte, und begnügt sich mit weniger einflussreichen Sündern wie Waldrada. Dennoch muss wohl auch Lothar eingesehen haben, dass sich das Verhältnis zwischen ihm und dem Papsttum verschlechtert hat, sodass er zwei Legaten nach Rom entsendet, die Nikolaus I. vertraulich die Ansichten des Königs mitteilen sollen¹⁴². Der Papst kann sich der Sichtweise des Königs offensichtlich nicht anschließen, denn er tadelt

¹⁴⁰ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 788, S. 266f.

¹⁴¹ Vgl. Airlie, Power and its problems, S. 34.

¹⁴² Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 818, S. 287.

Lothar in seinem nächsten Brief wiederum aufgrund dessen zahlreicher Vergehen.

Um den Inhalt des Schreibens Nikolaus' I. besser verstehen zu können, soll hier ein kurzer Exkurs bezüglich der zwischenzeitlichen Ereignisse im Ehestreit erfolgen, auf welche der Papst verweist. Theutberga hatte in einem Brief¹⁴³ gegenüber dem Papsttum die Rechtmäßigkeit und Verstoßung ihrer selbst durch König Lothar erklärt. Sie sei daher bereit, auf ihre königliche Würde zu verzichten, verkündet die Unrechtmäßigkeit ihrer Ehe aufgrund der eigenen Unfruchtbarkeit und erklärt somit die Ehe Lothars mit Waldrada für rechtens. Des Weiteren kündigt Theutberga eine geplante Romfahrt an, um ihre Ehe vom Papst auflösen zu lassen und fortan in Enthaltbarkeit im Kloster zu leben¹⁴⁴. Dieses zunächst verwirrende Verhalten Theutbergas wird in der Forschung damit erklärt, dass die Königin vermutlich kein Spielball der Mächtigen mehr sein will und aufgrund der gehobenen Stellung Waldradas weniger Einfluss auf die Geschehnisse hat als früher, denn die Nebenfrau hatte durch ihre Kinder eine stärkere emotionale Bindung mit Lothar II.¹⁴⁵. Auf diese Ausgangslage nimmt Nikolaus I. in seinem Schreiben an den fränkischen König Bezug.

Nikolaus beklagt zu Beginn des Schreibens wieder mit einem Ausruf, dass er den Berichten seines päpstlichen Legaten über die Versprechen Lothars geglaubt habe, dieser jene allerdings gebrochen habe¹⁴⁶. Der Papst berichtet von dem Brief der

¹⁴³ Dieser ist nicht erhalten. Der Inhalt lässt sich lediglich aus der Antwort Nikolaus' I. an Theutberga und König Lothar rekonstruieren. Vgl. ebd., n° 802, S. 276f.

¹⁴⁴ Vgl. ebd.

¹⁴⁵ Vgl. *The divorce of King Lothar and Queen Theutberga*. Hincmar of Rheim's *De divortio*, hg. v. Rachel Stone, Charles West, Manchester 2016, S. 170f.

¹⁴⁶ *Audito revertente misso nostro correctionis tuae, ut ita dicamus, initio, gratias Deo condignas egimus et, ut tibi quoque grates competibiles referremus, animum praeparavimus. Sed, Eheu! adversa nuntia venientia huius intentionis*

rühmlichen Königin Theutberga¹⁴⁷, der ihn erstaunt habe¹⁴⁸, weil dessen Inhalt nicht mit dem übereinstimme, was er aus der Gallia und der Germania in Rom vernommen habe¹⁴⁹. Deshalb gehe der Papst davon aus, die Worte Theutbergas seien nur durch Druck und gegen den freien Willen der Königin verfasst worden¹⁵⁰. In diesen Worten schwingt eine Verurteilung Lothars durch den Papst mit, dass dieser offenbar nicht einmal vor Zwang zurückschrecke, um seine Ziele durchzusetzen. Allein die Bezeichnung *regina* für Theutberga lässt erkennen, dass der Papst ihrem Ersuchen nicht nachgeben wird, sondern sie weiterhin für die legitime Königin hält. Nikolaus I. bleibt demnach bei seiner Entscheidung, kein Gesetz würde es dem Kaiser erlauben, Waldrada zu Lebzeiten Theutbergas als legitime Ehefrau anzunehmen¹⁵¹. Sein Urteil unterstreicht der Papst mit der Drohung, dass jeder, der gegen Theutberga handle, nicht nur gegen die Kirche, sondern auch gegen den Apostolischen Stuhl und

nostrae proposito celeriter obviarunt. (Nikolaus I., Epistola n° 46, in: MGH, Epp. VI, S. 322, Z. 15-18).

¹⁴⁷ Siquidem epistolam nunc suggestionis Theutbergae gloriosae reginae missam deferentibus legatis eius suscepimus, quam nihil intimare repperimus litteris, nisi quod illi verbis asserere videbantur. (Ebd., Z. 20-22).

¹⁴⁸ Verum in utroque obstupefacti pariter et mirati sumus atque tam repente stili et petitionis mutatae sensus perpendentes nihil tale illam nobis intimasse quoquo tempore recolimus. (Ebd., Z. 22-24).

¹⁴⁹ Siquidem cum ad relationem omnium pene, qui ex Gallicanis et Germanicis regionibus Romam orationis gratia veniunt, vel multorum illic degentium oculos mentis inflectimus, plurimum distare conspicimus, quod ipsa nunc dumtaxat significat et quod hi omnes cotidie propemodum verbis et apicibus inuunt: [...] (ebd., Z. 24-28).

¹⁵⁰ [...] quippe quam cuncti irremotam afflictionem ac intolerabilem pressuram nimiamque violentiam pati testantur, quamvis illa contra sponte ac libenter a regia dignitate exui se velle ac optare fateatur et cetera, quae illi quidem aliter, haec vero aliter prosequi cernitur [...] (ebd., Z. 28-31).

¹⁵¹ [...] cum magis nos ita sentiamus quod iustum et ita intellegamus quod aequum est, ut etiam Theutberga mortua tu nullis legibus, nullis regulis umquam Waldradam in uxorem possis aut permittaris assumere. (Ebd., S. 323, Z. 21-24).

dessen Urteil vorgehe¹⁵². Interessant ist, dass Nikolaus I. hier zwischen einem Vergehen gegen die Kirche und gegen das Papsttum unterscheidet. Es scheint also noch schwerwiegender zu sein, wenn man neben den kirchlichen Regeln auch noch die Entscheidungen des Papsttums missachtet. Dieser Hinweis bestätigt, dass Nikolaus das Papsttum an der Spitze der kirchlichen Hierarchie sieht, weswegen ihm besonderer Gehorsam entgegengebracht werden müsse. Die Rechtfertigung dieser Stellung, vor allem in Bezug auf die Rechtsprechung über einen weltlichen Herrscher, liefert der Papst in dem vorliegenden Brief ebenfalls mit: Beide Seiten, Theutberga und Lothar, hätten die Angelegenheit an den Papst herangetragen¹⁵³. Es scheint also, als müssten beide Parteien in weltlichen Angelegenheiten an den Papst appellieren, damit dieser sich zur Entscheidung in dieser Sache befugt sieht. Dies stimmt mit den Beobachtungen der Forschung überein, die Ehefragen im 9. Jahrhundert noch nicht ausschließlich in den Entscheidungsbereich der Kirche einordnet¹⁵⁴, auch wenn dies heutzutage befremdlich erscheint. An dieser Stelle soll ein programmatisches Zitat Bauers eingeflochten werden, das die Problematik dieser Konvention im Hinblick auf den Primatsanspruch Nikolaus' I. treffend beschreibt.

„Obwohl er im weiteren Verlauf des Ehestreits zu einer rigoroseren Haltung bezüglich des kirchlichen Ehejurisdiktionsanspruches überging, hatte Nikolaus I. am Beginn seines Eingreifens (862/63) ausdrücklich auch die weltliche Kompetenz in Ehefragen anerkannt und beispielsweise das Gottesurteil vor einem weltlichen Gericht von 858 nicht angefochten, ja als rechtskräftiges Urteil anerkannt. Bedenkt man, daß Nikolaus I. der bis dahin wohl entschiedenste Vertreter des päpstlichen

¹⁵² *Quamobrem quisquis contra Theutbergam agit, non solum ecclesiam Dei graviter laedit, verum etiam sedem apostolicam, cuius iudicium non licet retractari [...]* (ebd., Z. 39-41).

¹⁵³ [...] *vehementer adversus se commovere convincitur, quoniam illa ex utraque parte provocata, id est tam a te quam a Theutberga, huius vestri negotii executrix et interemptrix effecta est.* (Ebd., Z. 41-43).

¹⁵⁴ Vgl. Bauer, *Rechtliche Implikationen*, S. 49.

Primatanspruchs gewesen ist, wobei er seinen Anspruch insbesondere in Form eines päpstlichen Jurisdiktionsprimats geltend zu machen versuchte, mag diese Anerkennung weltlicher Instanzen zunächst überraschen. Aber gerade dieses Faktum offenbart das oben konstatierte (rechtliche) Nebeneinander von weltlicher und kirchlicher Ehegerichtsbarkeit, über das sich selbst ein Nikolaus I. nicht ohne weiteres hinwegsetzen konnte.¹⁵⁵

Da wir uns schon im fortgeschrittenen Stadium des Ehestreits befinden, müssen die folgenden Ansprüche des römischen Bischofs wohl seiner rigoroseren Haltung zugeordnet werden, denn er beansprucht die Entscheidungskompetenz für sich. Sollte im bisherigen Verlauf noch nicht klar geworden sein, auf wessen Seite der Papst steht, wird dies spätestens mit seinem nächsten Befehl deutlich. Lothar II. solle die Sicherheit seiner Ehefrau Theutberga auf ihrer Romreise gewährleisten¹⁵⁶, die jedoch erst stattfinden solle, sobald Waldrada nach Rom aufgebracht sei¹⁵⁷. Dem König wird also die Aufgabe übertragen, für das Wohlergehen seiner Gattin zu sorgen. Indem sie immer noch als *coniux* bezeichnet wird, macht der Papst deutlich, dass Theutberga ihre legitime Stellung trotz Lothars erneuter Heirat in seinen Augen weiterhin innehat. Die Begründung für sein Einstehen zugunsten Theutbergas liefert Nikolaus im Folgenden unter Berufung auf Papst Gregor den Großen¹⁵⁸ und zahlreiche Bibelzitate. Nikolaus entkräftet die verschiedenen Argumente

¹⁵⁵ Ebd., S. 85.

¹⁵⁶ *Iam vero, si eadem Theutberga Romam venire disponit et licentiam a te, coniuge videlicet suo, proficiscendi adepta fuerit, securitas est ei prorsus certissima tribuenda, qua freta nusquam metuat se per hominem aliquid incidere laesionis.* (Nikolaus I., Epistola n° 46, in: MGH, Epp. VI, S. 323, Z. 43-S. 324, Z. 3).

¹⁵⁷ *Quod omnino non provenire poterit, nisi Waldrada Romam prius mittatur et de ea quod conveniens sit diffiniatur, et ita demum talis immunitatis certitudo subsequatur, ut saepedicta Theutberga nec veniens nec commorans nec rediens aliquod patiat incommodum.* (Ebd., Z. 3-6).

¹⁵⁸ *Quod sanctus papa Gregorius exponit dicens: [...]* (ebd., Z. 19f.).

Theutbergas wie Unfruchtbarkeit oder den einseitigen Wunsch eines Partners nach einem enthaltsamen Leben und beteuert gegenüber Lothar wiederholt die Unschuld der Königin, welche die Hilfe und das Urteil der Kirche angerufen habe¹⁵⁹. Lothar wird noch einmal direkt aufgefordert, seine unter dem Schutz des Apostel Petrus stehende Ehe mit Theutberga weiterzuführen¹⁶⁰ und sein Verhältnis mit Waldrada zu beenden¹⁶¹, deren Exkommunikation von päpstlichen Legaten im Orient und Okzident bekannt gegeben worden war¹⁶². Der Papst betont also nicht nur die Rechtmäßigkeit der legitimen Ehe mit Theutberga, sondern degradiert gleichzeitig diejenige zu Waldrada, indem er ihren Ausschluss aus der Kirche und somit aus der Gesellschaft anführt. Ob dieser Tatsache war es ihr selbstredend erst recht nicht mehr gestattet, die Ehefrau eines Königs zu sein, da sie dies in Nikolaus' Augen sowieso niemals war.

Der betrachtete Brief gibt endlich konkret Aufschluss darüber, in welchem Verhältnis Nikolaus I. zu Lothar II. steht, denn hier positioniert er sich erstmals klar auf der Seite Theutbergas gegen den fränkischen König. Der Papst betont zudem konkret seine Berechtigung, über die Eheangelegenheit entscheiden zu

¹⁵⁹ Et certe, quantum humanus invenire sufficit intellectus, eadem crebro memorata mulier non solum insons saepe comprobata est, verum et ecclesiae auxilium atque iudicium provocasse dinoscitur [...] (ebd., Z. 34-36).

¹⁶⁰ Qua de re non putamus te in tantam tui perniciem devolvendum, ut contra nostras diffinitiones vel adversus crebro dictam feminam beati Petri confugio prorsus innixam agere quo cumque modo consentias, cum tibi potius et regno tuo quam Theutbergae, si ad hoc tam immane piaculum dilapsus fueris, adquiras omnino dispendium. (Ebd., Z. 38-42).

¹⁶¹ Igitur consilium nostrum accipe et monita nostra tamquam affectuosi patris amplectere atque ab omni pravitate mentem, linguam corpusque refrena, praecipue Waldradae pellicis tuae et dudum a te repudiatae communionem declinans et eius consortium perpetuae oblivioni contradens. (Ebd., S. 325, Z. 4-7).

¹⁶² Excommunicata est enim et usque ad praesentiam nostram ab omni Christianorum contubernio sequestrata, sicut totus iam novit Occidens et iam iamque per missos nostros minime cum plagis ceteris Oriens ignorabit. (Ebd., Z. 4-7).

dürfen, da beide Parteien an ihn appelliert haben. Diese Aussage lässt Raum für viele Vermutungen, denen an dieser Stelle Ausdruck verliehen werden soll. Dass Nikolaus I. seiner Kompetenz Ausdruck verleihen musste, könnte bedeuten, dass diese Legitimation von Seiten der weltlichen oder geistlichen Macht angezweifelt wurde, da die päpstliche Position dahingehend eben noch nicht so gefestigt war. Denkbar wäre auch der konkrete Versuch einer Neu-Etablierung dieses Verfahrens, das das Ehe-recht immer mehr im Kompetenzbereich der Kirche verankern sollte, wie es schließlich auch geschah. Als gesichert kann jedoch die Annahme gelten, dass die Urteilsmacht des Papstes nicht unumstritten war, sonst hätte sie von Nikolaus I. nicht explizit begründet werden müssen und wäre von Lothar II. wohl auch nicht ignoriert worden, indem er sich Waldrada zur Frau nahm, bevor der Papst eine Entscheidung getroffen hatte, um die er ihn vorher selbst gebeten hatte. In eine ähnliche Richtung argumentiert auch Kottje, für den Nikolaus' Entscheidungen nicht auf Grundlage eines festgeschriebenen kirchlichen Rechts gefällt wurden und somit keine Rechtsfragen waren, sondern dazu dienten, den Primat des Papstes zu festigen¹⁶³. Wie Lothar II. auf den Brief des Papstes reagierte, soll im nächsten Abschnitt mithilfe des Antwortschreibens untersucht werden.

Bei der Analyse des Schreibens stellt sich heraus, dass es kaum inhaltliche Neuerungen der Aussagen Lothars II. gibt, denn dieser beteuert ähnliche Sachverhalte wie in den vorangegangenen Briefen. Zunächst preist der König das Papsttum und die Kirche¹⁶⁴, um beiden anschließend seinen völligen und dauerhaften

¹⁶³ Vgl. Raymund Kottje, Kirchliches Recht und päpstlicher Autoritätsanspruch. Zu den Auseinandersetzungen über die Ehe Lothars II., in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geburtstag und fünfzigjährigem Doktorjubiläum, hg. v. Hubert Mordek, Sigmaringen 1983, S. 97–103, hier S. 103.

¹⁶⁴ Postquam nobis gratuita misericordia Dei regni gubernaculum commisit, more prae decessorum nostrorum, christianissimorum videlicet principum, semper et in omnibus sublimandam beati Petri apostolorum principis sedem

Gehorsam zu versprechen¹⁶⁵. Er sichert erneut zu, sich dem päpstlichen Urteil unterzuordnen und ihm gehorsam zu folgen¹⁶⁶. Des Weiteren bedauert er, aufgrund verschiedener Widrigkeiten, immer noch keine Reise zum Heiligen Vater angetreten zu haben¹⁶⁷. Diese Beteuerungen sind uns in den vorherigen Briefen schon mehrfach in ähnlicher Form begegnet, sodass ihnen wohl eher ein formelhafter Charakter zukommt, insbesondere da Lothar II. sich in seinen Taten, wie gesehen, nicht an die gemachten Versprechungen hält. Hatte es bisher kaum Neuerungen bei den königlichen Ausführungen gegeben, bittet dieser den Papst nun, auch seine Gegner zum Urteil vorzuladen¹⁶⁸ und den Verleumdungen bis dahin nicht zuzuhören¹⁶⁹. Dies steht im krassen Gegensatz zum vorherigen Brief,

vestrique pontificii Deo dignum apicem, uti dignum est, reverenter dileximus atque instante illam exaltare, quantum in nobis, paratissimi fuimus [...] (Lothar II., Epistola n° 17, in: MGH, Epp. VI, S. 236, Z. 32-36).

¹⁶⁵ [...] et de vestro tamquam spiritalis patris regimine spiritalia ac salubria inhanter audire desideravimus, immo quasi de paradisiaco fonte vitae pocula in posterum haurire paratumus, quippe puram nostrae mentis aciem, quasi ad aethereum iubar et totius sanctae Dei ecclesiae pharum ad custodium gregis Christi in eminentissimo apice constitutum confidenter et humiliter direximus. (Ebd., S. 236, Z. 36-S. 237, Z. 1).

¹⁶⁶ [...] quod lucidissime claruit, cum coram vestro legato, vestris parendo iussis humiliter colla submisimus, confidentes apud vestram paternitatem esse suscepti, cum semper optemus ad vestram dilectionem pertingere ac devotis obsequiis ad vestram gratiam propinquare. (Ebd., Z. 13-16).

¹⁶⁷ Siquidem magno desiderio accendimur ad beatorum apostolorum limina et ad vestram carissimam paternitatem nostram praesentiam exhibere, sed variae in commoditates nostram devotionem hactenus prohibuerunt, sperantes nimirumque volentes hoc citius Domino donante implere. (Ebd., Z. 16-19).

¹⁶⁸ Quippe non erit difficile vestrae auctoritati in tanto temporis intervallo accusatores ad rationem invitare, quos importunos atque infestos in nostra infamia patienter ferre dignamini et secundum sapientiam vobis caelitus collatam de incertis ac dubiis longanimiter iusti iudicis patientiam imitamini. (Ebd., Z. 28-31).

¹⁶⁹ Quapropter quamvis non corpore, spiritu tamen praesentes, solotenus ad vestra sacra vestigia provoluti humiliter precamur, ut accusatores nostros, qui non manifeste, sed occulte nostram serenitatem, quantum in ipsis est, lacerare in vestris auribus avidissima cupiditate inlecti non cessant, ex divina et vestra

als sich der König noch geweigert hatte, die Entscheidung Nikolaus' I. anzunehmen, wenn seine Feinde an den Verhandlungen teilnehmen würden. Lothar schraubt seine Forderungen gegenüber dem Papst offensichtlich doch etwas zurück, ändert jedoch inhaltlich wenig an seinen Ansprüchen. Des Weiteren kündigt der König an, Mitte Juli ein Konzil abhalten zu wollen, von welchem aus er Legaten nach Rom schicken wollte¹⁷⁰. In diesem Zusammenhang beteuert er noch einmal, den päpstlichen Legaten immer Gehorsam erwiesen zu haben¹⁷¹. Dass sich die Meinungsverschiedenheit bezüglich der Behandlung der päpstlichen Legaten durch so viele Briefe zieht, verdeutlicht, welcher Stellenwert den Gesandten des Papstes zukam. Da die römischen Bischöfe selbst kaum verreisten, erhielten ihre Legaten eine Stellvertreterfunktion, sodass sie an Stelle des Papstes standen. Nun wird auch ersichtlich, weshalb eine schlechte Behandlung der Gesandten als großer Affront betrachtet wurde, denn dies kam einer Herabsetzung des Papsttums an sich gleich. Lothar scheint offenbar etwas an der Kommunikation mit Nikolaus I. missfallen zu haben, denn er bittet diesen, ihm bei Mitteilungen direkt Legaten oder Briefe zu schicken¹⁷². Daran lässt sich festmachen, dass der Kontakt zwischen beiden Parteien wohl auch von Seiten des Königs als nicht vollkommen reibungslos angesehen wird. Lothar II. nimmt demnach ebenfalls die Spannungen zum Papsttum wahr und versucht, dieses

auctoritate arcersiri placeat, ut in vestra praesentia rei veritas probabiliter ac legaliter pateat. (Ebd., Z. 23-27).

¹⁷⁰ Unde siquidem vos per idoneos legatos certificabimus, mittentes illos ex nostro generali concilio, quod una cum episcopis ac reliquis fidelibus nostris mediante Iulio mense celebrabimus. (Ebd., Z. 38-40).

¹⁷¹ Nam uti antecessores nostri sanctissimorum praedecessorum vestrorum monitis oboedierunt, ita nos etiam coram excellentia apostolatus vestri nos humiliare atque in omnibus vestris paternis monitis absentibus seu praesentibus promptissimo parere cupimus animo, quod olim secundum vestram voluntatem coram legatis vestris egimus. (Ebd., Z. 40-44).

¹⁷² Nam si vestra paternitas aliquid nobis nuntiare decreverit, legatos aut certe litteras mittere placeat [...] (ebd., S. 238, Z. 8f.).

gnädig zu stimmen, indem er betont, er habe nach der Abreise des Arsenius keinen Kontakt mehr zu Waldrada gehabt¹⁷³, so wie es der Papst gefordert hatte.

Das behandelte Schreiben stellt das letzte des Briefwechsels zwischen Lothar II. und Nikolaus I. dar, da der Papst wenig später, am 13. November 867, verstirbt¹⁷⁴. Die Kommunikation hat gezeigt, dass beide Parteien zunächst offenbar an einem guten Verhältnis interessiert sind, Nikolaus I. jedoch von Anfang an das Verhalten Lothars II. im Ehestreit verurteilt und diesen zurechtweist. Der Papst behält sich die Entscheidung in dieser Sache vor, wie es ihm sowohl von Theutberga als auch dem König selbst angetragen worden war. Es scheint, dass dieses beidseitige Gesuch nötig war, um die Entscheidungskompetenz des Papstes zu legitimieren. Allerdings ist Lothar offensichtlich nur bereit, das päpstliche Urteil zu akzeptieren, wenn es zu seinen eigenen Gunsten ausgeht, denn er handelt, bevor ein solches gefällt wird, entgegen den Wünschen des Heiligen Vaters. Dass der fränkische König die Drohungen, die Nikolaus I. daraufhin ausstößt, offensichtlich nicht allzu ernst nimmt, deutet auf eine (noch) nicht gefestigte Primatstellung des Papsttums hin. Dafür spricht auch, dass Nikolaus I. seine Exkommunikationsdrohungen nicht explizit gegenüber Lothar II. ausspricht, sondern nur in Briefen an andere Adressaten erwähnt. Des Weiteren verwirklicht er seine Abmahnungen nicht, obwohl sich der König den päpstlichen Weisungen mehrfach widersetzt. Nur gegenüber Lothars Friedelfrau Waldrada macht Nikolaus seine Drohung des Kirchenausschlusses wahr, nicht jedoch in Bezug auf den Herrscher selbst. Gegenüber dem fränkischen König scheint der Papst also nicht in der Lage zu sein, durch eine

¹⁷³ Praeterea quicumque vobis hoc dixit, quod ego, postquam Arsenius a nobis separatus est, cum Waldrada in aliquo loco conversatus fuerim aut, postquam ab Italia reversa est, ullum mutuum accessum, tactum vel visum inter nos habuerimus, penitus mendacium est. (Ebd., Z. 21-25).

¹⁷⁴ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 867, S. 342-344.

mögliche Exkommunikation Macht über dessen Herrschaftsanspruch auszuüben. Dies sollte für einen späteren Vergleich der päpstlichen Möglichkeiten in Bezug auf weltliche und geistliche Kräfte im Hinterkopf behalten werden. Dennoch beansprucht der Papst innerhalb der kirchlichen Hierarchie auch in der Korrespondenz mit weltlichen Herrschern eine herausgehobene Stellung, die uns an anderer Stelle noch einmal intensiver beschäftigen wird.

Wenden wir uns aber nun zunächst der Korrespondenz mit Michael III. von Konstantinopel zu, welche als Äquivalent einer Herrscher-Kommunikation im Vergleich zu Lothar II. im Folgenden untersucht werden soll.

2.2.2 Briefkorrespondenz mit Kaiser Michael III. von Konstantinopel

Anhand der Korrespondenz mit Michael III. soll untersucht werden, ob sich eine Leitlinie Nikolaus' I. im Umgang mit weltlichen Herrschern ausmachen lässt oder ob mögliche Unterschiede zwischen dem fränkischen und dem konstantinopolitanischen Herrscher dominieren. Problematisch bei der Rekonstruktion des Briefwechsels und dessen Tonfall ist wieder einmal die Überlieferungslage der Quellen. Zwar sind uns die Papstbriefe alle erhalten, die kaiserlichen Schreiben jedoch nicht. Oftmals ist deren Inhalt nur noch über Erwähnungen aus den Antworten des Papsttums zu erschließen, was in Hinblick auf die subjektive Einfärbung quellenkritisch zu hinterfragen ist. Dies sollte für die gesamte Korrespondenz zwischen den Parteien beachtet werden. Beim Briefwechsel mit Michael von Konstantinopel muss außerdem bedacht werden, dass dieser zum großen Teil im Zusammenhang mit dem Konflikt um den Patriarchen Photios steht. Deshalb eignen sich die Briefe zudem für die Analyse kirchlicher Hierarchien, denn es werden viele Argumente in diese Richtung geliefert. Diese sollen bei der Untersuchung nicht übergangen werden, sondern für den Vergleich

auf geistlicher Ebene herangezogen werden, auch wenn in diesem Kapitel die Kommunikation mit der weltlichen Seite im Vordergrund steht.

Dass die Korrespondenz mit Kaiser Michael immer in Relation zur Auseinandersetzung um Photios steht, macht bereits der erste Brief Michaels III. deutlich, welcher dem Papst zusammen mit dem Antrittsschreiben des Patriarchen im Frühjahr 860 von Legaten überbracht wurde¹⁷⁵. Wie so häufig, ist dieser Brief nicht überliefert, sein Inhalt lässt sich aber in Teilen aus der Antwort Nikolaus' I. rekonstruieren. Der Kaiser bittet um Entsendung von päpstlichen Legaten zur Ordnung von Missständen bezüglich des Bilderstreits¹⁷⁶. Des Weiteren beschuldigt er den abgesetzten Patriarchen Ignatios, er habe seinen Stuhl freiwillig verlassen. Auf einer Synode habe man daraufhin die Absetzung des Patriarchen aufgrund verschiedener Zeugnisse ausgesprochen, die jedoch nicht von Ignatios bestätigt worden waren¹⁷⁷. All diese Aussagen stellen Verteidigungen des neuen Amtsinhabers Photios dar¹⁷⁸. Michael III. unternimmt hier also den Versuch, sich beim Papst für Photios als legitimen Patriarchen zu verwenden, indem er die Absetzung Ignatios' mit einer Konzilsentscheidung rechtfertigt¹⁷⁹. Durch dieses Schreiben wird zudem deutlich, dass der Kaiser selbst dieses Urteil billigt und dadurch zusätzlich legitimiert. Dies geschieht wohl vor allem in Hinblick darauf, Nikolaus I. gegenüber den Bitten des Photios in dessen mitgeschicktem Brief gewogen zu stimmen.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., n° 509, S. 57.

¹⁷⁶ Für eine kurze Übersicht zu diesem Thema vgl. H.M. Biedermann, Art. „Bilderstreit“, in: *Lexikon des Mittelalters* 2008.

¹⁷⁷ Vgl. Franz Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565-1453*. 1. Teil: *Regesten von 565-1025*, München, Berlin 1924, n° 457, S. 55.

¹⁷⁸ Vgl. Böhmer-Herbers, *RI*, 4.2.2, n° 510, S. 58.

¹⁷⁹ Vgl. ebd.

Da das Antwortschreiben des Papstes in deutscher Übersetzung vorliegt¹⁸⁰, lassen sich die Feinheiten der päpstlichen Argumentation in diesem Fall besonders leicht und ausführlich differenzieren. Aus dem kaiserlichen Brief hatte Nikolaus offensichtlich dessen Bestreben erkannt, sich für die Einheit der ost- und westfränkischen Kirche einzusetzen, wofür er den Kaiser lobt, da ansonsten die Schönheit des Glaubens durch den Rost des Irrtums zerfressen werde¹⁸¹. Schon im nächsten Satz wird allerdings deutlich, dass der Papst keinesfalls gewillt ist, diese Einheit der Kirchen bedingungslos zu unterzeichnen, sondern dem römischen Stuhl dafür gewisse Vorrechte eingestanden werden sollen. Er beruft sich auf die heiligen Väter, welche sich auf Synoden für Beratungen und Beschlüsse versammelt hätten, aber ohne Zustimmung des römischen Bischofs keine neuen Fragen zu Ende geführt hätten¹⁸². Die Synode von Konstantinopel sei jedoch mit Absicht von diesem Prinzip abgewichen, indem sie den Patriarchen Ignatios ohne Befragung des römischen Stuhls seiner Würde beraubt habe¹⁸³. Dieses Vorgehen wird vom Papst mit Verweis auf das Kirchenrecht verurteilt, denn Ignatios habe seine Verbrechen weder gestanden noch

¹⁸⁰ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 289-294.

¹⁸¹ Quapropter Deo omnipotenti multiplices referimus grates, qui vestro pectori hoc infundere dignatus est, ut fautores ecclesiae Dei effecti concordiae ipsius desideretis favere, ne quavis rubigine erroris consumatur pulchritudo fidei et frangatur intellectus apostolicae traditionis. (Nikolaus I., Epistola n° 82, in: MGH, Epp. VI, S. 433, Z. 27-S. 434, Z. 2).

¹⁸² Ad cuius etenim, sicut ipsi scitis, integritatem observationis multotiens conventus factus estsanctorum patrum, a quibus et deliberatum ac observatum extitit, qualiter absque Romanae sedis Romanique pontificis consensu nullius insurgentis deliberationis terminus daretur. (Ebd., S. 434, Z. 2-5).

¹⁸³ Igitur a vobis Constantinopolim congregatum concilium, ut vestris apicibus nostris e intimatum est auribus, huius tenoris seriem parvipendens ab institutis supradictis manum considerationis suae reflectere non trepidavit, adeo ut Ignatium, supra iam nominatae urbis patriarcham, sine Romani consultu pontificis ibidem coetus conveniens proprio privasset honore. (Ebd., Z. 5-9).

seien sie ihm kanonisch nachgewiesen worden¹⁸⁴. Nikolaus I. verurteilt also sowohl das Vorgehen des Kaisers als auch der übrigen Synodenteilnehmer, dass er als Papst in der Patriarchenfrage nicht konsultiert worden ist, und räumt sich dadurch die Letztentscheidungsinstanz und einen Vorrang, auch gegenüber der Ostkirche, ein. Noch ungeheuerlicher als dieses Vorgehen empfindet der Papst jedoch die Tatsache, dass Photios sofort aus dem Laienstand erhoben wurde¹⁸⁵, was er in einer *Exclamatio* als freche Anmaßung betitelt¹⁸⁶. Die Begründung hierfür lautet, Photios müsse noch lernen, sich selbst zu beherrschen, was mit dem Durchlaufen der kirchlichen Ordnung geschehe. Wenn dieser Schritt entfalle, wie solle er dann in der Lage sein, das Leben anderer zu korrigieren¹⁸⁷? Dieses Argument ist ein wichtiger Bestandteil der päpstlichen Argumentation im Hinblick auf die Verurteilung des Photios, weswegen es im Folgenden auch gegenüber Michael III. noch einmal ausführlich begründet wird.

Nikolaus I. verweist auf die zwölf Apostel, welche nach dem Verrat Judas' einen Nachfolger für diesen zu wählen hatten. Nikolaus' Hauptaugenmerk liegt in diesem Fall darauf, dass die Jünger bei der Wahl stufenweise vorgehen und aus den 72 zunächst zwei, Joseph den Gerechten und Matthias, auswähl-

¹⁸⁴ Quod quam sit reprehensione dignum, testes illi, qui ei oppositi fuerant, manifestant, quia tales, quos in epistola vestra legimus, canonica institutio prohibet et invidiose datos manifeste claret, quoniam nec ipse proprio ore manifestavit, ut directionis vestrae asserunt litterae, illa, quae ei obiebantur, neque accusatores illius secundum sacrorum canonum instituta probaverunt. (Ebd., Z. 9-13).

¹⁸⁵ Ceterum his etiam sic iniuste peractis ad detestabiliora inconsiderationis suae votum supradicta populi caterva dirigendo de laicorum habitu qui ei praesertim elegit pastorem. (Ebd., Z. 14f.)

¹⁸⁶ O quam presumptiosa temeritas! (Ebd., Z. 16).

¹⁸⁷ Ille praepositus ovili divino, qui nescit adhuc dominari spiritui suo. Nam qui ignorat disponere vitam suam per gradus ecclesiae minime ductus, quomodo corrigere quibus vitam alienam subito electus? (Ebd., Z. 16-18).

ten¹⁸⁸. Da sie sich zwischen beiden nicht entscheiden konnten, erflehten sie göttlichen Rat, dessen Entscheidung auf denjenigen fiel, welcher nach menschlichem Ermessen der geringere gewesen wäre¹⁸⁹. Dies soll wohl zum einen als Beispiel für eine gelungene stufenweise Wahl dienen, dem Kaiser jedoch zum anderen vor Augen führen, dass die göttliche Entscheidung der menschlichen überlegen ist. Da der Papst als Stellvertreter Gottes auf Erden gilt, wird damit vermutlich unterschwellig eine Vorrangstellung des römischen Bischofsstuhls proklamiert. Dieser Aspekt steht allerdings keinesfalls im Vordergrund, denn Nikolaus tadelt im weiteren Verlauf noch einmal das Verhalten der Synode, die für die Leitung der Herde des Herrn niemanden auf ordnungsgemäße Weise erwählt hätte¹⁹⁰. Photios' Verhalten, zuerst zu lehren, bevor er sich als Lernender gezeigt habe¹⁹¹, wird vom Papst sowohl in Hinblick auf den stufenweisen Aufstieg von Meistern in profanen Wissenschaften¹⁹² als auch bezüglich des Kirchenrechts verurteilt. Die Erhebung zum Patriarchen aus dem Laienstand sei von der katholischen Weiheordnung und der römischen Kirche verboten, weswegen die päpstlichen Vorgänger eine derartige Wahl immer untersagt hätten. Diesem Urteil schließt sich Nikolaus I. an, da die Glaubenssatzungen in

¹⁸⁸ *Ecce etenim ipsi visione Domini et locutione illius assiduati eiusdemque resurrectione laetificati atque gratia spiritalis descensus consolidati non praesumpserunt de electis septuaginta duobus eligere tam audacter duodecimum, qui Iudae praevicatoris suppleret locum, sed per gradus quosdam, ut ita dicatur, de septuagenario binarioque numero elegerunt duos, Ioseph, qui vocabatur Iustus, et Mathiam.* (Ebd., Z. 19-24).

¹⁸⁹ *Et sic ex his, quem alteri praeponebant interim ignorantes, divinum examen postulavere electioneque data, qui humanis ob tutibus iustior videbatur, coram divinitatis conspectu inferior est inventus.* (Ebd., Z. 24-26).

¹⁹⁰ *Igitur illius congregationis conatus, nihil horum studens exercere, visus est a recti itineris tramite declinasse, cum in custodiam dominici gregis non taliter, ut decuit, studuerunt pastorem praepone.* (Ebd., Z. 26-29).

¹⁹¹ *Verum iste Photius videlicet antea doctor prorupit quam doctus extiterit [...]* (ebd., Z. 30f.).

¹⁹² *In notitia siquidem saecularium litterarum nemo magistri nomine merito censetur, nisi per gradus disciplinarum procedens fuerit doctus.* (Ebd., Z. 29f.).

seinen Augen unverletzt bleiben müssten¹⁹³. Die Begründung für die Verurteilung des Photios liegt also vordergründig nicht darin, dass der römische Sitz bei der Entscheidungsfindung fehlt, sondern in dem Verstoß gegen das Kirchenrecht. Offensichtlich reicht die alleinige Autorität des Papsttums als Begründung nicht aus, sodass Belege aus dem Kirchenrecht bemüht werden, aus dem Nikolaus I. im Folgenden zitiert¹⁹⁴. Auf deren Grundlage gelangt der Papst zu dem Urteil, dass er sich außer Stande sehe, der Weihe des Photios zuzustimmen, bevor nicht durch seine nach Konstantinopel geschickten Legaten alle Fragen geklärt worden seien¹⁹⁵. Diese sollen dort ein Konzil in Anwesenheit des Ignatios abhalten¹⁹⁶ und dabei klären, ob die kanonischen Vorschriften beachtet wurden¹⁹⁷. Allerdings behalte sich der Papst das Recht vor, zu entscheiden, was geschehen solle, wenn er deren Bericht erhalten habe¹⁹⁸. Obwohl die päpstlichen Legaten als Vertreter des Papsttums gelten und

¹⁹³ Haec itaque catholicus ordo prohibet, et sancta nostra Romana ecclesia talem electionem semper prohibuit per antecessores nostros catholicae fidei doctores, quorum nos tenorem observantes instituta ipsorum esse inviolabilia censemus. (Ebd, S. 435, Z. 3-5).

¹⁹⁴ Die Aufzählung der verschiedenen Konzilien und Papstdekrete lässt sich am übersichtlichsten bei Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 525, S. 69, nachlesen.

¹⁹⁵ His ita paulisper praelibatis in supradicti viri consecratione consensum apostolatus nostri praebere non possumus, donec per missos in nostros, quos ad vos destinavimus, cuncta, quae in iam praenominata saepius urbe de ecclesiasticis causis seu ordinibus peracta sunt vel agentur, nostris intimata fuerint auribus. (Nikolaus I., Epistola n° 82, in: MGH, Epp. VI, S. 436, Z. 22-25).

¹⁹⁶ Et ut in omnibus rectus ordo servari queat, volumus, o clemens Auguste, ut Ignatius, quem sedis supradictae gubernacula propria spontaneaue voluntate deseruisse et totius plebis congregato concilio depositum esse vestris apicibus nobis intimare curastis, in conspectum veniat nostrorum missorum et universi concilii [...] (ebd., Z. 25-29).

¹⁹⁷ [...] quatenus inquirentes invenire queant, utrum [...] canonicus tenor in eadem observatus fuerit vel non, manifestum existat [...] (ebd., Z. 33f.).

¹⁹⁸ [...] ac deinde, cum nostro praesulatu significatum fuerit, quid de eo agendum sit, apostolica sanctione diffiniemus, ut vestra ecclesia, quae tantis cotidie quatitur anxietatibus, inviolabilis deinceps et inconcussa permaneat. (Ebd., Z. 34-37).

dementsprechend ehrwürdig empfangen werden sollten, wie es auch gegenüber Michael III. am Ende des Schreibens gefordert wird¹⁹⁹, hatten sie keine Entscheidungsbefugnis des Papstes, sondern sollten diesem lediglich Bericht erstatten, damit er sich in Rom ein eigenes, unabhängiges Urteil bilden konnte. Dieser Umstand wird uns im Verlauf der Arbeit noch mehrmals begegnen.

Wie vom Kaiser gefordert, geht Nikolaus I. ebenso auf die Thematik „Bilderstreit“ ein, die hier jedoch gekürzt dargestellt werden soll, indem nur die Punkte ausführlicher behandelt werden, in welchen sich die Andeutung eines Primatsanspruchs erkennen lässt. Der Papst verkündet zunächst, er sehe keinen Anlass, sich erneut über den Bilderstreit auszulassen, da seine Vorgänger dazu schon zahlreiche Weisungen erlassen hätten. Da Wiederholungen jedoch einprägsamer seien und die Einheit des Gottesvolkes gewahrt bleiben solle, liefere er doch einige Hinweise diesbezüglich²⁰⁰. Der Papst kommt der Aufforderung des Kaisers nach, stellt sich aber gleichzeitig in die Tradition seiner Vorgänger, um die Gültigkeit seiner Anweisungen zu unterstreichen und sich selbst gleichzeitig bescheiden, nicht als großer Reformator, zu geben. Um aufzuzeigen, dass die genannten Ideen nicht seiner eigenen Feder entsprungen sind, verweist Nikolaus I. auf die Briefe seines Vorgängers Hadrian I., der darüber ausführlich geschrieben habe und dessen Werke sich noch in Besitz der konstantinopolitanischen Kirche befinden müssten. Hierin könne der Kaiser alles Wichtige nachlesen²⁰¹.

¹⁹⁹ [...] fungentes legatione apostolatus nostri, quos ut honorifice suscipiatis, vestram amplitudinem deprecamur [...] (ebd., S. 439, Z. 14f.).

²⁰⁰ De imaginibus autem earumque observationibus, licet nulla necessitas esset scribere, eo quod nostrorum antecessorum venerabilium pontificum sancta sollicitudo, catholico ardore succensa, multa et valde utilia ecclesiae Dei profutura instituit, tamen quia frequens iteratio informationis solet venerabiliorem intentionem reddere audientum, ideoque de eisdem pro conservanda unitate populi Dei aliquid exponere curamus. (Ebd., S. 436, Z. 38-S. 437, Z. 2).

²⁰¹ Haec brevi stilo transcurrentes, cum multa dicere quivissemus, vestrae serenitati transcripsimus, quia Hadrianus sanctissimus praesul, antecessor

Nikolaus I. kommt aber nicht nur den Forderungen des Kaisers nach, sondern stellt seinerseits einige, die dieser zu erfüllen habe. Der Papst fordert ihn auf, die alten Vikariatsrechte des Apostolischen Stuhls für verschiedene Sitze wieder zur Geltung zu bringen²⁰², wie sie ihm durch zahlreiche, namentlich genannte Vorgänger zugefallen sind²⁰³. Diese Weisungen schicke der Papst dem Kaiser durch Gesandte zu, damit er sich selbst von der Wahrheit überzeugen könne²⁰⁴. Vor allem zur Unterstreichung von Gebietsansprüchen scheint die Untermauerung durch möglichst viele päpstliche Vorgänger erforderlich gewesen zu sein, damit die Rechtmäßigkeit der Forderung nicht in Frage gestellt werden konnte. Die Übersendung von schriftlichen Beweisstücken sollte letztendlich jegliche Zweifel ausräumen.

Nikolaus I. erstrebte vor allem das Patrimonium in Calabrien und Sizilien. Er forderte Michael III. auf, dieses in einem Abtretungsakt an den Apostolischen Stuhl zurückzugeben, denn es sei der Kirche gegeben und durch diese verwaltet worden²⁰⁵. Interessant an diesem Argument ist vor allem die Begründung

noster, multa de his in epistolis, quae hactenus apud Constantinopolitanam habentur ecclesiam, scribens con tradidit, in quibus quicquid huius rei necessitas coegerit invenire poteritis. (Ebd., S. 438, Z. 21-24).

²⁰² Oportet enim vestrum imperiale decus, quod in omnibus ecclesiasticis utilitatibus vigere audivimus, ut antiquum morem, quem nostra ecclesia habuit, vestris temporibus restaurare dignemini, quatenus vicem, quam nostra sedes per episcopos vestris in partibus constitutos habuit [...] (ebd., Z. 25-28).

²⁰³ [...] beato Petro apostolorum principi contradicere nullus praesumat; quae antecessorum nostrorum temporibus, scilicet Damasi, Siricii, Innocentii, Bonifacii, Caelestini, Xysti, Leonis, Hilari, Simplicii, Felicia atque Hormisdæ sanctorum pontificum sacris dispositionibus augebatur. (Ebd., S. 438, Z. 30-S. 439, Z. 2).

²⁰⁴ Quorum denique institutiones ab eis illis in partibus destinatas per nostros missos, ut rei veritatem cognoscere queatis, vestrae augustali potentiae dirigere curavimus. (Ebd., S. 439, Z. 2-4).

²⁰⁵ Praeterea Calabritanum patrimonium Siculumque, quae nostrae ecclesiae concessa fuerunt et ea possidendo optinuit et disponendo per suos familiares regere studuit, vestris concessionibus reddantur [...] (ebd., Z. 4-6).

des Papstes, der es für unvernünftig hält, dass eine weltliche Macht kirchlichen Besitz für sich in Anspruch nimmt, da die Kirche daraus ihre Unkosten decken muss. Deshalb solle das Land dem Hause Gottes zurückgegeben werden²⁰⁶, um für diese Geste göttlichen Lohn zu erhalten²⁰⁷. Nikolaus I. macht hier also ganz klar einen Unterschied zwischen der weltlichen und der geistlichen Macht sowie den damit einhergehenden Vorrechten. Um das als Kircheneigentum angesehene Gebiet zurückzuerhalten, verlangt Nikolaus nicht nur, dass es dem Papsttum, sondern Gott, wiedergegeben werden solle. Dadurch erfährt die Forderung zusätzliches symbolisches Gewicht, sodass sich der Kaiser ihr schwerer entziehen konnte, vor allem da ihm bei Gehorsam göttlicher Lohn versprochen wurde. Die päpstliche Aufforderung veranschaulicht den Willen Nikolaus' I., nicht nur in Kirchenfragen Entscheidungen zu treffen, sondern sich auch in Besitzfragen gegenüber der weltlichen Macht zu behaupten, um auf Augenhöhe mit dieser zu bleiben. Wie selbstbewusst der Papst dabei auftritt, verdeutlicht der vorliegende Brief, der neben den beiden genannten Forderungen an den Kaiser noch eine dritte enthält, nämlich das Recht, den Bischof von Syrakus zu ordinieren, dessen Sitz dem römischen zuzuordnen ist²⁰⁸, wenn dem Papst die beanspruchten Gebiete, wie Illyrien, Sizilien und Kalabrien, zurückerstattet würden²⁰⁹. Hintergrund dieses Anliegens war wohl die Absetzung Gregors von Syrakus 852 durch den Patriarchen Ignatios, die von Nikolaus' Vorgänger Leo IV. verurteilt worden war, weil er nicht im Einklang mit dem

²⁰⁶ [...] quoniam irrationabile est, ut ecclesiastica possessio, unde luminaria et concinnationes ecclesiae Dei fieri debent, terrena quavis potestate subtrahantur [...] (ebd., Z. 6-8).

²⁰⁷ [...] sed domui Dei restituta meritum redditoris multiplicent et suscipientis votum spiritualis desiderii lucris exerceatur. (Ebd., Z. 8f.).

²⁰⁸ Inter ista et superius dicta volumus, ut consecratio Syracusano archiepiscopo nostra a sede impendatur, ut traditio ab apostolis instituta nullatenus vestris temporibus violetur. (Ebd., Z. 9-11).

²⁰⁹ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 40.

Apostolischen Stuhls gehandelt habe²¹⁰. Dieses Vorrecht über den Bischofssitz hatten also schon andere Päpste beansprucht, wird jedoch hier durch Nikolaus I. noch einmal gegenüber dem weltlichen Herrscher eingefordert, da es offenbar noch nicht umgesetzt worden war. Dvorník beschreibt außerdem das Zurückerlangen Illyriens unter die Jurisdiktion des Heiligen Stuhls als starken Beweggrund Nikolaus' I.²¹¹, welches in engem Zusammenhang mit der Verfügungsgewalt über den Bischof von Syrakus stand.

Insgesamt lässt sich in dem Schreiben an Michael III. eine ziemlich fordernde Haltung des Papsttums erkennen, die am Ende darin gipfelt, dass Nikolaus I. seinen Legaten Radoald von Porto und Zacharias von Anagni Entscheidungsbefugnisse auf der abzuhaltenden Synode erteilt. Die päpstlichen Gesandten sollen bei Entscheidungen über kirchliche Fragen weder vom Kaiser noch von sonst einer Seite Widerstand erfahren²¹². Dies widerspricht zwar den vorherigen Aussagen Nikolaus' I., in denen er sich selbst noch die letztendlichen Entscheidungen vorbehalten hat, verdeutlicht jedoch das Entscheidungsvorrecht, das er für sich und seine Vertreter beansprucht. Vor allem da Nikolaus dem Kaiser in seinen Bitten kaum entgegenkommt und sich beispielsweise weigert, Photios ohne Untersuchung durch seine Legaten als Patriarch anzuerkennen, wirkt der Brief an Michael III. sehr anmaßend, zumal er nur Rechte einfordert, aber der weltlichen Seite im Gegenzug keine einräumt. So ist es wohl kaum verwunderlich, dass sich das Verhältnis beider Parteien im Laufe ihrer Korrespondenz merklich verschlechtern wird, was in meinen Augen bereits mit diesem ersten Antwortschreiben des Papstes seinen Anfang nimmt.

²¹⁰ Vgl. ebd., S. 23-25.

²¹¹ Vgl. Dvorník, *The Photian schism*, S. 93.

²¹² *Et cum in conventu ecclesiae sederint pro ecclesiasticis diffinitionibus, nihil a vobis vel ab aliis alicuius contrarietatis impetum sentiant [...]* (Nikolaus I., *Epistola n° 82*, in: MGH, *Epp. VI*, S. 439, Z. 16-18).

Im nächsten Brief Michaels III. an das Papsttum im Sommer 861 unterstreicht dieser die Gültigkeit des kürzlich in Konstantinopel abgehaltenen Konzils mit demjenigen in Nikaia, auf dem eine ähnlich große Anzahl von Teilnehmern vorhanden war. Auf dem erstgenannten sei Ignatios, welcher mit weltlicher Unterstützung zum Patriarchen aufgestiegen war, mit Einverständnis der päpstlichen Vertreter abgesetzt worden, da sie dessen Weihe als ungültig ansahen. Die Erhebung Photios' rechtfertigt Michael III. mit dem Verweis auf ähnliche Beispiele des Nectarius und Ambrosius, die sogar vom Heiden bzw. Soldaten zum Bischof gemacht worden seien²¹³. Wir erfahren aus diesem Schreiben, dass es zwischenzeitlich eine zweite Absetzung des Ignatios durch ein Konzil mit Zustimmung der Legaten des Papstes gegeben haben muss. Diese sowie die Erhebung des neuen Patriarchen werden vom Kaiser unter Nennung vergleichbarer Beispiele gerechtfertigt. In diesen Punkten scheint er nicht von seinem Standpunkt abrücken zu wollen und lässt Photios von päpstlichen Gesandten, wie vom Papst gefordert, auf einer neuen Synode bestätigen. Ob und inwiefern Michael III. auf die anderen Forderungen des Papsttums eingeht, lässt sich der lückenhaften Korrespondenz nicht entnehmen.

Auch der Antwortbrief Nikolaus' I. vom 18. März 862 gibt darüber keinen Aufschluss²¹⁴. Der Papst berichtet zunächst, dass er das Schreiben Michaels III. und die mitgeschickten Akten der erwähnten Synode erhalten habe. So habe er Kenntnis von der *inlatam sententiam*²¹⁵ erhalten, die in keiner Weise den

²¹³ Vgl. Dölger, Regesten, n° 460, S. 56.

²¹⁴ Auch dieser ist bei Stiernon in deutscher Übersetzung abgedruckt, vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 299-302.

²¹⁵ Nikolaus I., Epistola n° 85, in: MGH, Epp. VI, S. 443, Z. 21. Die Übersetzung Stiernons als „törichtes Urteil“ (Stiernon, Konstantinopel IV, S. 299) halte ich für zu scharf formuliert, da auch schwächere Bedeutungen wie beispielsweise „vorgebrachtes“ denkbar wären.

päpstlichen Anordnungen entspreche, sondern eher widerspreche²¹⁶. Die zum Kaiser geschickten, päpstlichen Gesandten seien zwar mit einer apostolischen Vollmacht ausgestattet gewesen, sollten allerdings nur Untersuchungen anstellen und darüber berichten. Die Aussetzung der Gültigkeit des Urteils gegen Ignatios sei nicht aufgrund der Überprüfung durch die Legaten, sondern durch den Papst selbst erfolgt²¹⁷. Immer noch ist nicht ganz ersichtlich, welche Befugnisse Nikolaus I. seinen Legaten nun erteilt hatte, da sie zum einen mit der *apostolica auctoritate* ausgestattet waren, zum anderen jedoch offensichtlich ihre Kompetenzen in Bezug auf eine Entscheidungsfindung überschritten hatten, welche sich der Papst vorbehalten hatte. Ohne Rücksicht auf das Urteil des Apostolischen Stuhls behält Michael III. Photios als Patriarchen bei und vertreibt Ignatios. Dennoch ist der Papst weiterhin nicht bereit, Photios anzuerkennen und den Patriarchen Ignatios zu verurteilen²¹⁸. Allein schon, dass Nikolaus I. den abgesetzten Ignatios immer noch als Patriarchen bezeichnet, macht ganz deutlich, dass er mit der Entscheidung der Synode und Michaels III. nicht einverstanden ist und sie deshalb nicht akzeptiert, selbst wenn die eigenen

²¹⁶ Post aliquot autem dierum vestrarum partium prudens et fidelis legatus nomine Leo a secretis apostolatus nostro imperialem cum actis apud vos gestis detulit epistolam, quos legi iubentes cognovimus de memorati viri Ignatii patriarchae negotio contra praeceptum nostrum improvide inlatam sententiam et nihil omnino nostris iussionibus saltem similem, sed magis contrarie perpetrata. (Nikolaus I., Epistola n° 85, in: MGH, Epp. VI, S. 443, Z. 18-22).

²¹⁷ Etenim, quia dudum in epistolis vestris, quas tenemus prae manibus, illum multis accusationibus affirmabatis obnoxium ob idque hunc eiectum, Photium elegisse, necessario nostrae sedis legatos apostolica auctoritate fultos de pluribus praedicti viri Ignatii patriarchae criminibus intentatis indagandum et nobis renuntiandum direximus, suspendentes videlicet sententiam expulsionis reverentissimi viri Ignatii vel Photii receptionis non in legatorum nostrorum, sed specialiter in nostro examine. (Ebd., Z. 22-28).

²¹⁸ At quia nunc Photium retinentes prudentissimum virum Ignatium patriarcham absque nostri apostolatus iudicio, nosse vos omnimodis volumus nullatenus nos Photium recipere vel Ignatium patriarcham damnare. (Ebd., Z. 28-30).

Legaten daran beteiligt waren. Für mein Dafürhalten formuliert der Papst hier ganz klar einen primatialen Anspruch bezüglich einer Urteilsverkündung, der von Seiten des konstantinopolitanischen Herrschers und auch von den eigenen Legaten jedoch offensichtlich nicht anerkannt wird. Dieses Phänomen wird uns ebenso bei der Absetzung der Erzbischöfe Thietgaud von Trier und Gunther von Köln begegnen. An dieser Stelle sei schon einmal darauf verwiesen, dass der päpstliche Anspruch und dessen Akzeptanz sowohl bei der weltlichen als auch der bei der geistlichen Seite offensichtlich weit auseinanderliegen.

Nikolaus I. hebt im weiteren Verlauf seines Schreibens Ignatios' Vorzüge hervor, der das Bischofsamt zwölf Jahre tadellos ausgeführt habe und auch in kaiserlichen Briefen dem Papsttum gegenüber sehr gelobt worden war. Michael III. habe diesen beim Apostolischen Stuhl niemals als Eindringling oder Schuldigen angezeigt²¹⁹. Der Papst verurteilt dieses Verhalten, da es gegen die Kirche allgemein, aber auch gegen die Weisungen des Apostolischen Stuhls und der Heiligen Väter verstoße²²⁰. Der Verstoß gegen die Regeln der Kirche allein scheint offenbar nicht so schwer zu wiegen, wie die Nichtbeachtung der Regeln des Papstes. Offensichtlich trifft Nikolaus hier bewusst eine Unterscheidung. Um die eigene Parteinahme für Ignatios noch einmal zu rechtfertigen, unterstreicht der römische Bischof dessen Vorzüge, welche Michael III. dem päpstlichen Vorgänger

²¹⁹ Denique considerare libet, quid sibi vult hoc, quod per duodecim fere iam annos regiae urbis vestrae innocue sacerdotium agere et sanctis virtutibus pudicitiae castitatis que florere fatum virum Ignatium non solum ipsi per vestras innotuistis epistolas, verum etiam synodicis vocibus eius sub tempore habitis magnis honoribus, ut epistolae vestrae fatentur, quas prae manibus tenemus, laudastis iugiter et extulistis, minime eum ad apostolicam sedem inuasoris vel alicuius criminis opinione notantes, nunc inprovide dampnastis. (Ebd., S. 443, Z. 31-S. 444, Z. 1).

²²⁰ Quod utique indiscretissimum factum sanctae nostrae generaliter ecclesiae nostroque apostolatui ac sanctorum patrum priscae definitioni omnimodis extat inconueniens. (Ebd., S. 444, Z. 1-3).

Leo IV. mitgeteilt habe²²¹. Diese werden im Anschluss kontrastiert mit dem Aufstieg des Photios, der die Weihestufen nicht ordnungsgemäß durchschritten habe und als Laie zum Bischof gewählt wurde²²². Aus diesem Grund beharre Nikolaus auf seinem bereits gefällten Urteil²²³, wie er an dieser Stelle noch einmal unterstreicht. Als Nächstes spricht der Papst Michael III. das Recht ab, Ignatios auf eigene Faust ab- und Photios einzusetzen, selbst wenn der Erstgenannte sein Patriarchenamt mithilfe weltlicher Gewalt erlangt habe, und erklärt, dieses Verhalten nicht gelassen hinnehmen zu können²²⁴. Das gelte vor allem, da Nikolaus zwei Legaten geschickt habe, die den Fall zwar nicht entscheiden, jedoch untersuchen und dem Papst das Ergebnis melden sollten²²⁵. Daher verweigere der römische Bischof so lange seine Zustimmung, bis die von Trug gereinigte Wahrheit in seiner Gegenwart erhellt werde²²⁶. Die wiederholte päpstliche Verweigerung der Zustimmung zur Absetzung des Ignatios ist bekannt und bereits mehrfach erörtert worden,

²²¹ Nos quidem de nobilissimo viro Ignatio patriarcha non tantum haec, verum et illud comperimus, quod non solum genere claruit, verum etiam a primevo suae aetatis per singulos ecclesiasticos gradus ascendens ex monastica vita omni ecclesiastico coetu consentiente, sicut in apicibus, quos sanctissimo Leoni praesuli praedecessori nostro destinaveratis, comperimus, episcopatus culmen promeruit. (Ebd., Z. 3-7).

²²² Photium autem novimus per nullos ecclesiasticos gradus ascendentem, sed tantummodo ex laicali militia episcopum pertinaciter ordinatum. (Ebd., Z. 7-9).

²²³ Quamobrem necessario in sententia nostra, qua stetimus, persistimus et neque venerabilem Ignatium patriarcham in aliquo damna mus neque Photium quolibet modo suscipimus. (Ebd., Z. 9-11).

²²⁴ [...] quod potentia saeculari sedem pervaserit, vestro speciali deposuistis, damnastis et expulistis arbitrio et Photium ex laicali agmine vobis improvide in eius loco subrogastis episcopum, aequanimiter ferre omnino non possumus [...] (ebd., Z. 13-16).

²²⁵ [...] maxime cum horum duorum negotium investigari et nobis renuntiari, non diffiniri, mandaverimus. (Ebd., Z. 16f.).

²²⁶ Quapropter, ut diximus, nullo modo prudentis viri Ignatii patriarchae depositioni vel Photii subrogationi assensum praebemus, quousque veritas omni falsitatis fucio nudata in praesentia nostra eluceat. (Ebd., Z. 17-19).

allerdings bringt Nikolaus I. nun einen unbekanntem Aspekt ein, nämlich dass die Untersuchung in seiner Gegenwart, also in Rom, stattfinden solle. Der Konflikt wird damit auf eine höhere Stufe gehoben, welche die Anwesenheit des römischen Bischofs zur Urteilsfindung erfordere. Die neue Forderung wird offenbar nötig, da die Legaten seine päpstlichen Weisungen nicht wunschgemäß umgesetzt hatten.

Weiterhin ermahnt Nikolaus I. den Kaiser mit apostolischer Autorität, sich gegen diejenigen in Konstantinopel zur Wehr zu setzen, die sich mit Willkür gegen den dortigen Oberhirten richten und Ignatios ohne Kenntnis des Papsttums oder kanonische Prüfung absetzen²²⁷. Der Papst bittet außerdem darum, dass Michael III. zur Vermeidung von Schismen beitrage, indem er den Rat der westlichen Kirche einhole, um vom Apostolischen Stuhl bekräftigen zu lassen, was laut den kanonischen Satzungen als richtig gelte, und alles andere durch die kaiserliche Gesinnung zurückgewiesen werde²²⁸. Michael III. werden hier erstmals, ähnlich wie Lothar II., persönliche Verfehlungen und Schwäche gegenüber der Einflussnahme durch Dritte vorgeworfen. Nikolaus betont trotzdem, dass die geistliche und die weltliche Gewalt zur Entfaltung der Geistlichkeit und zur

²²⁷ *Quin potius, serenissime fili Auguste, dilectionem vestram monemus, suademus atque apostolica auctoritate denuntiamus, ut tandem aliquando resistatis illis, qui pro libitu suae voluntatis contra Constantinopolitanae ecclesiae se praesulem erigentes sine examinatione canonica ignorantibus nobis crebro unum deponentes, alterum inopinate consecrare nituntur, unde haec discissio in orientalibus vestris ecclesiis, heu! plurimum agitur.* (Ebd., S. 445, Z. 28-33).

²²⁸ *Sed magis studeatis, quando aliqua emergerint unde schisma possit oboriri, nostrae ecclesiae consultu peragere, quatenus, sicut iam factum pro sanctis imaginibus novimus, quod iuste deliberatum est, maneat apostolicae sedis auctoritate firmatum; quod autem tantummodo aemulatione voluntatis contra canonicas vel synodicas censuras inconsulta Romana ecclesia perpetrari conatur, vestrae religionis brachio arceatur, ne videlicet sanctae Dei ecclesiae ac regiae urbis gloria vestro, quod absit, sub tempore in aliquo minuatur.* (Ebd., Z. 33-40).

Vermeidung von Konflikten zusammenarbeiten müssten und räumt somit gegenüber Konstantinopel Grenzen der eigenen Möglichkeiten ein. Es scheint also nicht Nikolaus' Ziel, die eigene Stellung um jeden Preis mit größerer Machtfülle auszustatten, sondern die Einheit der kirchlichen Gemeinschaft zwischen Ost und West aufrechtzuerhalten. Hierzu ist eine Zusammenarbeit mit weltlichen Herrschern nötig, welche das Papsttum offensichtlich anstrebt, obwohl es Zwistigkeiten im Konflikt um die Erhebung des Photios gibt. Über das Verhältnis Nikolaus' I. zur weltlichen Macht wird also augenfällig, dass eine Zusammenarbeit für einen höheren Zweck durchaus erstrebenswert ist, dies den Papst jedoch nicht davon abhält, in anderen Bereichen durchaus scharfe Worte der Verurteilung auszusprechen.

Im letzten Absatz des Papst-Briefes beschreibt Nikolaus, die vom Kaiser nach Rom gesendeten Akten hätten eine verfälschte Fassung seines ersten Briefes enthalten²²⁹, und rät dem Kaiser, diesen Sachverhalt untersuchen zu lassen, da der Papst nicht wisse, durch wessen Arglist diese Fälschung geschehen sei²³⁰. Anschließend führt Nikolaus den Beweggrund seiner Entscheidung aus: Er handle nicht aus Neid oder Bosheit, sondern aus dem Bemühen heraus, den Kaiser und die Kirche von Konstantinopel vor Schaden zu bewahren²³¹. Inwiefern diese Behauptung

²²⁹ Sed et hoc vestrae clementiae intimare curavimus, quia, sicut in vestris actis apostolicae sedi et nostro pontificio directis insertum invenitur, nescimus, cuius fraude vel dolositate epistola nostra ad vos directa fraudata est. (Ebd., S. 446, Z. 8-10).

²³⁰ Et non solum quia in vestra praesentia secundum illius textum vel ordinem relecta non est, sed plura excepta, quibus intellectus ipsius epistolae continebatur, aliud pro alio, ignoramus, quis temerarius coram vestro imperiali conspectu legendo percurrere vel interpretari praesumpsit, quam si coram vestrae maiestatis praesentia scrutari iusseritis, in aliquibus eam mutata[m] atque fraudatam locis repperietis. (Ebd., Z. 10-15).

²³¹ [...] non invidiae causa vel aliqua dolositate peregrimus, sed volentes vestram imperialem dignitatem et sanctam Constantinopolitanam ecclesiam inlesam

als aufrichtig zu bezeichnen ist oder doch eher eine Floskel im Bemühen um die Besserung seines Verhältnisses zum Kaiser darstellt, kann wohl nicht abschließend geklärt werden. Möglicherweise geben die weiteren Untersuchungen Aufschluss in der Erörterung dieser und anderer Fragen.

Zwischen Nikolaus I. und Michael von Konstantinopel kommt es erst 865 erneut zum Austausch. Wieder einmal liegt das Schreiben des Kaisers nicht vor, sondern kann nur aus der Antwort des Papstes rekonstruiert werden²³². Dennoch ist der Brief aufgrund seines provokanten Inhalts sehr wichtig für die Korrespondenz der beiden Parteien. Michael III. schmäht hier die lateinische Sprache und benennt weitere Streitpunkte zum Papsttum wie die Entsendung von päpstlichen Legaten, das von Byzanz nicht geforderte Urteil über Ignatios und das Festhalten an Photios²³³. Der Kaiser spielt hierbei wohl auf die römische Synode von 863 an, auf der Photios die Invasion des Patriarchenstuhls vorgeworfen und ihm deshalb alle geistlichen Würden abgesprochen worden waren, Ignatios hingegen wieder in seine Rechte und Ämter eingesetzt worden war²³⁴. Im Einzelnen müssen die Vorwürfe des kaiserlichen Schreibens wohl ziemlich derb ausgefallen sein, denn es beginnt mit einem Hagel an Schimpfwörtern, geht über zu Schmähungen über die von Würmern zerfressene Stadt Rom und den bäuerlichen Dialekt des Lateinischen²³⁵. Der nächste Streitpunkt bezieht sich auf die vom Papst geschickten Legaten. Das Ersuchen um ihre Entsendung solle der Papst als große Ehre auffassen, allerdings habe der Kaiser dies befohlen, nicht nur erbeten²³⁶. Michael III. meint,

servare et ab omni reprehensione, ducti ferventissimo zelo caritatis, custodire [...] (ebd., Z. 23-26).

²³² Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 762, S. 246f.

²³³ Vgl. ebd.

²³⁴ Vgl. ebd., n° 616, S. 129-131.

²³⁵ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 55.

²³⁶ Vgl. Dölger, Regesten, n° 464, S. 56.

das Papsttum habe das Entgegenkommen einer erneuten Untersuchung des Falls Ignatios' in Konstantinopel nicht zu würdigen gewusst, obwohl Kaiser und Patriarch hier versucht hätten, mit dem Apostolischen Stuhl wieder herzliche Beziehungen aufzunehmen²³⁷. Die Anwesenheit der päpstlichen Legaten sei das Mittel dazu gewesen, Wohlwollen zu zeigen, allerdings sei sie nicht notwendig gewesen, da man das Papsttum zur Überwindung der Häresie nicht benötige²³⁸. Man habe auch nicht die Absicht gehabt, dem Papst den Sachverhalt zur Urteilsfindung vorzulegen, denn diese Disziplinarangelegenheit könne eine Patriarchalsynode ohne Berufung auf eine höhere Instanz allein entscheiden, was sie auch getan habe, womit die Angelegenheit entschieden sei²³⁹. Photios werde also auch ohne Einwilligung des Papstes sein Amt behalten und in der Kirchengemeinschaft bleiben, wohingegen Ignatios selbst mit der Unterstützung des Papsttums nicht auf eine Verbesserung seiner Lage hoffen könne²⁴⁰. Auch in der Bilderfrage sei die Einschaltung Roms eigentlich nicht nötig gewesen, da ein Verweis auf die Entscheidungen anderer Konzilien ausgereicht hätte²⁴¹. Nikolaus I. habe des Weiteren kein Recht, Ignatios und Photios nach Rom zu einer Entscheidung zu zitieren, und habe seine Legaten Radoald und Zacharias zu Unrecht gemäßregelt²⁴². Der Kaiser bezichtigt den Mönch Theognost, Verleumdungen über Michael und Photios zu verbreiten und somit die Quelle des Missverständnisses zu sein, weshalb Nikolaus I. ihn und seine Komplizen ausliefern und sein eigenes Urteil sowie seine Haltung revidieren solle. Falls sich der Papst weigere, werde Michael III. eine militärische Expedition nach Rom unternehmen, um den Papst zur

²³⁷ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 56.

²³⁸ Vgl. Dölger, Regesten, n° 464, S. 56.

²³⁹ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 56.

²⁴⁰ Vgl. Dölger, Regesten, n° 464, S. 56.

²⁴¹ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 56.

²⁴² Vgl. Dölger, Regesten, n° 464, S. 56.

Kapitulation zu zwingen. Dieser solle das vorliegende Schreiben also als Ultimatum auffassen²⁴³.

Spekulationen, der Brief sei von Photios verfasst worden, weist schon Dvorník mit dem Hinweis zurück, dass es dafür weder Beweise gebe, noch Nikolaus selbst dies in irgendeiner Form zu glauben scheint²⁴⁴. Meiner Ansicht nach bezeichnet Stiernon diesen Brief demnach zurecht als „unverschämtes kaiserliches Schreiben“²⁴⁵. Der konstantinopolitanische Kaiser bedroht hier ganz offen den Heiligen Stuhl mit militärischer Vergeltung und versucht durch ein Ultimatum, das Erwünschte zu erpressen. Zudem beschimpft er die heilige Stadt und die Sprache der Römer mit unflätigen Begriffen. Für meine Fragestellung ist jedoch vor allem relevant, dass der Kaiser die Vorrangstellung des Papsttums in kirchlichen Fragen nicht akzeptiert und sie dem Papst abspricht. Nikolaus I. wird eher als eine Art Berater dargestellt, dessen Empfehlungen man einholen könne, aber nicht müsse, denn die Kirche von Konstantinopel könne unabhängig von diesem ihre eigenen rechtsgültigen Entscheidungen treffen. Die Vermeidung eines Schismas, wie sie Nikolaus in seinem letzten Brief an den Kaiser noch erhofft hatte, scheint nach diesem Schreiben in weite Ferne gerückt zu sein. Die guten Beziehungen zum Papsttum, welche der byzantinische Herrscher, wie im Brief beschrieben, anfangs noch zu pflegen sucht, müssen nun wohl endgültig ad acta gelegt werden.

Diese Vermutung bestätigt das einzigartige Papstschreiben, mit dem Nikolaus I. dem Kaiser von Konstantinopel antwortet. Es umfasst in der MGH 33 Seiten und kann deshalb unmöglich in aller Ausführlichkeit behandelt werden, weswegen ich mich bei der Analyse auf die Kernpunkte und die für die Fragestellung wesentlichen Aspekte beschränken möchte. Dass dieser Brief mit großer Wahrscheinlichkeit von Anastasius

²⁴³ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 56.

²⁴⁴ Vgl. Dvorník, *The Photian schism*, S. 105.

²⁴⁵ Stiernon, Konstantinopel IV, S. 55.

Bibliothecarius²⁴⁶ verfasst wurde, weil Nikolaus I. krank darnieder lag²⁴⁷, soll der Argumentation keinen Abbruch tun. Ich möchte mich hier Herbers anschließen, der davon ausgeht, den päpstlichen Hof habe nichts ohne Zustimmung Nikolaus' I. verlassen, weswegen man eine Unterscheidung zwischen den Verfassern vernachlässigen könne, denn der Inhalt sei immer auf päpstliche Billigung gestoßen²⁴⁸.

Schon der Beginn des Briefes lässt erahnen, welchen Wirbel das kaiserliche Schreiben in der päpstlichen Kanzlei ausgelöst haben muss. Ein bereits fertiggestellter Brief an den Kaiser wird verworfen, um stattdessen den vorliegenden zu schicken, nachdem man das kaiserliche Schreiben erhalten hatte²⁴⁹. Offensichtlich hatte Nikolaus I. bereits einen Brief an Michael III. verfasst, den er im Begriff war abzuschicken, als ihn das genannte Schreiben erreicht. Dies deutet daraufhin, wie ungeduldig der Papst bereits auf eine Antwort des Kaisers gewartet hatte²⁵⁰. Die Beleidigungen und blasphemischen Äußerungen des Kaisers tadelt

²⁴⁶ Anastasius Bibliothecarius gilt als engster Mitarbeiter und Schreiber Nikolaus' I., dem die Abfassung vieler Briefe zugeschrieben wird. Weiterführende Literatur hierzu beispielsweise: Ernst Perels, *Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert*, Berlin 1920.

²⁴⁷ Vgl. Stiernon, *Konstantinopel IV*, S. 56f.

²⁴⁸ Vgl. Klaus Herbers, *Papst Nikolaus I. und Patriarch Photios. Das Bild des byzantinischen Gegners in lateinischen Quellen*, in: *Die Begegnung des Westens mit dem Osten. Kongressakten des 4. Symposiums des Mediävistenverbandes in Köln 1991 aus Anlass des 1000. Todesjahres der Kaiserin Theophanu*, hg. v. Odilo Engels, Peter Schreiner, Sigmaringen 1993, S. 51-74, hier S. 56.

²⁴⁹ *Proposueramus quidem, antequam Michahel gloriosus protospatharius, legatus vester, Romam veniens epistolam nobis claritatis vestrae detulisset, talia vobis scripta per missos nostros, quae iam et parata erant, transmittere, qualia gratissimus filius a diligente patre ac Dei cultores imperatores a sedis apostolicae praesulibus soliti erant suscipere.* (Nikolaus I., *Epistola n° 88*, in: *MGH, Epp. VI*, S. 454, Z. 28-32).

²⁵⁰ Vgl. Dvorník, *The Photian schism*, S. 103.

Nikolaus I. gleich im nächsten Satz²⁵¹ und stellt damit klar, dass er diese nicht dulde. Im Anschluss erläutert er das Verhältnis zwischen Kaiser und Priestern²⁵² mit zahlreichen Zitaten aus der Bibel, aber auch von Gregor dem Großen²⁵³. Nikolaus erklärt, die Beleidigungen Michaels III. mit Würde zu ertragen, obwohl der Kaiser in dieser Weise nicht einmal mit einem Priester hätte sprechen dürfen, geschweige denn mit dem Vikar des heiligen Petrus, dem die Fürsorge für alle Kirchen obliege²⁵⁴. Der römische Bischof fordert hier also eine besondere Achtung vor dem Papsttum in der Nachfolge des ersten Apostels Petrus ein und erhebt auf dieser Grundlage eindeutig Anspruch auf eine Vorrangstellung. Gerade gegenüber diesem sollte der Kaiser also Ehrerbietung zeigen, woran er es in seinem Schreiben jedoch fehlen lasse. Deshalb liefert der Papst nachfolgend zahlreiche historische Beispiele, die die Wertschätzung byzantinischer Kaiser gegenüber dem Apostolischen Stuhl, beispielsweise unter seinen Vorgängern Leo IV. und Benedikt III., belegen sollen²⁵⁵.

²⁵¹ At vero e praefato viro perveniente epistolamque nobis vestrae gloriae, quae tota blasphemia, tota erat iniuriis plena, porrigente mutata est in luctum cithara nostra et organum nostrum in vocem flentium [...] (Nikolaus I., Epistola n° 88, in: MGH, Epp. VI, S. 454, Z. 32-34).

²⁵² Sicut ergo nos propter Deum etiam a non vera dicentibus iniurias nobis illatas aequanimiter ferimus, ita quoque oportet pietatem vestram sacerdotibus, qualescumque sint, propter eum, cui deserviunt, reverentiam potius quam iniurias exhibere. (Ebd., S. 455, Z. 31-34).

²⁵³ Sed de his iam cum sancto papa vobis loquamur Gregorio [...] (ebd., Z. 34).

²⁵⁴ Non ergo quales sint sacerdotes Domini, sed quid de Domino loquantur, est vobis magnopere praevidendum nec in vicariis beati Petri apostoli vobis est attendendum, qui sint, sed quid pro correctione ecclesiarum, quid pro salute vestra satagant. (Ebd., S. 456, Z. 17-20).

²⁵⁵ Quando vero catholici fuerunt et pium dogma vel ecclesiasticam correctionem defendere voluerunt, nostrum praesidium quaesierunt, sicut synodus sub Constantino et Herene facta indicat, in cuius initio, id est in epistola beatae memoriae praesulis Hadriani, quantum idem pontifex illam praesumptionem, qua ex laicis quidam subito tonsorantur et in episcoporum numerum exacerbate prosiliunt, damnaverit, si diligenter inquisieritis, profecto invenietis – si tamen non falsata Graecorum more, sed sicut a sede missa est apostolica penes

Nikolaus verurteilt anschließend, dass er von Michael III. den „Befehl“ erhalten habe, Legaten zu diesem zu schicken²⁵⁶. Besagtes Verhalten stehe im Widerspruch zur Frömmigkeit der vorherigen byzantinischen Kaiser sowie ihrer Demut gegenüber Rom, weshalb der Papst klagt, dass diese bei Michael III. nicht vorhanden sei²⁵⁷. Eine eingehende Prüfung des angesprochenen kaiserlichen Briefes, der zuvor mithilfe der Regesten Dölgers zusammengefasst wurde, ergibt laut Stiernon jedoch, Michael III. habe eine Bitte, keinen Befehl geäußert²⁵⁸. Die Fehlinterpretation des Papstes, ob absichtlich oder nicht, lässt erkennen, wie aufgeladen die Stimmung zwischen beiden Parteien nach dem beleidigenden Brief des Kaisers gewesen sein muss. Mithilfe der Erinnerung an das gute Betragen der Vorgänger will Nikolaus I. wohl an eine Tradition intakter Beziehungen zum byzantinischen Kaisertum anknüpfen und das respektlose Verhalten des aktuellen Kaisers davon abheben, um es stärker zu verurteilen. Bedenkt man die scharfen Äußerungen des Kaisers, erscheinen Nikolaus' Klagen allerdings überraschend milde, vor allem im

ecclesiam Constantinopolitanorum hactenus perseverat –, et epistolae diversae sanctissimis pontificibus, Leoni scilicet et Benedicto decessoribus nostris, missae testantur. (Ebd., S. 457, Z. 22-31).

²⁵⁶ Praeterea scripsistis iussisse vos quosdam, qui sub nobis existunt, mitti ad vos; quod longe est a piorum imperatorum affectu, quorum sicut locum tenetis, utinam ita et pietatem sectemini! (Ebd., S. 457, Z. 24-S. 458, Z. 1).

²⁵⁷ O imperator, saltem nunc non agnoscitis, quam a priorum imperatorum pietate in hac re differatis et quam vox vestra ab eorum discrepet divinitus inspirata modestia? Illi quippe: petimus, invitamus ac rogamus, ecce sparsim ad sedis apostolicae praesules, sed pari pietate clamant. Vos autem, quasi non mansuetudinis et reverentiae, sed solius imperii eorum heredes effecti et in causa pietatis illos imitari nolentes, praecepisse, iussisse ac imperasse vos, ut quosdam subiectorum nostrorum ad vos mitteremus, asseritis; et hoc ipsum vos quidem egisse nescimus, cuius instigationibus fascinati et oblivioni traditi dicitis, porro factum a vobis nulla recordatione recolimus; nusquam enim nobis tale quid iussisse vos, ni fallimur, hactenus reminiscimur, nusquam vos ad tantam circa sedem beati Petri apostolorum principis irreverentiam devenisse cognovimus. (Ebd., 458, Z. 26-36).

²⁵⁸ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 60.

Vergleich mit Briefen an Lothar II., welcher wegen seines Verhaltens oftmals stärker vom Papsttum getadelt wurde. Aufgrund der offenbar sehr grobschlächtigen Anschuldigungen Michaels III. hätte man solch päpstliche Rügen eher bei diesem erwartet, weswegen die gemäßigte Wortwahl des Papstes überrascht. Es scheint also durchaus einen Unterschied in der Kommunikation und des Tadels beider Herrscher von päpstlicher Seite her zu geben. Worauf dieser unter Umständen zurückgeführt werden könnte, soll in Kapitel 2.3.3 genauer erörtert werden.

Im weiteren Verlauf des zu betrachtenden Briefes äußert sich Nikolaus I. zu den Schmähungen Michaels III. über die lateinische Sprache und prangert die Beleidigungen mit einem Ausruf als Wahnsinn an²⁵⁹. Auch zum Fall des Ignatios äußert sich der Papst erneut und verurteilt diesen wegen mehrerer Punkte. Zum einen aufgrund der doppelten Absetzung in Anwesenheit der päpstlichen Legaten²⁶⁰ und zum anderen wegen einer nicht kanonisch erfolgten Verdammung²⁶¹, welche auf einer von den Feinden des Ignatios organisierten Synode ausgesprochen worden ist²⁶². Dieser Personenkreis sei jedoch nicht befugt zu

²⁵⁹ In tantam vero furoris habundantiam prorupistis, ut linguae Latinae iniuriam irrogaretis, hanc in epistola vestra barbaram et Scythicam d appellantes ad iniuriam eius, qui fecit eam; omnis enim operis derogatio ad opificis redundat iniuriam. O furorem, qui nec linguae novit parcere, quam Deus fecit [...] (Nikolaus I., Epistola n° 88, in: MGH, Epp. VI, S. 459, Z. 5-8).

²⁶⁰ Si autem Ignatius, ut fertis, iam iudicatus erat, quamobrem illum secundo iudicio subici voluistis contra illud, quod scriptum est: Non iudicabit Deus bis in id ipsum? Sed in hoc manifeste datur intellegi non vos bonam conscientiam gessisse, quando iterato illum ad tribunalia concilia pertraxistis, sed quasi non perfecte neque legitime depositum praesentia missorum nostrorum tamquam maioris auctoritatis existentium damnationi subicere contendistis. (Ebd., S. 460, Z. 17-22).

²⁶¹ Dicentes vero, quod synodice fuerit condemnatus, fortasse quia non addidistis canonice, divinitus actum est. (Ebd., Z. 23f.).

²⁶² Etenim illi, qui tunc convenerunt contra iam dictum venerabilem virum, aut suspecti et ab heri et nudius tertius inimici eius erant aut excommunicati aut depositi aut subiecti ipsius aut certe inferioris dignitatis extiterunt. (Ebd., Z. 26-28).

verurteilen²⁶³, denn Feinde des Angeklagten oder verdächtige Personen dürften nicht über diesen richten²⁶⁴. Jene Bestimmungen hätten die Synoden von Konstantinopel²⁶⁵ und Chalcedon²⁶⁶, verschiedene weltliche Herrscher und Papst Gelaius I.²⁶⁷ bereits zuvor getroffen. Die Synode von Konstantinopel (382) lege zudem fest, dass keine Anathemisierten oder Exkommunizierte richten dürften²⁶⁸, weswegen unter anderem die Verurteilung Gregors von Syrakus durch Häretiker und Schismatiker zu verdammen sei. Diese Aussagen verpackt Nikolaus I. in rhetorische Fragen²⁶⁹. Neben den Genannten sei es außerdem Untergebenen und niedrig Gestellten nicht gestattet, über ihre Vorgesetzten zu richten²⁷⁰, was mit apostolischen Größen zu belegen sei²⁷¹. Wieder einmal dienen dem Papst also ältere

²⁶³ Quorum omnium nullus personam legitimorum iudicum habere sine dubio poterit vel accusatorum in omnibus dumtaxat negotiis. (Ebd., Z. 29f.).

²⁶⁴ Igitur quia suspecti et inimici iudices esse non debeant, et ipsa ratio dicat et plurimis probatur exemplis. (Ebd., Z. 31f.).

²⁶⁵ Quod provide Constantinopolitana synodus canonum suorum sexto dinoscitur prohibere kapitulo, quod tamen non apud nos invenitur, sed apud vos haberi perhibetur. (Ebd., Z. 33-35).

²⁶⁶ Veniamus ergo et ad sanctam Chalcedonensem synodum [...] (ebd., S. 461, Z. 14).

²⁶⁷ [...] noster papa Gelasius [...] (ebd., Z. 26).

²⁶⁸ Quod autem hi, qui a iam fato fratre et comministro nostro Ignatio depositi, excommunicati vel anathematizati fuerant, nullam adversus eum intorquere damnationem potuerint, ex prolato secundae universalis synodi kapitulo declaratur, cum dicitur: [...] (ebd., S. 462, Z. 1-3).

²⁶⁹ Praeterea quis de consedentibus ibidem non de praedictis extitit hereticis atque schismaticis? Nonne Gregorius Syracusanus millies condemnatus? (Ebd., Z. 17f.).

²⁷⁰ Sed haec dicentes nolite nos aestimare cuiuscumque proximorum nostrorum, quae sunt digna reprehensione, velle defendere, sed quod ita velimus filios circa spiritalia patrem et discipulos erga magistrum devotos ac sobrios esse, ut nulla penitus temeritate ad eorum vitam, ut non dicamus, diiudicandam, sed nec saltem tenuiter reprehendendam prosiliant. (Ebd., S. 464, Z. 5-8).

²⁷¹ Hinc etiam praedicator veritatis Paulus apostolus subditis suis et quibus Christi evangelium praedicabat dicit: „Mihi autem pro minimo est, ut a vobis

Konzilien und päpstliche Beschlüsse zur Untermauerung der Richtigkeit aktueller Entscheidungen des Apostolischen Stuhls. Diese werden gezielt genutzt, um erneut zur gegenwärtigen Situation überzuleiten und mit einer gestärkten Position in die Argumentation eintreten zu können.

Auf der Grundlage dieser Kanones erklärt sich der Papst quasi zum Vorgesetzten der Patriarchen, indem er klarstellt, dass die Vorsteher der konstantinopolitanischen Kirche nur durch den römischen Stuhl abgesetzt werden dürften, wie es in der Vergangenheit, abgesehen von häretischer Gewaltherrschaft, auch geschehen sei²⁷². Da Nikolaus I. sich vom byzantinischen Konzil 861 in dieser Frage übergangen sieht, setzt er jenes mit der Räubersynode von Ephesos gleich²⁷³. Das gleiche Motiv wird uns noch in Kapitel 2.3.1 beim Streit um die Absetzung der fränkischen Erzbischöfe Thietgaud und Gunther begegnen. Der Papst beansprucht das Vorrecht zur Absetzung von byzantinischen Patriarchen hier also ganz klar für sich und spricht es im gleichen Atemzug Kaiser Michael III. ab, dessen Einfluss und Willkür beim Konzil entscheidend für Ignatios' Verurteilung gewesen seien, obwohl er gar nicht hätte teilnehmen dürfen, da sich nur Geistliche dazu versammeln²⁷⁴. Michael III.

judicer.' Hinc Xystus apostolicae sedis antistes Euphimium episcopum dampnasse describitur, nihil aliud in depositione illius obiciens, nisi quod Polychronium Hierosolymitanum episcopum pontificem suum accusaverit. (Ebd., S. 464, Z.25-S. 465, Z. 2).

²⁷² Ceterum, ut calamum ad Constantinopolitanos praesules specialiter extendamus, aut numquam omnino aut certe vix eorum aliquis sine consensu Romani pontificis reperitur eiectus, qui tamen hactenus inter depositos annumeretur et non ab hereticis vel tyrannis pulsus aut interemptus commemoretur. (Ebd., S. 469, Z. 10-13).

²⁷³ Cur ergo, cum ita sit, in solo Ignatio Petri memoriam despiciere ac oblivioni tradere studuistis, nisi quia pro voto cuncta facere voluistis, constituentes synodum Ephesenae secundae crudelitate consimilem? (Ebd., Z. 17-20).

²⁷⁴ Congregastis concilium adversus eum et ad imperii vestri nutum cuncti sunt famulati minores et ad votum saecularium, ut cum pace vestra dicamus, de solio imperiali descendentes cathedram praesularem, ut ita fateamur, ascendistis et pro desiderio hostium eius augustalium obliti sceptrorum quendam

habe somit kein Recht gehabt, die Synode in seinem Sinne für eine Absetzung des Ignatios zu beeinflussen. Staatliche Gewalt und Laien seien nicht befugt, sich in kirchliche Versammlungen einzumischen²⁷⁵. Es erfolgt hier also eine klare Abgrenzung zwischen geistlicher und weltlicher Macht und ihren Kompetenzbereichen. Aber auch die Geistlichen seien im vorliegenden Fall nicht dazu berechtigt gewesen, diese Entscheidung allein zu treffen, da das Konzil von Chalkedon lehre, dass bei Berufung die Notwendigkeit bestehe, sich immer an eine höhere Instanz zu wenden²⁷⁶. Die letzte und somit erste sei dabei das Papsttum als Stellvertreter des ersten Apostels²⁷⁷. Damit beansprucht der Papst eine herausgehobene Stellung innerhalb der kirchlichen Hierarchie auch gegenüber der Ostkirche. Gleichzeitig spricht er dem Kaiser Entscheidungsbefugnisse in kirchlichen Fragen ab, indem er ihm sogar verweigert, auf kirchlichen Versammlungen anwesend zu sein. Der Kaiser solle sich also nach Nikolaus' Willen ganz klar der kirchenrechtlichen Autorität des Papsttums unterordnen. Diese Aussagen Nikolaus' I. lassen erstmals

regem Israhel imitantes ad versus illum sacerdotalis ministerii arripuistis officia, praesertim cum imperium vestrum suis publicae rei cotidianis administrationibus debeat esse contentum nec usurpare quae sacerdotibus Domini solum conveniunt. (Ebd., S. 469, Z. 31-S. 470, Z. 4).

²⁷⁵ Dicite, quaesumus, ubinam legistis imperatores antecessores vestros in synodalibus conventibus interfuisse, nisi forsitan in quibus de fide tractatum est, quae universalis est, quae omnium communis est, quae non solum ad clericos, verum etiam ad laicos et ad omnes omnino pertinet Christianos? (Ebd., S. 470, Z. 4-7).

²⁷⁶ Ergo saltem nunc non videtis ad maiora semper esse pro perandum? Et quanto magis ad potioris auctoritatis iudicium tenditur querimonia, tanto adhuc amplius maius culmen petendum est, quousque gradatim perveniatur ad eam sedem, cuius causa aut a se negotiorum meritis exigentibus in melius commutatur aut solius Dei sine quaestione reservatur arbitrio. (Ebd., Z. 11-15).

²⁷⁷ Quem autem primatem dioceseos sancta synodus dixerit praeter apostoli primi vicarium, nullus penitus intellegitur. Ipse est enim primas, qui et primus habetur et summus; quae viritim, si locus exegerit, in subditis demonstrabimus. (Ebd., Z. 15-18).

erkennen, weshalb Stiernon den vorliegenden Brief als ein Dokument bezeichnete, „das für die Geschichte des römischen Primats und für die Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche von höchster Bedeutung ist.“²⁷⁸

Zum Streit über die Anzahl der versammelten Bischöfe als Zeugen des Urteils verkündet der Papst, die Menge habe in etwa derjenigen beim Konzil von Nikaia entsprochen²⁷⁹. Allerdings sei die Zahl unerheblich, wenn den Anwesenden die Gottesfurcht fehle²⁸⁰. Obwohl Nikolaus die primatiale Stellung des Papsttums relativ offen einfordert, fällt er Entscheidungen meist nicht im Alleingang, sondern mit der Unterstützung der bereits gültigen Kanones. In Bezug auf die päpstlichen Legaten stellt Nikolaus anschließend die These auf, der Kaiser wollte diese nicht für eine gerechte Prozessführung oder aus Frömmigkeit, sondern aus Grausamkeit für sich gewinnen²⁸¹. So wie Gesandte für die Beilegung des Bilderstreits nötig waren²⁸², sind sie es nun in der aktuellen Auseinandersetzung ebenfalls wieder, denn ohne die Autorität des Apostolischen Stuhls hätten Konzilien

²⁷⁸ Stiernon, Konstantinopel IV, S. 59.

²⁷⁹ Illud autem ridere libuit, quod quasi ad maiorem firmitatem concilium adversus Ignatium fratrem et comministram nostrum congregatum aequalis numeri cum sancta olim synodo in Nicea a sanctis patribus celebrata fuisse perhibetis. (Nikolaus I., Epistola n° 88, in: MGH, Epp. VI, S. 471, Z. 28-30).

²⁸⁰ Quid autem proficit solo numero convenientium personarum sanctam synodum vos fuisse secutos et moribus hanc esse crudeliter persecutos? Utinam non essent tot numero, sed tamen existent tales meritis, quales erant [...] (ebd., S. 471, Z. 34-S. 472, Z. 2).

²⁸¹ Unde apparet legatos nostros non causa pietatis a vobis, sed crudelitatis argumento fuisse quaesitos. (Ebd., S. 472, Z. 27f.).

²⁸² Quod autem scripsistis vos idcirco quosdam nostrorum adesse voluisse, quoniam dicebatur cum expugnatoribus sacrarum imaginum concertare, nova profecto adinventio est. Nam apud vos praesentia missorum nostrorum pro imaginibus sacris nec digne decertatum est nec inpugnatores earum hactenus errare desierunt [...] (ebd., Z. 22-25).

allgemein keine Gültigkeit²⁸³. Damit will der Papst vermutlich noch einmal betonen, dass seine Legaten speziell zur Klärung des Urteils über Ignatios gesandt worden waren. Die Urteilsbefugnis spricht Nikolaus noch einmal dem Apostolischen Stuhl zu²⁸⁴. Obwohl der Papst ankündigt, die Antworten auf Michaels Brief nun zu beenden, da er krank sei und seine Briefe nicht einmal selbst diktieren könne²⁸⁵, der kaiserliche Bote zweitens ungeduldig in Ostia warte²⁸⁶ und er selbst drittens Schmähungen lieber keiner Antwort würdige²⁸⁷, endet das Papst-Schreiben hier noch lange nicht. Stattdessen geht Nikolaus I. noch einmal auf seinen primatialen Anspruch ein.

²⁸³ Non ergo dicatis non eguisse vos in causa pietatis Romanae ecclesiae, quae collecta concilia sua auctoritate firmat, sua moderatione custodit. Unde quaedam eorum, quia consensum Romani pontificis non habuerunt, valitudinem perdiderunt. (Ebd., S. 473, Z. 12-15).

²⁸⁴ Verum ad quid fuerint petiti, res ipsa declarat, videlicet, sicut iam dictum est, ut, quod de Ignatio iudicandum erat, et acceptum apud omnes et fixum semper maneret, utpote quod tantae auctoritatis vicarii iudicassent. (Ebd., S. 472, Z. 29-31).

²⁸⁵ Ad reliqua vero, quae ex eadem epistola vestra plurima ex parte remanebant, rescribere his pro causis omisimus, videlicet quoniam tanta nos pater caelestis secundum beneplacitum suum aegrotatione quasi filios suos corripuit, ut non solum, quae ad respondendum propositionibus vestris idonea esse perspeximus, valeremus exponere, verum etiam eadem ipsa, qualiter dictarentur, nulli, aegritudine nimia pressi, qui verimus edicere. (Ebd., S. 474, Z. 1-6).

²⁸⁶ Et quia legatus vester tanta est inpatientia usus, ut, antequam nos ex validissima infirmitate respirare aliquantulum cognovisset, nullam moram passus mox etiam nobis inconsultis Urbe [...]. Apud quem vix optinere potuimus, ut saltem, dum haec scriberentur – quoniam ad Urbem reverti nullo modo voluit – in Ostia positus expectaret. (Ebd., Z. 6-12).

²⁸⁷ Tertio quia, cum eadem, quae superfuerunt in ipsa epistola – ad quae nihil respondimus, sed potius philosophando contempsimus – plena essent omni pravitate atque blasphemia et contra ipsam dispositionem Dei, qua ecclesiae sedisque Romanae privilegia cunctarum ecclesiarum privilegiis sua ineffabili providentia praetulit, venena diffunderent, non vestra esse verba, sicut praediximus, quae tam perperam sonabant credidimus ac per hoc his, quae in ambiguum venerant, non potuimus tamquam indubitatis responsa vel apologetica scripta remittere. (Ebd., Z. 12-19).

Der Papst betont die Privilegien der römischen Kirche²⁸⁸, die als ewig gelten können, nicht übertragbar seien²⁸⁹ und – anders als synodale Beschlüsse – auf Christus sowie Petrus und Paulus zurückgeführt werden können²⁹⁰. Rom wird also als Bischofssitz hervorgehoben, weil es sich auf die Gründung zweier Apostel berufen kann, denn beide seien noch zu Lebzeiten in die Stadt gekommen. Dies unterscheidet die römische Kirche von anderen Kirchen des Orients und Okzidents, auch von der konstantinopolitanischen, welche nur Ruhm durch das Stehlen von Reliquien bei anderen Kirchen erlangt habe²⁹¹. Durch diese drastische Aussage erniedrigt Nikolaus I. die Kirche von Konstantinopel, erhöht seine eigene Position durch die ewigen, höher gestellten sowie nicht übertragbaren Privilegien und beansprucht ganz klar eine Vorrangstellung gegenüber anderen Kirchen, aber auch gegenüber dem Kaiser, an den der Brief ja

²⁸⁸ [...] praesertim cum ecclesiae Romanae privilegia Christi ore in beato Petro firmata, in ecclesia ipsa disposita, antiquitus observata et a sanctis universalibus synodis celebrata atque a cuncta ecclesia iugiter venerata nullatenus possint minui, nullatenus infringi, nullatenus commutari [...] (ebd., Z. 35-38).

²⁸⁹ Privilegia, inquam, istius sedis vel ecclesiae perpetua sunt; divinitus radicata atque plantata sunt; impingi possunt, transferri non possunt; trahi possunt, evelli non possunt. (Ebd., S. 475, Z. 1-3).

²⁹⁰ Ista igitur privilegia huic sanctae ecclesiae a Christo donata, a synodibus non donata, sed iam solummodo celebrata et venerata, per quae non tam honor quam onus nobis incumbit, licet ipsum honorem non meritis nostris, sed ordinatione gratiae Dei per beatum Petrum et in beato Petro simus adepti, nos cogunt nosque compellunt omnium habere sollicitudinem ecclesiarum Dei. (Ebd., Z. 6-10).

²⁹¹ Hi ergo tamquam duo luminaria magna caeli in ecclesia Romana divinitus constituti totum orbem splendore fulgoris sui mirabiliter illustrarunt, et Occidens eorum praesentia veluti rutilante sole tam per se nitorem dante quam per discipulos suos quasi quosdam radios lucis micante factus est Oriens; quique non, postquam mortui sunt, Romam a principibus sunt delati, ut Romanae ecclesiae maiorem conferrent privilegiorum honorem – sicuti apud vos non rationabiliter, sed potentialiter actum est, videlicet ut ecclesiae ceterae patronis suis privarentur et sola Constantinopolis spoliis et opibus, quas violenter abstulit, ditaretur – [...] (ebd., Z. 12-19).

adressiert ist. Jedoch sieht Nikolaus die Kirchen von Alexandria und Antiochien offenbar auf einer ähnlichen Stufe wie die Roms, denn er gibt an, dass diesen drei Hauptkirchen ohne Zweifel die Sorge für alle Kirchen zukäme²⁹². Diese Position kann jedoch nicht ohne Belege beansprucht werden, sodass der Papst zur Besonderheit der Beziehung zwischen Petrus und Rom auf das Konzil von Nikaia verweist und aus einem Brief Bonifaz' I. zitiert²⁹³. Aufgrund der Sonderstellung des Papsttums sei dieses verpflichtet, für die anderen Kirchen, auch die byzantinische, zu sorgen, weshalb der römische Bischof zugunsten des Patriarchen Ignatios in den Streit eingreife²⁹⁴. Nikolaus I. begründet den Primatsanspruch der römischen Kirche also in erster Linie mit der Vorrangstellung Petrus' als erster Apostel und Stellvertreter Gottes auf Erden. Er greift die Formel Siricius' vom petrinischen Ursprung des Papsttums aus dem 5. Jahrhundert wieder auf, um die hierarchische Ordnung der Kirche letztlich vom heiligen Stuhl abzuleiten²⁹⁵. Allerdings stößt diese Begründung in Konstantinopel auf unerbittliche Ablehnung und beschwört

²⁹² Per has igitur tres praecipuas ecclesias omnium ecclesiarum sollicitudo beatorum apostolorum principum Petri ac Pauli procul dubio moderamen expectat. (Ebd., Z. 30f.). Weitere Überlegungen zum Pentarchie-Gedanken zur Zeit Photios' aus konstantinopolitanischer Sicht finden sich in Francis Dvorník, *Byzanz und der römische Primat*, Stuttgart 1966, S. 115-145.

²⁹³ Proinde animadvertendum est, quia non Nicena, non denique ulla synodus quod quam Romanae contulit ecclesiae privilegium, quae in Petro noverat eam totius iura potestatis pleniter meruisse et cunctarum Christi ovium regimen accepisse, sicut beatus praesul Bonifatius attestatur universis episcopis per Thesaliam constitutis scribens: [...] (Nikolaus I., *Epistola n° 88*, in: MGH, *Epp.* VI, S. 476, Z. 4-7).

²⁹⁴ Haec igitur et his similia nos pro cunctis ecclesiis sollicitos reddunt; haec etiam de Constantinopolitana ecclesia inpigram curam arripere vehementer hortantur; haec, in quam, Ignatium patriarcham nulla regula nulloque ordine ecclesiastico dictante deiec tum tamquam fratrem adiuvere compellunt. (Ebd., Z. 16-19).

²⁹⁵ Vgl. Friedrich Kempf, *Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der Gregorianischen Reform*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 16 (1978), S. 27-66, hier S. 53.

dadurch die Gefahr eines Schismas zusätzlich herauf²⁹⁶. Im Hinblick auf die Wahrung guter diplomatischer Beziehungen ist die Äußerung eines solchen Anspruches seitens des Papsttums wohl nicht die beste Entscheidung. Sie zeugt aber davon, mit welchem Selbstbewusstsein Nikolaus I. dem Herrscher Konstantinopels sowie der ihm unterstehenden Kirche gegenübertritt und für seine Primatsvorstellungen sogar die Entstehung eines Schismas in Kauf nimmt.

In seinem Brief geht Nikolaus nach seinen Ausführungen zum Vorrang des Papsttums dann jedoch wieder auf den Patriarchenstreit ein. Photios ist aufgrund einer göttlichen Eingebung des Papstes exkommuniziert worden, da er den Hirten vertrieben und die Schafe zerstreut habe²⁹⁷. Er wird durch dieses Bibelzitat demnach einem Wolf gleichgesetzt. Ignatios' Absetzung durch die päpstlichen Legaten verurteilt der Papst ebenso wie Michael III., allerdings aus anderen Gründen als dieser²⁹⁸. Nikolaus geht auf das römische Urteil über diese Gesandten²⁹⁹ und auf die Briefe ein, welche diesbezüglich nach Konstanti-

²⁹⁶ Vgl. ebd., S. 57.

²⁹⁷ Siquidem et ideo in culpam cecidit, ut sciret, qualiter aliorum infirmitatis misereri debuisset Haec privilegia Photium vivente Ignatio in caulas dominicas non per ostium, sed aliunde ascendentem et pastorem inpellentem et oves dispergentem nobis et ab honore, quem irregulariter usurpavit, et a communi-
one Christianorum amovere divinitus inspirata iusserunt. (Nikolaus I., Epistola n° 88, in: MGH, Epp. VI, S. 476, Z. 21-25).

²⁹⁸ Quod autem perhibet excellentia vestra noluisse vos, ut a missis nostris Ignatius iudicaretur, eo quod fuerit iam iudicatus et condempnatus: fatemur veraciter, quia nec illud ulla ex parte videtur fuisse canonicum nec hoc ipsorum iudicium fieri praecepimus nec factum admisimus. Verumtamen cui magis placuit, evidenter intellegitur, cum patratum vos scribendo roborassetis, quod nusquam aliquando factum ab imperatore recolitur, et omnes in eo scribere imperassetis. (Ebd., Z. 26-31).

²⁹⁹ Zacharias von Anagni wird auf einer römischen Synode im Frühjahr 863 von Nikolaus I. abgesetzt und exkommuniziert. Die Entscheidung über den abwesenden Radoald von Porto wird auf eine spätere Synode verlegt. Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 616, S. 129.

nopel geschickt worden waren³⁰⁰. Die vom Kaiser verlangte Auslieferung Theognosts und anderer, sich in Rom aufhaltender Parteigänger Ignatios' verweigert Nikolaus allerdings³⁰¹, da Michael III. sie fälschlicherweise der Majestätsbeleidigung bezichtigen würde³⁰². Deshalb möchte Nikolaus nicht dem Verräter Judas gleich werden³⁰³ und setzt sich für Theognost ein. Den Grund für die Protektion durch das Papsttum liefert Nikolaus in der Schutzfunktion des heiligen Petrus und der römischen Kirche für alle Christen³⁰⁴. Die Kritik am byzantinischen Kaiser endet damit jedoch noch nicht, denn der Papst

³⁰⁰ Quod nostrae Deo gratias liquido testantur epistolae, quas ternas per Zachariam et Petrum atque Leonem, Deo amabiles scriniarios sanctae Romanae ecclesiae, uno textu scribi praecepimus et coram sancta ecclesia, quae apud nos est, dispertiti sumus. (Nikolaus I., Epistola n° 88, in: MGH, Epp. VI, S. 477, Z. 2-5).

³⁰¹ In quo, cum ipsi iniuriatores vestri non fuerint, quid aliud, nisi ut, quanta poena et quibus tormentis subiciantur hi, qui ex parte Ignatii sunt et apud vos in ditioe vestra consistunt, liquidius agnoscamus. Quando hi non utique ad epulas, non ad infulas alicuius honoris percipiendas profecto quaeruntur, sed potius ad puniendum, quos forte nec vidistis nec, cuius moris sint, penitus agnovistis. Denique quidam eorum ab ineunte aetate Romae divinis obsequiis famulati sunt et non iustum credimus huiusmodi tormentis fore subdendos. (Ebd., Z. 24-30).

³⁰² Theognostum autem non de vobis sinistra, sed potius grata praedicare testamur. Quamobrem ergo eum quaeratis, ignoramus, nisi forte quia illinc fugatus hic apud nos requiem, quemadmodum innumeri Christiani, aliquantulam repperit. (Ebd., Z. 30-33).

³⁰³ Postremo, nisi correxerimus consilium nostru, videlicet ut illud iuxta consilium vestrum dirigamus, vel si non effecti similes Iudae, sicut ipse caput [...] (ebd., S. 479, Z. 1f.).

³⁰⁴ Siquidem tanta milia hominum protectioni ac intercessioni beati apostolorum principis Petri ex omnibus finibus terrae properantium sese cotidie conferunt et usque in finem vitae suae apud eius limina semet mansura proponunt, ut praeter illud, quo vas e caelo summissum, in quo cunctorum ostensa sunt eidem beato Petro, horum omnium rectori, animantium genera, catholicam signat ecclesiam, etiam ipsa sola Romanorum urbs, apud quam eiusdem apostoli corporalis praesentia sedule veneratur, ipsius vasis instar dinoscatur in se continere universorum animalium, quae homines intelleguntur, spiritualiter nationes. Suscepit ergo ac continet in se Romana ecclesia, quod Deus

verurteilt außerdem das veränderte Urteil Michaels III. gegenüber Gregor von Syrakus und seinen Anhängern³⁰⁵. Die Drohungen des Kaisers schrecken Nikolaus nicht. Ihm ist zwar bewusst, dass Michael III. ihn leicht töten könnte³⁰⁶, wozu schon ein einzelner giftiger Pilz ausreiche³⁰⁷, dieser solle sich jedoch eher auf die Rache an den Heiden konzentrieren, die sein Reich überfallen haben, anstatt die gottgefällige römische Kirche anzugreifen³⁰⁸. Es sei ja nicht das Papsttum gewesen, das Kreta, Sizilien und Teile des byzantinischen Reichs angegriffen habe³⁰⁹. Der Kaiser solle es also den Vorgängern gleichtun, welche die Kirche durch Gesetze gefördert haben, um die Einheit mit dem Apostolischen Stuhl zu wahren³¹⁰, ohne dabei Befehle zu

universalem ecclesiam suscipere ac continere praecepit. (Ebd., S. 477, Z. 33-S. 478, Z. 3).

³⁰⁵ Ecce enim scripta vestra missa ad antecessorem nostrum, quae penes nos recondita servantur, quosdam partis Gregorii Syracusani congregatis episcopis etiam absente fratre nostro Ignatio vos anathematizasse testantur. Quid ergo quispiam delinquit vel nos in quo, rogamus, offendimus – licet vos versa vice, quos tunc laudastis, nunc vituperetis et, quos tunc reos et dampnatos pronuntiastis, nunc miris praeconiis efferatis –, si quod scripsistis credidimus et quod dixistis nos quoque nunc dicimus? (Ebd., S. 478, Z. 32-38).

³⁰⁶ Occisurus est, ut verbi gratia dicamus, hominem, quoniam amplius non habet quid faciat? (Ebd., S. 479, Z. 19f.).

³⁰⁷ Hoc et unus fungus malus de facit. (Ebd., Z. 20).

³⁰⁸ Et vere de istis nulla fit ultio, qui pagani sunt, qui alterius fidei sunt, qui inimici Christi sunt, qui veritatis ministris iugiter adversantur; et nobis, qui per gratiam Dei Christiani sumus, qui ex parentibus Christianis existimus atque catholicis, qui unius eiusdemque fidei dogmata credimus, qui servi Christi vocamur, qui veritatis cultores quantum possumus esse desideramus, minae praetenduntur, terrores promittuntur, etiam et nonnullae molestiae irrogantur. (Ebd., Z. 3-8).

³⁰⁹ Certe non Cretam invasimus, non Siciliam ex terminavimus, non innumeras Graecis subiectas provincias obtinuimus, postremo non ecclesias sanctorum interfectis numerosis hominibus ac suburbana Constantinopoleos, quae et muris eius pene contigua sunt, incendimus. (Ebd., S. 479, Z. 34-S. 480, Z. 3).

³¹⁰ Quapropter attendat clementia vestra, quantus fuerit erga sedis apostolicae reverentiam antecessorum vestrorum, piorum dumtaxat imperatorum et praecipue quos longe superius memoravimus, amor et studium [...] (ebd., S. 484, Z. 38-40).

erteilen³¹¹. Michael III. wird so vor allem deswegen gerügt, weil er sich in den Augen des Papsttums gegen die römische Kirche stellt, aber kaum aufgrund von persönlichen Verfehlungen wie Lothar II. Ihm werden die vorbildlichen Amtsvorgänger zur Nacheiferung empfohlen, welche eher im Sinne der Kirche gehandelt hätten.

Dennoch beansprucht Nikolaus I. auch hier, ein neuerliches Urteil in Rom zu fällen³¹², da der Apostolische Stuhl die höchste Entscheidungsautorität besitze³¹³, wie in Briefen Bonifaz' I. und Gelasius' I. niedergelegt³¹⁴. Sein Vorgehen belegt der Papst zusätzlich noch mit dem Beispiel des Historiographen Theodoritus, welcher von Papst Julius vorgeladen worden war³¹⁵. Es scheint also wichtig, dass Nikolaus I. keine neuen Regeln einführt, sondern in den Fußstapfen seiner Vorgänger bleibt und dies mit Beispielen und Dekreten zu belegen weiß. Für

³¹¹ [...] qualiter etiam legibus suis pro adunandis ei ecclesiis promulgaverint, pro colligendis conciliis b ac proferendis sententiis non imperaverint [...] (ebd., S. 485, Z. 2f.).

³¹² Et quoniam de persona Ignatii atque Photii nihil discretius atque mitius necnon et salubrius arbitramur, quam ut uterque Romam ad renovandum examen veniat, hoc magnopere volumus et, ut vos annuatis, salubriter ammonemus. (Ebd., Z. 21-23).

³¹³ Quoniam cum secundum canones ubi est maior auctoritas iudicium inferiorum sit deferendum, ad dissolvendum scilicet vel ad roborandum, patet profecto sedis apostolicae, cuius auctoritate maior non est, iudicium a nemine fore retractandum neque cuiquam de eius liceat iudicare iudicio. (Ebd., Z. 25-28).

³¹⁴ Iuxta quod et Bonifatius atque Gelasius sanctissimi praesules non suis adventionibus, sed ecclesiae Romanae consuetudinem non ignorantes dicunt [...] (ebd., Z. 29-31).

³¹⁵ Porro ne dicatis praeter ecclesiae legem Ignatium vel Photium Romam venire sanxisse, scitote nos antiqui patris et praedecessoris nostri Iulii in hoc esse secutos exemplum, qui, iuxta quod in epistola sua repperitur, his, qui convenerant Antiochiae, hoc praecepisse dinoscitur. Et Theodoritus historiographus in his hoc ipsum verbis ostendit: Verum, inquit, Eusebius eiusque consortes calumnias in Athanasium factas Iulio Romano pontifici destinaverunt. (Ebd., S. 481, Z. 15-20).

den Fall, dass die Beteiligten nicht erscheinen können, verlangt Nikolaus, Rechtfertigungsschreiben dieser zu erhalten³¹⁶. Der römische Bischof erwartet demnach die Anwesenheit aller Parteien. Sollten diese nicht auftauchen, müssten sie zumindest eine Entschuldigung dafür vorlegen. Nikolaus attestiert seinem Amt damit richterliche Entscheidungsgewalt, die auch das Einfordern einer Anwesenheitspflicht einschließt. Für die Seite Gregors von Syrakus dürfen dabei so viele Anhänger kommen, wie gewünscht³¹⁷, für Ignatios hingegen benennt der Papst eine Vielzahl an Getreuen namentlich³¹⁸. Zudem dürfe der Kaiser seinerseits einige Vertraute schicken³¹⁹. Neben den zugelassenen Zeugen bestimmt Nikolaus I. auch bereits die legitimen Beweismittel für die Verhandlung. Vorgelegt werden müssen zum einen der authentische Papstbrief³²⁰, dessen griechische Fassung im letzten päpstlichen Schreiben als verfälscht angeprangert worden war. Zum anderen sollen dem Papst das erste Absetzungsurteil gegen Ignatios und die synodalen Beschlüsse von 861³²¹ überbracht werden. Das Verlangen spezieller Zeugen und Dokumente deutet darauf hin, dass das päpstliche Urteil unter

³¹⁶ Porro si venire illi per se nequeunt, primo quidem ipsi, cuius rei causa venire non valeant, nobis per satisfactorias suas litteras indicent. (Ebd., S. 482, Z. 1f.).

³¹⁷ Deinde veniant de his, qui cum Syracusano Gregorio sunt, quotquot voluerint, vices ceterorum tenentes, qui ipsius sunt partis. (Ebd., Z. 2-4).

³¹⁸ Mittantur etiam de parte Ignatii archiepiscopi quidem Antonius Cyzici, Basilius Thessalonicae, Constantinus Larissae, Theodorus Syracussianorum, Metrophanes Smyrnae et Paulus episcopus Ponti Heracliae; egumeni autem Niceta Chrysopoleos, Nicolaus Studii, Dositheus Osiidii atque Lazarus presbyter et monachus, qui dicitur Chazaris. (Ebd., Z. 4-8).

³¹⁹ Et ideo neminem ceterarum partium ammitteremus, nisi forte quos ex latere vestro destinatos esse veraciter valemus agnoscere. (Ebd., Z. 9-11).

³²⁰ Cum autem legati vestri venerint, mittite, quaesumus, et epistolas authenticas, quas per Radoaldum et Zachariam dudum episcopos misimus, vestrae scilicet eminentiae atque synodo [...] (ebd., Z. 27-30).

³²¹ Precamur etiam dilectionem vestram, ut nobis actionum authentica, in quibus continetur, qualiter Ignatius primitus sit existimatus depositus, destinare dignemini, et monumenta gestorum, quae per Leonem a secretis misistis, quaesumus [...] (ebd., S. 483, Z. 4-6).

Umständen bereits gefallen war, aber im Rahmen einer Synode verkündet und bestätigt werden musste.

Ein Anzeichen dafür könnte zudem sein, dass Nikolaus zwar dem Kaiser bei Gehorsam die päpstliche Gemeinschaft zusichert, nicht jedoch Gregor von Syrakus³²². Entweder die Entscheidung gegen diesen war von Seiten des Papsttums bereits gefallen oder ein byzantinischer Bischof kann selbst bei Folgebereitschaft nicht auf das gleiche Entgegenkommen des Papstes hoffen wie weltliche Herrscher. Nikolaus I. erörtert dann jedoch die Beziehung zwischen weltlichen Herrschern und antiken, römischen Kaisern, welche die Kirche bedroht hätten³²³ und ermahnt Michael III. daraufhin, sich nicht in geistliche Belange einzumischen³²⁴. Der Papst bemüht folglich antike Herrscher des römischen Reichs, welches ja bekanntlich auseinanderfiel, um Michael III. mögliche Konsequenzen seines Ungehorsams aufzuzeigen. Zudem nimmt der römische Bischof eine klare Trennung zwischen den Kompetenzbereichen der weltlichen und geistlichen Gewalt in Hinblick auf kirchliche Angelegenheiten vor und spricht dem byzantinischen Herrscher das Recht ab,

³²² *Iam vero si monitis nostris oboedieritis et quae intimavimus adimplere studueritis, favente Domino auctoritateque sanctorum principum apostolorum potiti licentiam Christianissimae ac mansuetissimae sublimitati vestrae concedemus cum sancta catholica et apostolica ecclesia, specialiter autem nobiscum et cum consacerdote nostro Ignatio et cum parte ipsius communionis gratiae participandi, excepta communionem Gregorii Syracusani et partis eius atque consentaneorum ipsius communionem.* (Ebd., S. 484, Z. 11-16).

³²³ *Vestrum autem est considerare, utrum quod meditamini valeatis necne perficere. Cogitate itaque dies antiquos et annos aeternos in mente habetote et, quid imperatores, qui persecuti fuerunt ecclesiam Dei et maxime ecclesiam Romanam, id est Nero, Diocletianus, Constantius, Anastasius et ceteri moris eorum, pertulerint et ubi modo sint, adtendite diligenter et, quantum sit in ecclesia Dei execrabilis fama eorum et nomen detestabile, sapienter advertite.* (Ebd., Z. 24-29).

³²⁴ *Vos autem, quaesumus, nolite praeiudicium Dei ecclesiae irrogare; illa quippe nullum imperio vestro praeiudicium infert, cum magis pro stabilitate ipsius aeternam divinitatem exoret et pro incolomitate vestra et perpetua salute iugi devotione precetur.* (Ebd., S. 485, Z. 20-22).

sich einzumischen. Der Papst will wohl, dass diese Forderungen genau so nach Konstantinopel überbracht werden, was abermals von seinem enormen Selbstvertrauen zeugt. In dem letzten Satz seines Briefes nämlich fordert er die Unverfälschtheit seiner Worte ein, indem er demjenigen mit dem Anathem droht, der das vorliegende Schreiben bei der Übersetzung ins Griechische kürzt, erweitert oder abändert³²⁵. Diese Drohung stößt Nikolaus I. auch gegenüber dem kaiserlichen Spathar Michael aus, welcher den Brief an den byzantinischen Kaiser übermitteln solle. Obwohl dieses Schreiben nicht in die direkte Korrespondenz mit Michael III. passt, soll es an dieser Stelle kurz angerissen werden, da es die Sicht des Papstes auf sein eigenes Betragen offenbart. Der Spathar solle in Konstantinopel einen Übersetzer beauftragen, der den päpstlichen Brief nicht verfälsche³²⁶, ansonsten werde er exkommuniziert³²⁷, wie es Nikolaus in seinem Brief an Michael III. schon allgemein angedroht hatte. Wichtiger noch als diese bekannte Forderung ist jedoch die Aussage des Papstes, er habe den Kaiser nur als Vater ermahnt und wolle nicht Ungerechtigkeit – gemeint sind wohl die kaiserlichen Beleidigungen – mit selbiger vergelten³²⁸. Nikolaus habe dort im Sinne Gottes agiert, wo sein Handeln erbeten war, sein Strafmaß

³²⁵ Quisquis etiam interpretatus eam fuerit et ex ea quicquam mutaverit vel subtraxerit aut superaddiderit, praeter illud, quod idioma Graecae dictionis exigit vel interpretanti scientia intellegendi non tribuit, anathema sit. (Ebd., S. 487, Z. 20-23).

³²⁶ [...] ut ad talem interpretem illam interpretandam tribuat, qui non sit ausus ex ea quicquam aut minuere aut addere aut aliquid commutare, sed ita eam interpretetur, ut nichil de sensu, qui in ea scriptus est, aliquantisper occultet. (Nikolaus I., Epistola n° 89, in: MGH, Epp. VI, S. 488, Z. 9-11).

³²⁷ [...] quae tibi ecce per istam epistolam nostram imperamus, neglexeris, a corpore et sanguine domini nostri Iesu Christi atque ab omni Christianorum communione sis alienus et cum inoboediente Saul rege habeas in divino iudicio portionem. (Ebd., Z. 15-18).

³²⁸ Per quam ei non iniurias pro iniuriis reddimus, sed solummodo sicut pater filium admonemus eum et per totam illam epistolam nichil ad eum nisi cohortamenta et praedicamenta atque salutifera verba dirigimus. (Ebd., Z. 1-3).

sogar gemildert und der Kirche und dem Kaiser von Konstantinopel Frieden und die Wiederherstellung der Gemeinschaft versprochen³²⁹. Offensichtlich hat der Papst durchaus ein Interesse daran, ein gutes Verhältnis zu Byzanz aufzubauen und ein Schisma zu vermeiden. Denkbar ist allerdings auch, dass sich Nikolaus gegenüber den Byzantinern als moralisch überlegen präsentieren will. Die päpstliche Absicht, nur wie ein *pater* zu tadeln, erklärt möglicherweise die bereits erläuterte, gemäßigte Wortwahl des Papstes, allerdings dürften die Inhalte und die darin vertretenen Ansprüche des Papsttums im Osten nicht als väterliche Rüge aufgefasst worden sein. Jedoch sieht sich Nikolaus I. offenbar in dieser Rolle oder behauptet dies zumindest öffentlich.

Sowohl das Schmähschreiben Michaels III. als auch der päpstliche Antwortbrief *Propsueramus* haben in der Forschung zu Recht große Beachtung gefunden. Für meine Fragestellung sind vor allem der Primatsanspruch Nikolaus' I. gegenüber der konstantinopolitanischen Kirche, aber auch gegenüber dem weltlichen Herrscher und die klaren Grenzen, die diesem in puncto kirchliche Angelegenheiten gesetzt wurden, interessant. So eindeutig finden sich diese Regelungen in der Kommunikation mit dem fränkischen König Lothar II. nicht. Wie dies zu interpretieren ist, soll weiter unten in Kapitel 2.2.3 erörtert werden.

Gut ein Jahr nach seinem letzten Brief, wendete sich Nikolaus I. am 13. November 866 erneut ziemlich ausführlich an Michael III. und wiederholt im Wesentlichen seine vorher genannten Punkte. Dieses Verhalten zeugt davon, dass der Kaiser seinerseits nicht auf das vorherige Papstschreiben reagiert hatte, weshalb vermutlich auch keine Berichte über den Eingang einer Antwort in Rom existieren. Offensichtlich bewegt genau diese

³²⁹ De hoc autem, unde nos precatus est, ut faceremus, quantum pro Deo ausi sumus, fecimus et, ut melius arbitrati sumus, sententiam nostram temperavimus et pacem et communionem reddendam ecclesiae et illi promisimus. (Ebd., Z. 3-6).

kaiserliche Ignoranz den Papst dazu, seine Ansichten und Forderungen erneut auszuführen. Dennoch soll der Brief genauer analysiert werden, um zu überprüfen, inwiefern Nikolaus möglicherweise von seinen früheren Aussagen abweicht. Allein, dass dieses Schreiben nötig war, anstatt sofort Taten sprechen zu lassen, deutet darauf hin, dass dem Papst in einer Auseinandersetzung mit weltlichen Herrschern im Hinblick auf sein Handeln offenbar stärker die Hände gebunden waren als beim Episkopat, wie der Verlauf der Arbeit noch zeigen wird.

Zu Beginn ermahnt Nikolaus I. den Kaiser mit der direkten Befehlsform zuzuhören, sowohl seinen Legaten als auch der Stimme der päpstlichen Briefe, und zwar geduldig sowie still³³⁰. Vermutlich ist diese Aussage als Kritik an den kaiserlichen Beleidigungen in seinem letzten Brief zu verstehen, denn hätte Nikolaus I. wirklich Michaels Stillschweigen erwirken wollen, wäre das Entsenden des vorliegenden Briefes unnötig gewesen, da der Kaiser ja nicht geantwortet hatte. Im Folgenden geht Nikolaus I. noch einmal detailliert auf die Geschehnisse im Photianischen Schisma ein. Zunächst verurteilt er den Sturz des Ignatios mit Verweis auf die Sitte des Judas, denn in Konstantinopel sei die Tyrannei gewisser Vipern und Vatermörder ausgebrochen, die den ehemaligen Patriarchen unter ihren grausamen Zähnen zermalmen würden³³¹. Der drastischen

³³⁰ Ita que audite, serenissime imperator, voces legatorum nostrorum vel voces litterarum nostrarum, audite patienter, audite tranquille [...] (Nikolaus I., Epistola n° 90, in: MGH, Epp. VI, S. 489, Z. 39f.).

³³¹ Igitur postquam audivimus, quod quidam quidem invidiae facibus accensi et superbiae fastu arroganter elati more Iudaeorum contra pastorem et magistrum suum, fratrem videlicet et comministrum nostrum Ignatium, ecclesiae praefatae sanctissimum patriarcham, insurrexissent, quidam vero instar viperarum ac parricidarum parentem proprium, eundem scilicet beatissimum virum, ferinis dentibus impetissent et ab ecclesia ipsa, cui iure praesidebat, tyrannidis suae cornu penitus removissent, acerrimis doloribus angustati atque meroribus vehementibus cruciati coepimus, qualiter erga eum viscera benignitatis utpote circa fratrem ostenderemus, sedula meditatione tractare. (Ebd., S. 490, Z. 16-23).

Wortwahl lässt sich entnehmen, dass der Papst mit den Vorkommnissen und der damaligen Situation im Osten überhaupt nicht zufrieden ist. Man könnte die Worte vielleicht sogar als versteckte Beleidigung gegenüber Michael III. deuten. Weitere vom Papst angeführte Themengebiete des Photianischen Schismas, wie Photios' widerrechtliche Erhebung³³² und die damalige, kaiserliche Gesandtschaft nach Rom³³³ folgen in der Aufzählung. Der Papst erläutert daraufhin, selbst seine Legaten Radoald von Porto und Zacharias von Anagni mit dem Auftrag entsendet zu haben, den Fall zu untersuchen und anschließend dem Apostolischen Stuhl zu berichten³³⁴. Da sie dies bekanntlich jedoch nicht taten, sondern eigenmächtig eine Entscheidung fällten, seien sie für ihr Fehlverhalten in Konstantinopel³³⁵ auf zwei westlichen Synoden verurteilt worden³³⁶, wie schon die

³³² Maxime cum scandalum et schisma in iam dicta urbe et in adiacentibus sibi civitatibus propter quendam Photium, ex foro ac saeculari militia et habitu atque a palatinis aedibus eductum ac subito tonsoratum et in eadem ecclesia contra sacros canones promotum, non modicum audiremus obortum, aliis videlicet Photii promotionem defendentibus, aliis autem hanc tamquam inconvicto et superstite Ignatio factam merito detestantibus. (Ebd., Z. 25-30).

³³³ [...] ecce repente legati sublimitatis tuae ad sedem apostolicam cum epistola regia pervenerunt, accusationes quasdam adversus iam fatum consacerdotem nostrum Ignatium deferentes et, ut a sede apostolica missos daremus, qui scandala illa sedarent et schismata dissiparent, magnopere postulantes. (Ebd., Z. 32-35).

³³⁴ [...] idcirco duos episcoporum, qui nobis cum erant quique ad hoc tantum perficiendum opus idonei nobis esse videbantur, Rhadoaldum scilicet et Zachariam, una cum ecclesia, quae apud nos est, datis litteris Constantinopolim idem nimirum piaculum execrantes e latere nostro direximus, nihil eis penitus iniungentes, nisi ut tantummodo causam Ignatii patriarchae qui ante de ecclesia pulsus quam ab aliquo accusatus extiterat, diligenter investigarent et sedi apostolicae plenius et veracibus referrent indicis [...] (ebd., S. 491, Z. 3-9).

³³⁵ Pervenientes igitur idem missi nostri Constantinopolim minis imperii tui, sicut ipsi postea nonnumquam fatebantur, deterriti et horrendis terroribus impulsus, spretis monitis nostris, contemptis et epistolis sibi a nobis coram tota ecclesia nostra datis, immo postposito timore Dei, sicuti postea claruit, in contrarium verterunt omnia, quae sibi fuerant imperata. (Ebd., Z. 22-26).

³³⁶ Verum de his a nobis collecto bis sanctissimorum episcoporum Occidentalium regionum concilio, iuxta quod Dominus ait, in quo iudicio iudicaverunt,

Gesandten Misenus und Vitalis vor ihnen durch den päpstlichen Vorgänger Felix III.³³⁷. Auch in diesem Brief geht Nikolaus noch einmal auf die Verfälschung seiner Briefe ein, die er nach der Übergabe der Schreiben durch den Legaten in Rom festgestellt habe³³⁸. Deswegen schicke er eine Abschrift dieser mit³³⁹. Bei einem Vergleich mit der in Konstantinopel vorliegenden Version des Briefes könne der Kaiser feststellen, dass *absque* beispielsweise durch *cum* ausgetauscht wurde³⁴⁰, was mit seiner gegenteiligen Semantik einen gewaltigen Bedeutungsunterschied nach sich zieht. Es fällt auf, dass die Vorwürfe einer Verfälschung der Papstbriefe vom Lateinischen ins Griechische häufig im Zusammenhang mit dem Verhalten der päpstlichen Legaten genannt werden. Daher scheint es nicht unwahrscheinlich, dass sich die Manipulationen exakt auf die Kompetenzen der Legaten bezogen, deren nicht bevollmächtigtes Entscheiden vom Papst nun kritisiert wurde, von den östlichen Großen jedoch aufgrund des ihnen bekannten anders lautenden päpstlichen Wortlauts möglicherweise nicht als unrechtmäßig empfunden worden waren. Nikolaus I. belegt seine Kritik an Verfälschungen mit anderen kirchenrechtlichen Beispielen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Wichtig ist jedoch noch, dass der Kaiser dafür kritisiert wird, diese Verfälschungen zu

iudicatum est, et in qua mensura mensi sunt, remensum est eis. (Ebd., S. 27-29).

³³⁷ Contigit enim illis, quemadmodum Vitali quondam et Miseno episcopis, qui sicut isti Constantinopolim missi eorum, pro quibus destinati sunt, adversae parti communicando non executores, sed impugnatores inventi sunt. De quibus beatus Felix, apostolicae sedis antistes [...] (ebd., Z. 29-32).

³³⁸ Sed quia superius de falsata epistolae per iam dictos tunc Rhoadaldum et Zachariam episcopos ad te directae scriptura memoriam fecimus, restat, ut partim loca, in quibus falsata est, quantum inspectis exemplaribus Graecis, quae nobis per Leonem a secretis misisti, nosse tribuitur, aperiamus [...] (ebd., S. 492, Z. 20-23).

³³⁹ Quod ut manifestius pateat, ex his huic epistolae pauca duximus inserenda. (Ebd., Z. 39).

³⁴⁰ [...] vos erasistis 'absque' et interposuistis 'cum' [...] (ebd., S. 493, Z. 35).

billigen³⁴¹. Dem Kaiser wird also vorgeworfen, das Abändern der päpstlichen Worte hinzunehmen statt zu verurteilen. Wenn man das Papsttum als Gottes-Stellvertretung ansieht, erhebt Nikolaus hier schwere Vorwürfe, in der Art, dass Michael III. die Verfälschung des Gotteswortes dulde.

Unter diesen Bedingungen werde der Papst niemals mit der Absetzung des Ignatios einverstanden sein³⁴² und bezeichnet Photios weiterhin als *invasor*³⁴³ und *neophytus*³⁴⁴, dessen Erhebung zum Patrirachen ohnehin unrechtmäßig sei³⁴⁵. Jener sei von Gregor von Syrakus und anderen Schismatikern eingesetzt. Dadurch sei seine Erhebung kanonisch ungültig³⁴⁶, weshalb Photios, genau wie sein Befürworter Gregor Asbesta³⁴⁷, durch ein synodales Urteil wieder abgesetzt worden sei³⁴⁸. Nikolaus unterstreicht mit einem Zitat aus den Konzilien von Nikaia³⁴⁹ noch

³⁴¹ Siquidem – ut cetera nunc commemorare differamus – in epistola vestra ex ore vestro didicimus, quomodo illi non solum consensum noluerunt ipsius praebere damnationi, verum etiam qualiter, ne tantum piaculum a vobis in eum committeretur, interdixerint [...] (ebd., S. 494, Z. 15-18).

³⁴² Nos autem Ignatii fratris et coepiscopi nostri quocumque discrimine, priusquam a nobis specialiter ad iterationem eius perducatur negotium, quia nec hactenus consensimus aliquando, Deo nos confirmante nullo modo consentimus. (Ebd., S. 496, Z. 21-23).

³⁴³ Ebd., S. 497, Z. 10.

³⁴⁴ Ebd., Z. 11.

³⁴⁵ [...] quicquid de Photii scripseramus irregulari promotione [...] (ebd., S. 494, Z. 33f.).

³⁴⁶ Qui, ut cetera nunc omittamus, a Gregorio Syracusano vel ceteris schismaticis institutus, immo destructus, contra omne fas alterius praesidere non potest ecclesiae. (Ebd., Z. 13f.).

³⁴⁷ Gregorius ergo, qui canonicè ac synodice depositus et anathematizatus erat, quem admodum posset quemquam provehere vel benedicere, ratio nulla docet. (Ebd., Z. 23f.).

³⁴⁸ [...] Photio olim iusteque damnato ac nihilominus praesentia synodal nuper eliso communionis numquam, nisi a praevaricatione cessaverit, praebituram esse consensum. (Ebd., Z. 11-13).

³⁴⁹ Verumtamen licet contra Nicenos sacros canones praefatum Gregorium, qui abiectus fuerat, receperint, numquam tamen eum a vinculo damnationis et anathematis exuerunt, quem absolute praevaricatoria potius nexuerunt

einmal seinen Primatsanspruch gegenüber Michael III. in kirchlichen Angelegenheiten, indem er betont, einzig der Erste Stuhl könne die Fessel der Exkommunikation lösen, nicht jedoch höhergestellte Personen³⁵⁰. Auch dieses Anrecht bleibt jedoch nicht ohne Beleg, sondern wird durch Nikolaus I. mit zahlreichen päpstlichen Vorgängern untermauert³⁵¹. Im Anschluss wendet sich der Papst noch einmal den kaiserlichen Gesandtschaften und den durch diese übermittelten Briefen zu³⁵², welche der römische Stuhl sorgfältig geprüft habe³⁵³, wie es ihm seine Vorgänger vorgelebt hätten³⁵⁴.

Auch in diesem Schreiben ist es das Ziel des Papstes, Michael III. zu einer Umkehr zu bewegen, welche er ebenso wie die Anerkennung des päpstlichen Urteils einfordert³⁵⁵. Deshalb befiehlt

et, dum hunc solvere nixi sunt, nodis maioribus dediderunt. (Ebd., S. 499, Z. 20-23).

³⁵⁰ [...] si eum velletis absolvi, legitima ecclesiastici tenoris absolutio proveniret, et haec omnia, quae superius dicta sunt, secundum ecclesiae tramitem servarentur, praecipue cum non ab inferior vel pari, sed a maiori persona et, sicut ex apostolicis kanonibus edocemur, solum ab eo, qui eum sequestravit, aut certe a prima sede iure possit absolvi. (Ebd., Z. 13-17).

³⁵¹ Die exakte namentliche Aufzählung findet sich in: Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 823, S. 294.

³⁵² [...] antequam legati vestri, Arsavir videlicet illustris spatharius ac ceteri, Romam venissent [...] (Nikolaus I., Epistola n° 90, in: MGH, Epp. VI, S. 505, Z. 32f.); [...] una cum Leone a secretis imperiali legato regressi sunt, et tam epistolam tuam quam cetera scripta de his, quae Constantinopoli gesta sunt [...] (ebd., Z. 39-41).

³⁵³ [...] ab illo suscepimus et diligenter investigavimus eosdemque a missos nostros una cum sancta synodo regulariter examinavimus, cuncta, quae gesta sunt, enucleanter didicimus omneque dubietatis nubilum ex corde pepulimus ac per hoc docente magnisona Christi tuba [...] (ebd., S. 505, Z.41-S. 506, Z. 2).

³⁵⁴ [...] praefato scilicet papa Gregorio, quod supra meminimus, sicut audita mala tarde credidimus, ita tot probationibus cognita citius punire necessario procuravimus; et hoc rite: nam ad cognoscendam et condemnandam impietatem Nestorii sancta Ephesina synodus solam epistolam eius, quam ad beatum Cyrillum scripserat, recitatam sufficere credidit. (Ebd., Z. 2-5).

³⁵⁵ Porro si sententiam nostram exhorrescitis et hanc alicuius valitudinis esse putatis, ne illam formidetis tantum, quia in praevaricatores et contumaces

Nikolaus dem Kaiser, Ignatios wieder einzusetzen³⁵⁶, wie er es bereits auf der römischen Synode beschlossen hatte, da Photios den Patriarchenstuhl zu Lebzeiten des Vorgängers nicht rechtmäßig hätte besteigen dürfen³⁵⁷. Nachfolgend kommt der Papst noch einmal auf die kaiserlichen Briefe zu sprechen, wobei er vor allem das letztjährige Schreiben und die darin enthaltenen Schmähungen kritisiert³⁵⁸. Es wird nach diesem wohl kein weiterer Brief Michaels III. in Rom eingetroffen sein, sonst hätte der Papst an dieser Stelle sicherlich darauf Bezug genommen. Diese Vermutung bestätigt Nikolaus in seinem nächsten Satz, dass er eine Antwort des Kaisers erwartet, diese jedoch nicht erhalten habe, weil sich Michael unwillig zeige³⁵⁹. Später kommt Nikolaus noch einmal auf die Schmähschrift Michaels III. zu sprechen und fordert ihn auf, diese zu verbrennen, um Wiedergutmachung zu leisten³⁶⁰. Andernfalls spreche der Papst auf einem

prolata est, quantum, quia perpetuo constringit inoboedientes et nisi resipiscentes numquam omnino resolvit. (Ebd., S. 506, Z. 25-27).

³⁵⁶ [...] reddite fratri et coepiscopo nostro Ignatio ecclesiam sibi divinitus creditam, de qua vos illum ante omnem audientiam canonicam expulistis [...] (ebd., Z. 30f.).

³⁵⁷ [...] quoniam nos non in Photium ideo sententiam tulimus, quia homo est, quia Photius dicitur, sed quia est persona praevaricatrix et quia viventis antistitis et ea nulla ex parte legitime carentis usurpavit ecclesiam. (Ebd., Z. 34-36).

³⁵⁸ Praeterea non omittendum esse credidimus nos commemorare praeterito anno per indictionem videlicet tertiam decimam epistolam sub nomine vestro conscriptam per Michaelem protospatharium suscepisse, quae tantis erat verbis contumeliosis, immo blasphemis respersa, ut scriptor eius nonnisi in gutture colubri calamum tinxisse putetur et dictatoris labia pro dictionibus venena fudisse videatur [...] (ebd., S. 507, Z. 24-28).

³⁵⁹ De cuius immanitate piaculi, licet vobis iam nos scripsisse recolamus, eadem tamen nunc scribere vestrae sapientiae mihi quidem non pigrum, vobis autem et multis necessarium. (Ebd., Z. 31-33).

³⁶⁰ [...] ita ut penes quem repperta fuerint impunito non evadente ipsius quoque saepe memoratae ac semper execrandae epistolae vel exemplaris eius apices intemeratis pro reverentia manentibus sacris dictionibus flammeo dedantur igni voranda, ut et sinistrae opinionis nevo, quod ex blasphemis scriptis iricurreretis, carere valeatis et ingrati filii circa matrem vestram, ex qua imperandi fastigium vos et patres vestri ordine caelitus disposito percepistis, nullatenus appareatis. (Ebd., S. 508, Z. 26-32).

Konzil mit allen Bischöfen des Abendlandes über die am Ärger-
nis Beteiligten das Anathem aus³⁶¹ und lasse den Brief selbst
öffentlich verdammen³⁶². Durch diese Forderung will der römi-
sche Bischof offensichtlich das öffentliche Meinungsbild zu
seinen Gunsten beeinflussen, indem die Beschuldigungen vom
Ankläger offiziell zurückgenommen und in einem symbolischen
Akt für alle sichtbar vernichtet werden sollen. Sollte der Kaiser
dem nicht nachkommen, wolle der Papst die Aufgabe der öffent-
lichen Tilgung der Anschuldigungen selbst übernehmen, was
wohl eine noch größere Symbolkraft hätte und ein starkes,
selbstbewusstes Papsttum nach außen hin verkörpern würde,
welches jedoch nicht völlig allein eigenständige Urteile fällen
kann. Dennoch erfolgt von dessen Seite eine vehemente Andro-
hung der Exkommunikation aller an Ignatios' Absetzung Betei-
ligten. Inwiefern sich dies auch auf den Kaiser erstrecken sollte,
wird nicht vollkommen klar. Sicher ist jedoch, dass die Exkom-
munikation diesem gegenüber, ähnlich wie im Fall Lothars II.
nicht ausgesprochen wird, der konstantinopolitanische Pat-
riarch Photios jedoch abgesetzt und exkommuniziert wird, wie
Kapitel 2.3.2 verdeutlicht.

Dass eine Anathemisierung des Kaisers offensichtlich von
Nikolaus I. auch nicht beabsichtigt ist, zeigen seine Bemühun-
gen zum Ende des Briefes hin. Das Urteil soll nämlich nicht

³⁶¹ Sin autem, scitote, quoniam, postquam in hac vos pertinacia persistere
fmetenus velle compererimus, primum quidem congregatis cunctarum
Occidentalium regionum venerabilibus sacerdotibus dictatores et dispositores
atque praeceptores tantae fallaciae seu crudelissimae derogationis sanctorum
vel paternarum traditionum ab omni Christiana conpage remotos apostolica
freti auctoritate diris anathematis vinculis innodabimus necnon et patrum ac
praecessorum meorum secuti vestigia [...] (ebd., Z. 33-38).

³⁶² [...] qui soliti sunt etiam numerosorum concilia nequiter celebrata cassare
pontificum, si qua socia sunt crebro dictae vel exemplaria fortassis epistolae,
quin potius non solum haec, sed et omnia scripta, quae vel adversus fratrem
et coepiscopum nostrum Ignatium inique confecta vel adversus nos causam
illius canonice prosequentes furiose deprompta sunt, perenni damnationi
mandabimus. (Ebd., Z. 38-43).

bereits vollstreckt werden, sondern der Papst bietet mit wörtlichen Zitaten aus seinem vorherigen Brief erneut an, die Angelegenheit in Rom einer Prüfung zu unterziehen, weil Ignatios ihn um Hilfe gebeten habe³⁶³. Obwohl Nikolaus I. in Rom bereits seine Entscheidung bezüglich der Absetzung des Photios gefällt hatte, bittet er hier nochmals um eine weitere Untersuchung. Es scheint also nicht selbstverständlich gewesen zu sein, dass der Papst Entscheidungen über die konstantinopolitanischen Patriarchen ohne Zustimmung des Kaisers fällt, auch wenn diese an ihn appelliert hatten. Wie sehr Nikolaus daran liegt, dass in Byzanz seine authentischen Worte rezipiert werden, wird im nächsten Satz zum wiederholten Mal deutlich. In diesem verweist er auf den genauen Wortlaut seines Briefes, den – für den Fall eines Briefverlusts – die anwesenden, päpstlichen Legaten ebenso kennen würden³⁶⁴, welche er daraufhin namentlich empfiehlt³⁶⁵. Zudem betont Nikolaus die Authentizität seiner vorherigen Schreiben in der Angelegenheit an Photios und

³⁶³ [...] scire volumus excellentiam vestram, quoniam de persona Ignatii atque Photii, de quorum agitur controversia, nihil discretius atque mitius necnon et salubrius arbitramur, quam ut uterque Romam ad renovandum examen – quod tamen secundum indulgentiam permittimus – tenere ac ordine, quo iam vobis per Michaelem protospatharium significavimus, vestro favore veniat, ita ut Ignatius, qui omni est humano destitutus auxilio, quemadmodum venire valeat, vestro pro Christi amore collato sibi fulciatur iuvamine. (Ebd., S. 510, Z. 10-15).

³⁶⁴ Iam vero si epistola per eundem legatum vestrum aliquo vobis modo delata non est et tenorem vel ordinem, quo diximus praenominatas personas Romam fore venturas, scire cupitis, a praesentibus missis nostris exigit et hunc nosse plene valebitis. (Ebd., Z. 16-18).

³⁶⁵ His igitur inspirante Deo ita vestrae serenitatis auribus intimatis sciat a Domino redimitum imperium vestrum missos sibi a praesulatu nostro Deo auctore destinatos, Donatum videlicet revorentissimum et sanctissimum sanctae ecclesiae Ostiensis episcopum et religiosos ac venerabiles sanctae Romanae ecclesiae Leonem tituli sancti Christi martyris Laurentii, qui appellatur Damasi, presbyterum atque Marinum apostolicae nostrae sedis diaconem. (Ebd., Z. 27-32).

Michael III. selbst³⁶⁶. Die namentliche Erwähnung der Legaten ist in Schreiben Nikolaus' I. nichts Ungewöhnliches, sollte diesen im vorliegenden Fall mit Sicherheit jedoch vor allem die Autorität wahrheitsgemäßer Aussagen verleihen. Dadurch, dass der Inhalt des päpstlichen Briefes mit den Gesandten doppelt abgesichert war, kann der Papst von einer wörtlichen Übersetzung seiner Schriftstücke ausgehen, welche für ihn so entscheidend ist. Zudem betont dieses Vorgehen nochmals die herausgehobene Stellung und die enorme Verantwortung, die den Legaten als Vertretern des Papsttums zukam.

Am Ende seines Briefes liefert Nikolaus I. dann noch eine Art Zusammenfassung seiner Forderungen, indem er diese in einem Absatz auf fünf Punkte komprimiert. Der Papst möchte erstens von niemandem zu einem Urteil gedrängt werden³⁶⁷, werde zweitens niemals der unrechtmäßigen Absetzung des Ignatios und der Einsetzung des Photios zustimmen³⁶⁸ und fordert drittens die Wahrung der sakralen Ordnung bei der Einsetzung von Geistlichen ein³⁶⁹. Nikolaus stellt viertens klar, dass Gregor von Syrakus und seine Anhänger weiterhin durch das Urteil

³⁶⁶ Siquidem illis exemplaria epistolarum, quas magnitudini vestrae vel Photio per Rhoadaldum et Zacchariam tunc episcopos direximus, scripta pro collatione cum authenticis facienda tradidimus, cum quibus etiam exemplaria epistolarum, quas vobis vel Photio per Leonem a secretis misimus, et huius, quam per Michaelem protospatharium nos destinasse praediximus, secum nihilominus deferendum contulimus. (Ebd., Z. 18-23).

³⁶⁷ [...] primo, ut ne nos de talenti acceptione, quam in privilegiorum quantitate percepimus, districtam, si pigri repperiamur, coram summo iudice cogamur reddere rationem. (Ebd., S. 511, Z. 22-24).

³⁶⁸ Secundo, ne in irregulari deiectione Ignatii, sacerdotis nostri et fratris, vel in promotione Photii quoquo modo consensisse putemur. (Ebd., Z. 24-26).

³⁶⁹ Tertio, ne sacerdotalis ordo tam ignominiose vilescat, ut Domini ministri et sacrum corpus eius tractantes atque sancti sanctorum eius velamina penetrantes et praecipue summum in diocesi sua locum retinentes tam facile de cetero impellantur et a vulgaribus quibusque ac inferioribus suis necnon et laicis prosternantur et absque ullo examine aut comprobato crimine gradu proprio et ecclesia sua priventur. (Ebd., Z. 26-30).

des Apostolischen Stuhls verdammt sein sollen, wenn sie ihre Schuld nicht eingestehen³⁷⁰. Im letzten Punkt wendet sich der Papst wieder direkt an Michael III. und seine Nachfolger und fordert, diese sollen sich nicht gegen die Kirche Gottes oder ihre Vertreter wenden³⁷¹. Diese fünfte Forderung macht noch einmal deutlich, dass Nikolaus I. nicht davor zurückschreckt, auch Drohungen gegen den konstantinopolitanischen Herrscher auszustoßen. Allerdings zeigt der vorliegende Brief, dass es nur bei solchen bleibt, die Worte jedoch kaum in die Tat umgesetzt werden. Wie sich der Primatsanspruch des Papstes gegenüber weltlichen Herrschern und generell sein Verhältnis mit diesen darstellt, soll im nächsten Kapitel anhand des Vergleiches zwischen Lothar II. und Michael III. noch einmal komprimiert aufgezeigt werden.

2.2.3 Vergleich der päpstlichen Kommunikation mit König Lothar II. und Kaiser Michael III.

In der Kommunikation mit den Herrschern fällt auf, dass der Papst zu Beginn um ein gutes Verhältnis bemüht ist, allerdings ereignen sich bei beiden Zwischenfälle, die die Umsetzung eines solchen unmöglich machen. Dies liegt in erster Linie an dem Primatsanspruch, den Nikolaus I. für das Papsttum formuliert, welcher von den weltlichen Herrschern jedoch nicht im eingeforderten Maß anerkannt wird. Vor allem gegenüber Byzanz stützt sich der Papst dabei auf Belege durch Konzilsbeschlüsse oder Dekrete der eigenen Vorgänger, welche die Legitimität

³⁷⁰ Quarto, quoniam manifestum est, qualiter, sede apostolica in Gregorii Syracusani et sociorum eius damnatione non consentiente, ipsi modo, quem praediximus, ad haec excitanda surrexerint, et nunc, nisi nos haec corrigamus vel puniamus, veremur, ne nobis deputetur in culpam, nimirum qui successores sumus eorum, quorum ipsi benignitate abusi, licet nobis inconsultis, ad ista prolapsi sunt. (Ebd., Z. 30-35).

³⁷¹ Quinto, ne ipsum quoque imperium vestrum vel successorum vestrorum tam leviter adversus ecclesias Dei vel praesules earum per versae suggestionis flatibus commoveantur. (Ebd., Z. 35-37).

seines Anspruchs belegen sollen. Die Analyse zeigt, dass diese Autoritäten gegenüber dem fränkischen König weniger bemüht werden. Meines Erachtens könnte dies zum einen daran liegen, dass Lothar II. moralische Verfehlungen vorgeworfen wurden, über welche es dem Papst unbestrittener zuzustand, zu urteilen. Die Auseinandersetzung mit Michael III. hingegen spielt sich zum größten Teil im Bereich kirchlicher Hierarchien in Bezug auf die Stellung des Patriarchen Photios ab. Die päpstlichen Befugnisse in diesem Bereich werden vor allem vom Osten nur eingeschränkt anerkannt. In diesem Zusammenhang gestaltet sich der Schriftverkehr zum byzantinischen Kaiser offener, da ihm gegenüber Themen angesprochen werden, die der Papst mit Photios oder dem Episkopat von Konstantinopel ebenfalls erörtert. Persönliche Übertretungen des Herrschers spielen dabei keine ganz so gewichtige Rolle wie bei Lothar II.

Dass Lothar II. gegenüber dem Papsttum eine schlechtere Stellung zukommt als Michael III. sollte in der Analyse deutlich geworden sein. Die Ursachen hierfür sind jedoch wohl nicht nur in inhaltlichen Unterschieden der Streitigkeiten zu suchen, sondern sicherlich auch in der Struktur der Herrschaftsgebiete. Während Michael III. seinen Machtbereich nicht teilen muss, ist Lothar nur einer unter mehreren fränkischen Herrschern. Dies führt dazu, dass der Papst die Möglichkeit erhält, die Könige des Frankenreiches gegeneinander auszuspielen, da Lothars Onkel Interesse an dessen Erbe zeigen. Die Machtposition des lotharingischen Königs ist also von vornherein nicht besonders stark, sodass Nikolaus I. relativ leicht Druck auf diesen ausüben kann, da mit Unterstützung von außen zu rechnen ist. Scholz merkt außerdem an, dass die fränkischen Herrscher selbst dem Papsttum den Ausbau seines Primatanspruchs ermöglicht haben, indem sie Streitigkeiten an diesen herantragen und ihn somit zum obersten Schiedsrichter erheben³⁷², wie es auch von Seiten Lothars und Theutbergas geschehen war. Nikolaus I.

³⁷² Vgl. Scholz, Politik, Selbstverständnis, S. 211.

muss sein Eingreifen in den Ehestreit Lothars somit nicht rechtfertigen, da es ja eingefordert worden war³⁷³, was ihm hier eine stärkere Stellung als im Osten beschert. Diese Tendenzen verstärken den Einfluss des Papsttums auf das Frankenreich, während der Einfluss gegenüber Konstantinopel kontinuierlich abnimmt. Dies lässt sich auch im Verhältnis zu Michael III. erkennen, der die Ansprüche des Papsttums, kirchenrechtliche Entscheidungen zu treffen, nicht anerkennt, sondern dieses Recht einzig für oströmische Versammlungen einfordert. Sowohl im Frankenreich als auch in Konstantinopel hat der Papst Kompetenzen in kirchlichen Fragen eingefordert, die weltlichen Herrschern zustanden und deshalb von diesen nicht widerstandslos preisgegeben werden.

Das größere Selbstbewusstsein des byzantinischen Kaisers trägt vermutlich dazu bei, dass Nikolaus I. ihm gegenüber weniger drastische Maßnahmen ankündigt als gegen Lothar II., welchem sogar die Exkommunikation angedroht wird. Aber auch Michael III. wird vom Papst ob seines Verhaltens scharf kritisiert, wenn auch in verhältnismäßig geringerem Ausmaß als der fränkische König. Scholz fasst diesen Umstand im Folgenden treffend zusammen:

„Aufgrund seiner allgemeinen Sorgepflicht für die ganze Kirche fühlte sich Nikolaus berechtigt, sowohl die fränkischen Herrscher wie auch den byzantinischen Kaiser scharf zu tadeln, wenn sie sich in den Belangen der Kirche nicht nach den Vorstellungen des Papstes richteten. In dieser Hinsicht ging Nikolaus eindeutig von einer Überordnung über die weltlichen Herrscher aus.“³⁷⁴

Dennoch sei darauf verwiesen, dass die Herrscher die Behandlung durch den Papst nicht unwidersprochen hinnehmen, sondern ihrem Protest Ausdruck verleihen. Insbesondere Michael III. tut dies ziemlich drastisch durch Provokationen wie

³⁷³ Vgl. ebd., S. 193.

³⁷⁴ Ebd., S. 208.

beleidigende Briefe oder Schweigen. Aufgrund seiner schwächeren Position gelingt Lothar II. keine solch vehemente Gegenwehr, allerdings erklären die „leeren“ Drohungen des Papsttums bezüglich einer Exkommunikation dessen beschränkte Handlungsmöglichkeiten. Dieser Umstand wird auch dadurch bestätigt, dass Nikolaus I. sein Vorhaben, nicht mehr mit Lothar II. zu kommunizieren, nicht aufrechterhalten kann. Andere fränkische Herrscher zeigen dem römischen Bischof seine Grenzen beispielsweise dadurch auf, dass sie ihre Bischöfe nicht zu der von päpstlicher Seite einberufenen Generalsynode entsenden. Parallelen innerhalb der Kommunikation mit den beiden Herrschern zeigen sich zum Beispiel dahin gehend, dass die beiden vom Papst kritisierten Konzilien mit der Räubersynode von Ephesos verglichen werden. Dennoch sind beide Regenten in den Augen des Papstes trotz ihrer Vergehen noch nicht verloren, sondern sollen zur Einsicht und Umkehr bewogen werden.

Im Osten hält der Papst seine Ansprüche in kirchenrechtlichen Fragen zwar zurück, indem er nur die Verfügungsgewalt über Gebiete einfordert, die wieder dem Papsttum zu unterstellen seien, überschreitet damit jedoch offensichtlich bereits die Grenze zwischen kirchlicher und weltlicher Macht. Insbesondere der päpstliche Primat für synodale Urteile wird von Michael III. trotz der Bemühungen um eine Legitimation mit früheren Beispielen nicht anerkannt. Dass Nikolaus I. dem byzantinischen Kaiser das Recht zur Absetzung von Patriarchen abspricht und dessen Einholung des kirchlichen Rats in wichtigen Angelegenheiten verlangt, hat nicht zur Zusammenarbeit zwischen beiden Gewalten beigetragen, wie es dem Papst eigentlich vorschwebt. Für die Durchsetzung seiner primatialen Ansprüche scheint der römische Bischof im Verlauf der Auseinandersetzung immer mehr die Entstehung eines Schismas in Kauf zu nehmen, welches er zuvor unbedingt verhüten will, weswegen er Michael III. um Bemühungen der Zusammenarbeit zwischen Ost und West bittet. Am Ende des Streits fordert der Papst sogar eine Trennung beider Bereiche und beansprucht für

den kirchlichen die Vorrangstellung des römischen Stuhls. Dies akzeptiert der Kaiser von Konstantinopel jedoch nicht, wodurch der Graben zwischen der östlichen und der westlichen Kirche größer wird, obwohl beide Parteien zu Beginn des Konflikts das Gegenteil im Sinn haben.

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass Nikolaus I. zwar den Anspruch erhebt, Entscheidungen in kirchlichen Fragen gegen den Willen weltlicher Herrscher zu treffen, diesen jedoch nicht, wie geplant, umsetzen kann. Die akzeptierte Macht des Papsttums ist somit geringer als die eingeforderte, da Nikolaus I. insbesondere auf Widerstand beim Herrscher im Osten stößt. Es ist denkbar, dass sich Michael III. aufgrund der räumlichen Distanz zu Rom und dem beginnenden Schisma nicht mehr so in die kirchliche Hierarchie eingebunden fühlt, und somit eher Gegenwehr wagt als Lothar II. Der Papst formuliert in seinen Briefen zwar einen Primatsanspruch, kann ihn aber nur begrenzt verwirklichen³⁷⁵.

2.3 Die Position des Papstes innerhalb der kirchlichen Hierarchie

Vor allem die Korrespondenz mit Kaiser Michael III. hat schon viele Punkte zum Verhältnis zwischen Papsttum und konstantinopolitanischer Kirche zutage gefördert, die ebenfalls in die Zusammenfassung dieses Kapitels einfließen sollen. Teilweise überschneiden sie sich mit den Aspekten, die in der Kommunikation mit Photios genannt werden, da dessen Absetzung, wie gesehen, auch beim Briefwechsel mit Michael III. eine zentrale Rolle spielt. Dennoch soll der direkte Austausch zwischen Nikolaus I. und Photios von Konstantinopel herangezogen und untersucht werden, um beispielhaft konkrete Aussagen über das Verhältnis zum byzantinischen Episkopat treffen zu können.

³⁷⁵ Vgl. ebd., S. 211.

Dieses Vorgehen scheint gerechtfertigt, auch wenn das Schreiben an diese³⁷⁶ kaum neue Erkenntnisse neben den von mir analysierten Briefen bieten.

Die Korrespondenz mit dem fränkischen Episkopat bezüglich der Erzbischöfe Thietgaud von Trier und Gunther von Köln jedoch gestaltet sich völlig gegensätzlich. Hier finden sich keine Briefe an die Abgesetzten persönlich, sondern nur an mehr oder weniger mittelbar beteiligte, andere Bischöfe. Demnach ist eine Beschränkung auf die direkte Kommunikation wenig sinnvoll, so dass alle Schreiben an Geistliche angeführt werden, die sich mit der Thematik befassen. Aber gerade deshalb ist es spannend, die beiden konträren Kommunikationsstränge zu vergleichen und herauszuarbeiten, inwiefern sich Primatsvorstellungen des Papsttums in beiden zeigen lassen.

2.3.1 Nikolaus' Haltung gegenüber dem fränkischen Episkopat im Ehestreit Lothars II. am Beispiel der Absetzung Thietgauds von Trier und Gunthers von Köln

Die Absetzung der beiden Erzbischöfe ist eines der wichtigsten Ereignisse innerhalb des Ehestreits, welches zur Beantwortung nach Fragen der kirchlichen Hierarchie und dem päpstlichen Primat herangezogen werden kann, weil viele Geistliche in die Angelegenheit involviert sind. Da eine Beschränkung auf die Korrespondenz der Beteiligten nicht sinnvoll erscheint, soll im Folgenden die chronologische Abfolge der Absetzung und der Schriftverkehr mit dem Episkopat diesbezüglich untersucht werden, um valide Aussagen über das Verhältnis zum römischen Bischof treffen zu können.

Der Konflikt um die Absetzung der Erzbischöfe von Trier und Köln beginnt Mitte Juni 863 auf der Metzter Synode. Da auf dieser Synode, entgegen der päpstlichen Weisung, nur die

³⁷⁶ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 824, S. 295-297.

Bischöfe des lotharingischen Reiches versammelt sind, hat Lothar II. bezüglich ihrer Entscheidung „nichts zu fürchten“³⁷⁷. Nikolaus hatte hingegen unter anderem Karl den Kahlen zur Entsendung zweier Bischöfe³⁷⁸ aufgefordert und seine Legaten beauftragt, Theutbergas Anwesenheit bei der Synode sicherzustellen³⁷⁹. Die geäußerten Wünsche des Papstes gelten jedoch offensichtlich nicht allen Anwesenden als so unumstößlich, dass man sich ihnen nicht hätte widersetzen können, obwohl die Synode unter dem Vorsitz der päpstlichen Legaten abgehalten wird. Allerdings scheint das Papsttum dennoch bereits eine herausragende Stellung innegehabt zu haben, denn die alleinige Zustimmung der päpstlichen Gesandten reicht zur Festsetzung der Beschlüsse offenkundig nicht aus. Auf Vorschlag des Bischofs Hagano von Bergamo sollen die Entscheidungen wohl daher Nikolaus I. zur Bestätigung in Rom vorgelegt werden³⁸⁰. Die von Thietgaud und Gunther im Oktober 863 überbrachten Beschlüsse sind jedoch offensichtlich nicht im Sinne des Papsttums, denn Nikolaus I. weigert sich, die Konzilsakten zu unterzeichnen. Diese sind leider verloren, aber aus Erwähnungen in anderen Quellen lässt sich rekonstruieren, dass Lothars Ehe mit Theutberga aufgelöst wird, da jene die Taten, welche ihr zur Last gelegt werden, angeblich freiwillig auf vorherigen Synoden gestanden habe³⁸¹. Dieses Eingeständnis folgern die Anwesenden aus der laut Dümmler „unfreiwilligen Abwesenheit“ der Königs-gattin, der „ihr belastetes Gewissen zu erscheinen verbiete“³⁸². Neben dem Inhalt der Konzilsakten gibt es für Nikolaus I. jedoch

³⁷⁷ Johannes Haller, *Nikolaus I. und Pseudoisidor*, Stuttgart 1936, S. 40.

³⁷⁸ [...] duos de regno vestro episcopos [...] (Nikolaus I., *Epistola n° 5*, in: MGH, *Epp.* VI, S. 271, Z. 18f.).

³⁷⁹ Unde praecipimus vobis, ut, cum eadem Theutberga ad conductam synodum, sicut statuimus, advenerit [...] (Nikolaus I., *Epistola n° 11*, in: MGH, *Epp.* VI, S. 277, Z. 36f.).

³⁸⁰ Vgl. Böhmer-Herbers, *RI*, 4.2.2, n° 642, S. 154f.

³⁸¹ Vgl. Haller, *Nikolaus I.*, S. 40.

³⁸² Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reichs I*, S. 509.

zusätzlich formelle Gründe, die zu seiner ablehnenden Haltung führen und den primatialen Anspruch innerhalb der kirchlichen Hierarchie des Papsttums offenlegen.

Nachdem der Papst die Erzbischöfe Thietgaud und Gunther bereits beschuldigt hat, sie hätten seine Briefe beim Verlesen auf der Synode von Metz Mitte Juni 863 verfälscht³⁸³, werden sie von einer Synode in Rom unter dem Vorsitz Nikolaus' I. am 30. Oktober 863 abgesetzt. Die Synode beschließt, die Metzger Entscheidungen seien ungültig, da sie entgegen den Verordnungen des apostolischen Stuhls getroffen worden seien und seinem Urteil zuvorkämen³⁸⁴. Die Synode von Metz sei daher auf ewig zu verurteilen und mit einer Prostituierten gleichzusetzen³⁸⁵. Außerdem würden die auf der Synode anwesenden³⁸⁶ Erzbischöfe Thietgaud von Trier und Gunther von Köln ihres Amtes enthoben, da sie unter anderem die Verordnungen des Papstes im Ehestreit Lothars II. missachtet hätten³⁸⁷. Die Absetzung allein scheint Nikolaus I. als Strafe nicht streng genug zu sein, denn er ordnet zusätzlich an, dass es für beide keine Hoffnung auf Wiedereinsetzung gebe und auch diejenigen bestraft werden, die mit den abgesetzten Bischöfen kommuniziert hätten, insbesondere dann, wenn ihnen die Einstellung des Papstes

³⁸³Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 642, S. 154f.

³⁸⁴ [...] qui nostrum praevenerunt iudicium, collecta est, quique apostolice sedis instituta temere violarunt [...] (Kanones der 16. Synode in Rom im Oktober 863, in: MGH, Conc. IV, S. 152, Z. 11f.).

³⁸⁵ [...] in perpetuum sancimus esse dampnandam, nec vocari sinodum, sed tanquam adulteris faventem prostibulum appellari decernimus. (Ebd., Z. 14–16).

³⁸⁶Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 670, S. 171.

³⁸⁷ [...] in quibus omnibus invenimus eos apostolicas atque canonicas sanctiones in pluribus excessisse et equitatis normam nequiter temerasse, omni iudicamus sacerdotii officio manere penitus alienos, spiritus sancti iudicio et beati Petri per nos auctoritate omni episcopatus exutos regimine consistere diffinientes. (Kanones der 16. Synode in Rom im Oktober 863, in: MGH, Conc. IV, S. 153, Z. 10–14).

bekannt gewesen ist³⁸⁸. Es wird also die Unumstößlichkeit des päpstlichen Befehls betont, der nie von einer anderen Synode aufgehoben werden könne und auch für diejenigen gelte, welche keine Kenntnis vom Urteil des Papstes hatten. Der Papst stellt den eignen Richtspruch damit nicht nur über die Geistlichen, sondern der Ausschluss der Bischöfe aus der Gemeinschaft soll auch aktiv von Laien durch ein Umgangsverbot gefördert werden. Zudem werden auch die Anhänger der abgesetzten Erzbischöfe mit Amtsenthebung bestraft³⁸⁹. Allerdings werden ihnen im Gegensatz zu Thietgaud und Gunther Vergebung und die Wiedereinsetzung in ihr Amt in Aussicht gestellt, wenn sie sich mit einsichtigen Schreiben an den Papst wenden³⁹⁰. Zuletzt betont Nikolaus I. noch einmal, dass alle, die sich seinen Anweisungen widersetzen, mit dem Anathem belegt würden³⁹¹. Das Studium der Konzilsakten zeigt, dass Nikolaus I. den Anspruch erhebt, zusammen mit einer Synode Bischöfe abzusetzen und

³⁸⁸ Quodsi iuxta praecedentem consuetudinem tanquam episcopi ausi fuerint aliquid de sacro ministerio contingere, nullo modo liceat eis nec in alia synodo restitutionis spem aut locum habere satisfactionis; sed et communicantes eis omnes abici de ecclesia et maxime, si, posteaquam didicerint adversus memoratos prolatam fuisse sententiam, eisdem communicare temptaverint. (Ebd. Z. 14–18).

³⁸⁹ Ceteri autem episcopi, qui complices horum, Teutgaudi scilicet et Guntharii, vel sectatores esse feruntur, si cum his coniuncti seditiones, coniurationes vel conspirationes fecerint, vel si a capite, id est a sede Petri, illis herendo dissenserint, pari cum eis dampnatione teneantur obstricti. (Ebd., S. 154, Z. 2–5).

³⁹⁰ Quodsi cum sede apostolica, unde eos principium episcopatus sumpsisse manifestum est, sapere de cetero per semetipsos vel missis ad nos legatis cum scriptis suis se professi extiterint, noverint sibi a nobis veniam non negandam nec amissionem honorum suorum pro retroactis presumptionibus aut subscriptionibus, quas in profanis fecerunt gestis, per nos ullo modo formidandam. (Ebd., Z. 5–10).

³⁹¹ Si quis dogmata, mandata, interdicta, sanctiones vel decreta pro catholica fide, pro ecclesiastica disciplina, pro correctione fidelium, pro emendatione sceleratorum vel interdictione imminentium vel futurorum malorum a sedis apostolicę praesule salubriter promulgata contempserit, anathema sit. (Ebd., S. 155, Z. 9–12).

diese Entscheidung als endgültig zu erklären. Offenbar wiegt das Verbrechen Thietgauds und Gunthers so schwer, dass sie nicht wiederingesetzt werden können, selbst wenn sie Reue gezeigt hätten. Ihren Unterstützern hingegen steht diese Möglichkeit offen. Dennoch gibt der Papst nicht allein den Erzbischöfen die Schuld an ihrer Absetzung, sondern macht genauso Lothar II. durch sein Betragen dafür verantwortlich, wie bereits in Kapitel 2.2.1 aufgezeigt wurde. Thietgaud und Gunther werden vom Papst für ihr Verhalten verantwortlich gemacht und müssen die Konsequenzen tragen, sind jedoch nicht die einzigen Schuldigen, denn König Lothar habe durch seine Taten die Bischöfe erst zu ihren Handlungen verleitet.

Des Weiteren ist Nikolaus I. offensichtlich daran gelegen, seine Absetzungsentscheidung zu proklamieren und zu legitimieren, denn er fügte die Synodalbeschlüsse wörtlich in einen Brief an Ado von Vienne ein³⁹². Zusätzlich verbietet er dem Bischof, die Abgesetzten in den Katalog der Bischöfe aufzunehmen, da dies gegen die Dekrete der Synode und kanonisches Recht verstoße³⁹³. Diese Forderung nimmt später Hinkmar von Reims zum Anlass, um bei Nikolaus I. zu erfragen, ob auch sein Vorgänger Ebo aus dem Reimser Bischofskatalog entfernt werden könne, wie bei Thietgaud und Gunther geschehen³⁹⁴. Daran

³⁹² Vgl. Nikolaus I., *Epistola* n° 18, in: MGH, Epp. VI, S. 284–286.

³⁹³ *Igitur decernente nobiscum sancta synhodo in praesentia depositi et y ab offitio sacerdotali excommunicati atque a regimine episcopatus alienati indubitanter existunt; unde vestra fraternitas canonum normam custodiens et decretorum sanctiones observans caveat, ne hos, quos nos abiecimus, recipere in sacerdotum cathalogo praesumat.* (Ebd., S. 284, Z. 33–37).

³⁹⁴ *Et Anthiocenum concilium, ut praemisimus et melius ipsi scitis, de eo, qui post dampnationem iuxta praecedentem consuetudinem episcopale praesumit ministerium, quod Ebonem fecisse non dubium est, – rescribere mihi dignetur apostolica vestra auctoritas, utrum eundem Ebonem inter episcopos in sacris dipticis in ecclesia nostra nominare permittam an, ne de cetero in episcoporum catalogo nominetur, prohibere debeam, quatinus vestra auctoritate fultus, quid in nostra ecclesia inde sit observandum, sine ambiguitate decernentibus vobis demonstrarem.* (Hinkmar von Reims, *Epistola* n° 169, S. 159, Z. 24–32).

erkennt man, dass die Bischöfe durchaus in der Lage waren, die Ansinnen des Papsttums nicht nur gehorsam zu erfüllen, sondern auch in ihrem Sinne umzudeuten, um selbst einen Vorteil daraus zu ziehen. Zumindest dann scheint die primatale Stellung des Papsttums von der Geistlichkeit offensichtlich anerkannt worden zu sein.

Im obigen Schreiben an Ado betont der Papst außerdem, er habe die Vergehen Thietgauds von Trier und Gunthers von Köln nicht bereits von vorneherein verurteilt, obwohl sie ihm mehrfach angezeigt worden waren, sondern seine Entscheidung erst auf der Synode in Rom getroffen, da er die Vorwürfe gegen die Bischöfe nicht glauben und hören wollte³⁹⁵. Ziel dieses Schreibens ist es demnach wohl nicht nur, den Bischof von Vienne über die Entscheidung der päpstlichen Synode zu informieren, sondern diesen zur Beachtung der Vorschrift anzuhalten, aber auch den Beschluss zu rechtfertigen, welcher eben nicht vor-schnell oder allein durch die Autorität des Papsttums getroffen wurde. Viel mehr scheint es Nikolaus I. wichtig, das rechtmäßige, synodale Zustandekommen zu rechtfertigen, um die Akzeptanz des Urteils bei anderen Geistlichen zu stärken. Dies deutet darauf hin, dass der Jurisdiktionsprimat des Papsttums zu dieser Zeit noch nicht durchgesetzt war. Auch in einem weiteren Schreiben rechtfertigt der Papst die Absetzung der Erzbischöfe von Trier und Köln als rechtmäßig (*legitimus casus*³⁹⁶), in diesem Fall gegenüber König Lothar II. Das zeigt, dass der Papst seine Kompetenz zur Absetzung von Bischöfen auch gegenüber weltlichen Herrschern rechtfertigen muss, wie bereits

³⁹⁵ Quod nos tanto credere renuimus, quanto de episcopis tale quid audire nullatenus sperabamus, donec ipsi Romam tempore concilii venientes coram nobis et sancta synhodo tales inventi sunt, quales fuerant a multis saepissime praedicati, ita ut scriptura, quam suis stipulaverant manibus quamque volebant, ut nostro roboraremus schirographo o, caperentur et, dum muscipulam innocentibus obponere satagerent, insidiis suis inlaqueati sint. (Nikolaus I., Epistola n° 18, in: MGH, Epp. VI, S. 284, Z. 25-30).

³⁹⁶ Nikolaus I., Epistola n° 22, in: MGH, Epp. VI, S. 287, Z. 28.

die Diskussionen mit Michael III. gezeigt haben. Die Bischöfe unterstehen im 9. Jahrhundert noch in erster Linie ihren Herrschern, welche ihnen, wie oben gezeigt, beispielsweise die Teilnahme an der vom Papst geforderten gesamtfränkischen Synode verbieten können³⁹⁷. Durch Nikolaus I. wird jedoch bereits eine Strukturveränderung der Kirche angestoßen, die sich im Verlauf der nächsten Jahrhunderte noch hierarchisch ausdifferenzieren wird³⁹⁸.

In seinem Brief an die Erzbischöfe und Bischöfe in der Gallia, Burgund und der Germania³⁹⁹ gewährt Nikolaus I. den abgesetzten Bischöfen zwar den Kirchenbesuch und die Laienkommunion, bestätigt allerdings das Verbot der Ausübung ihres Bischofsamtes unter Hinweis auf die Synode⁴⁰⁰. Es mutet an, als sei hier der strenge Ausschluss aus der kirchlichen Gemeinschaft abgemildert worden, sodass die Bischöfe weiterhin Mitglieder dieser waren, jedoch ihres Kirchenamtes enthoben bleiben. Wohl deshalb bestätigt der Papst selbst noch einmal die Übertragung der Metropolitangewalt in Bremen an Ansgar, um die der König gebeten hat, da *a Gunthario haec non potuerit dari licentia*⁴⁰¹. Obwohl aus dem Brief nicht klar hervorgeht, wann Gunther diese Erlaubnis erteilt hat, ob vor oder nach der Amtsenthebung, wird diese wohl spätestens durch das päpstliche Urteil ungültig, da der Erzbischof dann keinerlei kirchenrechtliche Befugnisse mehr besitzt. Dieser Brief des Papstes gibt demnach

³⁹⁷ Vgl. Scholz, Politik, Selbstverständnis, S. 194f.

³⁹⁸ Vgl. Kempf, Primatiale und episkopal-synodale Struktur, S. 45.

³⁹⁹ NICOLAUS OMNIBUS ARCHIEPISCOPI ET EPISCOPI PER GALLIAM, BURGUNDIAM ATQUE GERMANIAM CONSTITUTIS. (Nikolaus I., Epistola n° 24, in: MGH, Epp. VI, S. 288, Z. 20f.).

⁴⁰⁰ Praedictis autem depositis licentiam concessimus ecclesiam ingrediendi et communicandi sicut laici et loquendi suas utilitates, non autem turbas concitandi vel scandalum sollicitandi illis tribuimus facultatem. Quantum autem ad episcopale ministerium specialiter pertinet, nulla sit eis licentia contingendi, sicut nos cum sancta synodo decrevisse, iam constat. (Ebd., Z. 24–28).

⁴⁰¹ Nikolaus I., Epistola n° 26, in: MGH, Epp VI, S. 291, Z. 38.

Aufschluss darüber, welche Rechte die Erzbischöfe nach ihrer Absetzung innerhalb der Kirche noch beanspruchen können. Außerdem stellt er klar, dass sich Nikolaus I. als höhere Instanz betrachtet, welche die bereits ausgestellten Rechte bestätigen kann und muss, damit sie weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Trotz der zuvor dargelegten, scheinbaren Abmilderung werden aber beispielsweise Hinkmar von Reims und seine Suffraganbischöfe durch ein anderes päpstliches Schreiben dazu ermahnt, die Gemeinschaft mit Gunther von Köln zu meiden⁴⁰² und seine Verbrechen öffentlich zu verkünden⁴⁰³. Diese Ermahnung wird deshalb ausgesprochen, weil Gunther entgegen den Anweisungen der heiligen Väter, des apostolischen Stuhls und der Synode sein Amt weiterhin ausführe⁴⁰⁴. Nikolaus I. betont dabei die gemeinsame Entscheidung des Papsttums und der Synode (*nostrae apostolatus et sanctae synodi sanctionem*), gegen die Gunther verstoßen habe. Diese Missachtung wird nicht geduldet und führt nach dem Willen des Papstes zu einer Verschärfung der Strafen sowie zur öffentlichen Anprangerung der Vergehen.

Weitere Schlüsse lassen sich aus der Korrespondenz zwischen Adventius von Metz und dem Papsttum ziehen. Der Bischof hat Nikolaus I. Ende 863 in einem Schreiben um Verzeihung für sein

⁴⁰² Verumtamen, ne illius sua sola fece tu vel suffraganei tui episcopi, sicut iam vobis mandavimus coinquinari valeatis, summopere exhortamur, monemus atque praecipimus. (Nikolaus I., Epistola n° 66, in: MGH, Epp. VI, S. 378, Z. 26–28).

⁴⁰³ Nam et qualis sit idem Guntarius quantumque sanctorum patrum excesserit regulas, viva voce iubemus: omnibus publicate et eius praesumptionem palam ad canonicam censuram cavendam edicere procurate. (Ebd., Z. 28–31).

⁴⁰⁴ Sed et illud, quod fraternitatem tuam cavere oportet, necessario intimamus, de Guntario scilicet uno de dampnatis, qui contra sanctorum patrum statuta contraque nostrae apostolatus et sanctae synodi sanctionem, ut fama iactitat, iuxta praecedentem consuetudinem de sacro ministerio, quod ei prohibitum fuerat, adtrectare praesumit et id, quod contra eum canonicè actum est, irreverenter defendere quaerit. (Ebd., Z. 19–23).

Nichterscheinen⁴⁰⁵ – gemeint ist wohl das Fehlen Adventius' auf der Synode von Rom – gebeten und begründet dies mit den Verfallserscheinungen des eigenen Körpers⁴⁰⁶. Dennoch nimmt er mit gleichen Kapitelnummerierungen Bezug auf die dort verkündeten päpstlichen Dekrete, die ihm wohl vorher übermittelt worden sind, ähnlich wie in dem Schreiben an Ado von Vienne⁴⁰⁷. Adventius erläutert Nikolaus in seiner Antwort, er liste Thietgaud von Trier nicht mehr als Bischof⁴⁰⁸ und versichert in einem weiteren Absatz, er zähle ebenso den einstigen Erzkapellan Gunther von Köln nicht mehr zu den Bischöfen und pflege mit dessen Anhängern keine Gemeinschaft, da jener die apostolische Exkommunikation missachtet und sein Amt weiter ausgeführt habe⁴⁰⁹. Dem römischen Bischof gegenüber scheint es also angebracht, dessen Entscheidungen anzuerkennen und ihm die eigene Treue zuzusichern, vor allem wenn man vorherigen Anweisungen nicht habe Folge leisten können. Als Belohnung für sein Verhalten wird Adventius vom Papsttum in einem späteren Brief Glückseligkeit (*beatitudinem*) durch Gottes Erscheinen versprochen, wenn weiterhin keine Gemeinschaft mit den abgesetzten Bischöfen gepflegt werde⁴¹⁰. Indirekt wird hier durch Nikolaus I. postuliert, das Widersetzen gegen päpstliche Befehle ziehe auch den Verlust des göttlichen Lohnes nach sich, da die Glückseligkeit nur gewährt werde, wenn dem Urteil

⁴⁰⁵ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 679, S. 178.

⁴⁰⁶ [...] *indeficiens corporis aegritudo frequenter* [...] (Nikolaus I., Epistola n° 8, in: MGH, Epp. VI, S. 220, Z. 12).

⁴⁰⁷ Nikolaus I., Epistola n° 18, in: MGH, Epp. VI, S. 284-286.

⁴⁰⁸ In catalogo sacerdotum nequaquam recipio Theutgaudum quondam archiepiscopum [...] (Nikolaus I., Epistola n° 8, in: MGH, Epp. VI, S. 220, Z. 24f.).

⁴⁰⁹ Guntharium, quondam sacri palatii archicapellanum, in episcoporum numero non suscipio neque ei vel fautoribus suis communicare praesumo, quoniam vetito usus est officio et apostolicam flocci pendere excommunicationem non metuit. (Ebd., Z. 29-31).

⁴¹⁰ [...] *te benedictionis suae gratia replens ad beatitudinem visionis suae perducat*. (Nikolaus I., Epistola n° 31, in: MGH, Epp. VI, S. 300, Z. 34f.).

des Papstes Folge geleistet werde. Nikolaus I. unterscheidet in diesem Schreiben, genau wie vorher Adventius, zwischen dem Umgang mit Thietgaud und mit Gunther nach ihrer Absetzung und bestätigt das Vorgehen des Metzser Bischofs mit teilweise wörtlichen Zitaten aus dessen Brief⁴¹¹. Man kann also davon ausgehen, dass der Papst die Herangehensweise des Bischofs nicht nur duldet, sondern sogar für gut befindet, daraufhin bestätigt und sogar himmlischen Lohn für die Einhaltung verspricht. Es fällt auf, dass Adventius einen unterschiedlichen Umgang mit den ehemaligen Erzbischöfen pflegen will, indem er Thietgaud nicht mehr als Bischof ansieht, mit Gunther und seinen Komplizen aber sogar jegliche Gemeinschaft ablehnt. Gunther scheint wohl absichtlich härter bestraft zu werden, da er sich der Exkommunikation des Papstes nicht beugt und sein Amt widerrechtlich weiterhin ausführt. Dem stimmt offenbar auch der Papst zu, denn mit Worten des Adventius greift er das Vergehen des Kölner Bischofs in einem extra Absatz auf⁴¹².

Obwohl der Erzbischof von Köln zunächst angedeutet hat, er würde sich dem päpstlichen Entscheid beugen⁴¹³, akzeptieren Thietgaud und er die Absetzung durch den Papst nicht und wenden sich schriftlich an diesen, um die Inkonsequenz Nikolaus' I., der vor der Synode von Rom sogar die Schuldlosigkeit der

⁴¹¹ *Itaque si Theutgaudum dudum episcopum, sicut profiteris, in catalogo episcoporum non recipis, quousque de eo humanius tractemus, et si Guntharium ministerium sibi vetitum usurpantem non solum inter episcopos non susceperis, sed nec ipsi nec fautoribus eius communicaveris et regi in scelere permanenti episcopaliter contradixeris et secundum vires in nullo a constitutis et sententiis ab apostolicae sedis praesule prolatis deviaveris [...]* (ebd., Z. 24-29). Die gesperrten Wörter veranschaulichen die Übernahmen aus dem Adventius-Brief (vgl. auch Fußnote 408).

⁴¹² *Quid autem mirum, si Guntharius dudum archiepiscopus apostolicam floccipendere sententiam non metuit, qui divina praecepta totiens parvipendisse convincitur?* (Ebd., S. 299, Z. 25-27). Die gesperrten Wörter veranschaulichen die Übernahmen aus dem Adventius-Brief (vgl. auch Fußnote 409).

⁴¹³ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 698, S. 195.

Bischöfe öffentlich betont habe⁴¹⁴, zu bemängeln. Zudem zweifeln die beiden Betroffenen die Entscheidungskompetenz des Papstes in der Frage ihrer Amtsenthebung stark an, denn sie kritisieren, ihre Absetzung habe ohne synodale und kanonische Untersuchung sowie in Abwesenheit von Metropolitane und Bischöfen stattgefunden. Der Papst habe sein Urteil also im Alleingang unabhängig vom Konsens aller und in tyrannischer Tollheit gefällt⁴¹⁵. Deshalb verachten und verwerfen Thietgaud und Gunther den in ihren Augen ungerechten und unvernünftigen päpstlichen Richtspruch, der dem kanonischen Recht entgegenstehe⁴¹⁶. Zudem lehnen sie die Gemeinschaft mit einem triumphierenden Papst ab, der sich anmaße, andere von der Kirchengemeinde zu trennen⁴¹⁷. Die beiden abgesetzten Bischöfe werfen Nikolaus I. weiterhin vor, die von ihm selbst entschiedenen, apostolischen Gesetze und die heiligen Kanones vielfach zu verletzen und zu verachten⁴¹⁸. Wie ernst es den Bischöfen mit ihren Anschuldigungen an den Papst ist, zeigt sich in der

⁴¹⁴ [...] tantum quodam die in publico dixisti nos excusabiles apparere et innocentes iuxta nostri assertiones libelli. (DE SENTENCIIS ATQUE INTERDICTIS SEDIS APOSTOLICAE, in: MGH, SS rer. Germ. [7], A. 863, S. 60, Cap. II).

⁴¹⁵ [...] atque sine sinodo et canonico examine, nullo accusante, nullo testificante nullaque disputacionis discrecione dirimente vel auctoritatum probatione convincente, absque nostri oris confessione, absentibus aliis metropolitanis et diocesaneis coepiscopis et confratribus nostris, extra omnium omnino consensum tuo solius arbitrio et tyrannico furore nosmet damnare voluisti [...] (ebd., S. 61, Cap. III).

⁴¹⁶ Ergo tuam pravam sententiam a zelo rectitudinis alienam, iniustam et irrationabilem, canonicis legibus contrariam ne quaquam recipimus, immo cum omni cetu fraterno quasi nefas atque maledictum frustra prolatum contemnimus atque abicimus [...] (ebd., S. 61, Cap. IIII).

⁴¹⁷ [...] tibi que anathematizatorum et religionis sacrae abiectorum et contemptorum fautori et communicatori revera communicare nolumus, contenti totius ecclesiae communionem et fraternam societatem, quam tu arroganter te superexaltans despicias teque ab ea elationis tumore indignum faciens segregas. (Ebd., S. 61, Cap. IIII).

⁴¹⁸ [...] quae tu multipliciter violare et violasse dinosceris divinas leges simul et sacros canones calcans [...] (ebd., S. 61, Cap. V).

erneuten Entrüstung über die Neigung zum Betrug, die Verschlagenheit und den päpstlichen Hochmut⁴¹⁹. Außerdem wird nochmals betont, man fühle sich dem Papst nicht mehr zugehörig⁴²⁰ und erhebe den Anspruch, nicht nur für sich selbst, sondern den gesamten Stand zu sprechen⁴²¹. Der Brief Thietgauds und Gunthers an Nikolaus I. dient meiner Meinung nach nicht in erster Linie als „Rechtfertigungsschrift“⁴²², sondern stellt vielmehr eine Anklage gegen den Papst dar, in der dessen Kompetenz zur Absetzung von Bischöfen und sein Primatsanspruch stark in Frage gestellt wird, weswegen der Begriff „Schmähschrift“⁴²³ meines Erachtens besser geeignet ist. Der Papst habe die Amtsenthebung nämlich aus egoistischen Motiven entgegen den Kanones und sogar entgegen den Rechten des Apostolischen Stuhls durchgesetzt. Anhand dieser Vorwürfe zeigt sich deutlich, welche breite Lücke zwischen den Ansprüchen des Papsttums und der Akzeptanz dieser Amtsrechte durch die Abgesetzten klafft. Denn es wird nicht nur kritisiert, der Papst habe keine Befugnis zur Amtsenthebung von Bischöfen, sondern er verstoße mit seinem Handeln sogar gegen alteingesessenes Recht. Man beruft sich also auf die Tradition der Kanones und der Vorgänger auf dem Papststuhl, um die offensichtlich neuen Ansprüche Nikolaus' I. zu entkräften. Der Vorrang des Papsttums scheint offenbar innerhalb der kirchlichen Hierarchie nicht so gefestigt und unumstritten, wie Nikolaus I. es wohl gern gesehen hätte und die isolierte Auswertung seiner Forderungen es vermuten lassen würde. Allerdings ist es kaum verwunderlich,

⁴¹⁹ Nunc ergo, quia fraudulentiam et calliditatem tuam experti sumus, indignationem quoque tumidumque potentatum agnoscimus, nihil tibi tuaeque superbiae cedimus [...] (ebd., S. 61, Cap. VI).

⁴²⁰ [...] sciesque nos non tuos esse [...] (ebd.).

⁴²¹ [...] nec nostrae vilitatis personam attendentes, sed omnem nostri ordinis universitatem, cui vim inferre conaris, prae oculis habentes. (Ebd.)

⁴²² So bezeichnet Herbers den Brief in den Regesten Nikolaus' I., s. Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 695, S. 192.

⁴²³ Ebd., n° 863, S. 337.

dass sich Thietgaud und Gunther mit allen Mitteln gegen ihre Amtsenthebung wehren. Interessanter ist hingegen die Frage, ob Nikolaus' Handeln auch von anderen Mitgliedern des Episkopats getadelt wird, weswegen dies bei den weiteren Ausführungen im Blick behalten werden soll.

Auch die päpstliche Gegenseite sah offensichtlich hohes Konfliktpotential in der Absetzung der Bischöfe von Trier und Köln, denn Nikolaus I. verweigert die Annahme des Schreibens Thietgauds und Gunthers, weswegen es durch das Eintreten Kaiser Ludwigs II. für die Erzbischöfe sogar zu gewaltsamen Ausschreitungen kommt⁴²⁴. Die Heftigkeit dieser Reaktion lässt erahnen, wie delikat die Situation gewesen sein muss. Die Gründe für das Handeln des Papstes sehe ich zum einen darin, dass er den vermuteten Inhalt nicht zur Kenntnis nehmen will und zum anderen möglicherweise schon die Annahme des Briefes das Eingeständnis eines päpstlichen Fehlverhaltens bedeutet hätte. Durch die Verweigerung der Entgegennahme signalisiert der Papst die Unbestreitbarkeit seines Urteils, das nicht durch die Rechtfertigung der Bischöfe angezweifelt oder möglicherweise sogar revidiert werden könne und deshalb würdig Nikolaus I. die Erzbischöfe auch keiner Antwort seinerseits.

Dass man die Gunst des Papstes trotzdem zurückgewinnen kann, auch wenn man an der Metzger Synode beteiligt gewesen ist, zeigt ein Brief an Franko von Tongern. Dort vergibt Nikolaus I. dem Bischof, welcher den Papst durch ein Schreiben um Verzeihung gebeten hat⁴²⁵, seine Teilnahme an der eben genannten Synode, wenn dieser im Gegenzug die abgesetzten Erzbischöfe Thietgaud und Gunther meide und nicht wieder

⁴²⁴ Vgl. Dümmler, *Geschichte des Ostfränkischen Reichs* I, S. 516.

⁴²⁵ *Excusationis tuae litteris per Richardum venerabilem diaconum tuum susceptis professio sanctitatis tuae, qua te in nullo a sede apostolica dissentire manifestas quam - que nobis a te minus quam a nullis aliis sperabamus offerendam, nos plurimum exhilaravit.* (Nikolaus I., *Epistola* n° 30, MGH, *Epp.* VI, S. 297, Z. 27–30).

in die Liste der Bischöfe aufnehmen⁴²⁶, so wie er es bereits gegenüber Ado von Vienne gefordert hat. Für die des Amtes enthobenen Bischöfe ist es augenscheinlich unmöglich, ihre Verurteilung durch den Papst rückgängig zu machen. Anderen Teilnehmern der Synode gewährt Nikolaus I. hingegen Gnade, wenn sie seine Entscheidung durch den Ausschluss der Verurteilten unterstützen und dadurch die Rechtsgültigkeit seines Beschlusses unterstreichen, für den die Billigung der Geistlichkeit offensichtlich notwendig ist.

Dies lässt auch ein wiederholtes Schreiben an den Episkopat in der Gallia, der Germania und in Belgien vermuten, in welchem die Absetzung der Bischöfe bestätigt wird und die Geistlichen erneut zu einer Synode in Rom Anfang November 864 geladen werden, auf der die Amtsenthebung bekräftigt werden sollte⁴²⁷. Auch in Schreiben an einzelne Bischöfe, wie in dem an Rudolf von Bourges⁴²⁸, erinnert Nikolaus I. immer wieder an die Verbannung der beiden Erzbischöfe⁴²⁹ und betont, Thietgaud und Gunther hätten gegen das Konzil von Nikaia⁴³⁰ und gegen Verordnungen Benedikts III.⁴³¹ verstoßen. Erneut unterstreicht der Papst seine Autorität durch Entscheidungen eines Vorgängers und die Beschlüsse von Konzilien, um die eigene Position zu stärken und dem Urteil Legitimität zu verleihen. Wie schon in

⁴²⁶ Ita que si Theutgaudum episcopum, sicut profiteris, in catalogo episcoporum non recipis, quousque de eo humanius tractemus, et si Guntharium ministerium sibi vetitum usurpantem non solum inter episco pos non receperis [...] (ebd., S. 298, Z. 16–19).

⁴²⁷ Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 709, S. 207.

⁴²⁸ [...] RODULFO BITURICENSI ARCHIEPISCOPO [...] (Nikolaus I., Epistola n° 29, MGH, Epp. VI, S. 295, Z. 18).

⁴²⁹ Nuper, fratres carissimi, vobis scripta, quibus dampnationem Teutgaudi et Gruntarii dudum archiepiscoporum vestrae notam fecimus sanctitati, transmisimus, sed utrum ad vos usque perlata sint, penitus ignoramus. (Ebd., Z. 20–22).

⁴³⁰ [...] contra ipsos Nicenos canones [...] (ebd., S. 296, Z. 3).

⁴³¹ [...] decessore nostro Benedicto papa [...] (ebd., S. 295, Z. 34).

vorherigen Briefen fordert der römische Bischof, keine Gemeinschaft mit den ehemaligen Erzbischöfen zu pflegen, da dies die Unschuld beflecke, und beruft sich dabei auf die Autorität der Apostel und heiligen Engel⁴³². Allerdings führt Nikolaus I. noch einen weiteren Grund, insbesondere für die Absetzung Gunthers an, der zuvor noch nicht angesprochen worden ist. Dieser lautet, dass Gunther dem Kaiser, gemeint ist Ludwig II., und Königen Gerüchte erzählt habe und damit wider die kanonischen Statuten Ärger heraufbeschworen habe⁴³³. Dass immer wieder auf die Absetzung Thietgauds und Gunthers hingewiesen wird, zeigt, wie wenig der Papst bereit ist, von seinem Urteil abzurücken und es deshalb in Briefen an andere Kleriker präsent hält, sodass diese die päpstliche Entscheidung erfahren und die Gründe dafür akzeptieren. Die Absetzung der Erzbischöfe kann allerdings nicht nur isoliert als rein innerkirchliches Ereignis betrachtet werden, da sie im Rahmen des Ehestreits mit Lothar vollzogen wird und auch weltliche Herrscher darin verwickelt sind.

Als Gunther mit Erlaubnis des Papstes aus Rom zurückkehren darf, um an der Synode von Pavia am 18. Februar 865 teilzunehmen⁴³⁴, scheint es so, als könne eine Wiedereinsetzung mithilfe der von Kaiser Ludwig II. einberufenen Synode gelingen. Ähnlich wie sich bereits einzelne Bischöfe zuvor für die Erzbischöfe eingesetzt hatten⁴³⁵, erbittet dieses Konzil unter Tränen aus

⁴³² Unde sub divinae maiestatis vos intuitu convenimus et coram sanctis angelis et beatis apostolis eius merito interdicimus et contestamur, ut sinceritatem communionis vestrae nulla praefatorum, Teutgaudi scilicet et Guntarii, vel faventium illis contagione polluat nec societate ipsorum vel eis communicationum vestram innocentiam corrumpatis [...] (ebd., S. 297, Z. 3-7).

⁴³³ Igitur quia unum dampnatorum, Guntharium scilicet, crebrescens fama divulgat imperatoris et regum auribus contra statuta canonica molestiam inferre [...] (ebd., S. 296, Z. 12f.).

⁴³⁴ Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 750, S. 235.

⁴³⁵ Remigus von Lyon beispielsweise verwendet sich im gleichen Zeitraum beim Papst für die beiden Abgesetzten (vgl. ebd., n° 751, S. 235).

Mitleid mit den beklagenswerten Brüdern⁴³⁶ beim Papst eine Restitution Thietgauds und Gunthers. Mit Verweisen auf die Bibel und die Milde der päpstlichen Vorgänger⁴³⁷ versuchen unter anderem einige Erzbischöfe⁴³⁸, den Papst gnädig zu stimmen. Vermutlich ist das Verhalten mit übertriebener Bildlichkeit der Trauer darauf zurückzuführen, dass die Bischöfe dem Papst gegenüber nicht zu forsch auftreten, sich aber dennoch für ihre Brüder einsetzen wollen. Offensichtlich wird hier ein Bündnis in dem Versuch geschlossen, die Absetzungs-kompetenz des Papstes zu unterminieren. Dies geschieht wohl insbesondere im Eigeninteresse der Kleriker, die verhindern wollen, selbst vom Papst abgesetzt zu werden, wenn seine Vorrechtsstellung allgemein widerstandslos anerkannt würde. Allerdings ist Nikolaus I. trotz der Bitten der Synode von Pavia nicht geneigt, Thietgaud und Gunther wieder einzusetzen, denn in einem Brief an Ado von Vienne weist er die Restitution der Bischöfe als überall gesätes Gerücht zurück⁴³⁹. Selbst wenn die Synode Thietgaud und Gunther wieder als Bischöfe eingesetzt hat, beteuert Nikolaus I., sei er mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, denn seine Beteiligung an dem Vorgang sei nur ein Gerücht. Die Verweigerung der Wiedereinsetzung durch den Papst wird auch in diesem Schreiben durch den Verstoß Gunthers, sein Amt entgegen den Kanones weiterhin ausgeführt

⁴³⁶ [...] miserabilis frater Guntarius in sua et Teutgaudi causa nos multis lacrimis multoque luctu ad sui flexit compassionem. (Gunther von Köln, Synodal-schreiben, in: MGH, Conc. IV, S. 190, Z. 26f.).

⁴³⁷ Hoc antecessores vestri, quod vos minime latet, et erga singulas personas et erga plenarias synodos exercuerunt, ut, cum rigore disciplinae resultantes deiecissent, humiliatos correctosque lenitatis mansuetudine restituerent. (Ebd., S. 191, Z. 11–14).

⁴³⁸ [...] Tado Mediolanensis et Rotlandus Arelatensis et Arpertus Ebredunensis episcopi [...] (ebd., S. 190, Z. 20f.).

⁴³⁹ Asserit autem sanctitas tua, quod fama ubique spargatur Teutgaudum et Guntarium dudum episcopos per nos pristino gradui restitutos [...] (Nikolaus I., Epistola n° 39, in: MGH, Epp. VI, S. 313, Z. 18f.).

zu haben, begründet⁴⁴⁰. Aber nicht nur Gunthers eigene Vergehen werden ihm zur Last gelegt, sondern der Papst begründet die Entscheidung, der Erzbischof bleibe weiterhin abgesetzt, auch mit den immer noch bestehenden Missständen, zum Beispiel der Tatsache, dass Königin Theutberga immer noch von Lothar II. verstoßen sei⁴⁴¹. Durch den Titel *regina* macht Nikolaus I. seinen Standpunkt im Ehestreit klar, dass er Theutberga trotz der Vorfälle als legitime Gattin des Königs betrachte. Somit betont er unterschwellig erneut, die Urteile der Erzbischöfe würden von ihm nicht anerkannt. Thietgaud und Gunther müssen also dafür büßen, dass sie sich gegen den päpstlichen Beschluss gestellt haben. Diese Entscheidung zieht nun Jahre später noch immer Konsequenzen nach sich. In gewisser Weise werden die Erzbischöfe somit auch für das augenblickliche Fehlverhalten anderer, z.B. Lothars II., bestraft, das sich durch ihren Ausspruch auf der Synode von Metz verfestigt hat, weil es dort legitimiert worden ist.

Dies beweist, dass sich der Konflikt auf mehreren Ebenen abspielt und nicht völlig isoliert betrachtet werden darf. Deshalb sollen im Folgenden auch Entwicklungen auf der weltlichen Ebene angeschnitten werden, da das Papsttum versucht, die ihm zugeschriebenen kirchenrechtlichen Kompetenzen auf Kosten der königlichen Machtbereiche auszubauen. Nikolaus I. fordert nicht nur, über Bischofsabsetzung zu bestimmen, sondern zusätzlich an der Einsetzung neuer Vertreter beteiligt zu werden. Hierfür befiehlt er Lothar II., die Wahl neuer Erzbischöfe in Trier und Köln nicht zuzulassen, bevor der apostolische Stuhl

⁴⁴⁰ [...] praecipue in Guntario, qui contra sacros canones decreta nostra proponens ministerium sibi vetitum iuxta praecedentem consuetudinem contingere ausus est. (Ebd., Z. 22–24).

⁴⁴¹ [...] quod qualiter agi poterat, dum scelus, tam quod rex Hlotharius in repulsione Theutbergae reginae et admissione scorti commisit [...] (ebd., Z. 19–21).

nicht benachrichtigt worden sei⁴⁴². In einem ähnlichen Zusammenhang klagt Nikolaus I. noch kurz vor seinem Tod, am 30. Oktober 876, darüber, dass in Trier und Köln noch keine kanonische Wahl neuer Bischöfe, unter Ausschluss derjenigen, die in der Gunst Thietgauds und Gunthers stehen, stattgefunden habe⁴⁴³. Selbst Jahre nach der Amtsenthebung ist es Nikolaus also noch wichtig, auch Befürworter der beiden abgesetzten Erzbischöfe von der Erlangung der Bischofswürde abzuhalten. Der Papst will offensichtlich nicht nur die Amtsenthebung der Bischöfe vornehmen, sondern auch über die anschließenden Schritte informiert werden. Dieser Aufforderung an Lothar II. lässt sich entnehmen, dass Nikolaus I. an der Auswahl der Kandidaten beteiligt sein und einige sogar ausschließen will. In gewisser Weise wird dem römischen Bischof offensichtlich aber auch von Seiten seiner Amtskollegen die Kompetenz zugeschrieben, innerkirchliche Beschlüsse treffen zu dürfen, denn trotz ihres angespannten Verhältnisses will Gunther von Köln sich nur einem päpstlichen Entscheid über die Auslagerung Bremens aus dem Kölner Sprengel beugen⁴⁴⁴. Trotz Zwistigkeiten zwischen Nikolaus und Gunther scheint der Zusammenhalt der Geistlichen gegen als unbefugt angesehene Entscheidungen weltlicher Herrscher essenziell gewesen zu sein. Trotz Differenzen kann der Episkopat also mit dem Papsttum zusammenarbeiten, wenn man darin auch den eigenen Vorteil erkennt.

⁴⁴² Idcirco apostolica auctoritate sub divini iudicii obtestatione iniungimus tibi, ut in Treverensi urbe et in Agrippina Colonia nullum eligi patiaris, antequam relatum super hoc fiat nostro apostolatui. (Nikolaus I., Epistola n° 23, in: MGH, Epp. VI, S. 288, Z. 12–14).

⁴⁴³ Hinc etiam ut novi Treverensi et Coloniensi ecclesiis antistites darentur iniunximus, videlicet qui nec per Theutgaudi et Guntharii dudum episcoporum nec per iam fatae Waldradae favorem proveherentur, sed canonice a filiis et de filiis iam nominatarum ecclesiarum electi ab his, qui earundem ecclesiarum antistites soliti sunt consecrare, regulariter ordinarentur. (Nikolaus I., Epistola n° 51, in: MGH, Epp. VI, S. 335, Z. 30–34).

⁴⁴⁴ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 698, S. 195.

Es zeichnet sich daher ein Gegensatz zwischen dem weltlichen und dem geistlichen Machtbereich ab, dadurch dass Vertreter des Klerus gegen die Herrscher zusammenhalten, selbst wenn sie im Zwist miteinander liegen. Meiner Beobachtung nach trifft dies in dem genannten Fall jedoch vor allem zu, weil die von Gunther erhoffte päpstliche Entscheidung zugunsten seines Sprengels ausfallen würde. Eigennutz scheint somit eine zentrale Voraussetzung für diese Beobachtung zu sein. Dass sich die Fronten aber auch leicht in die andere Richtung verschieben können, hat bereits die Abwesenheit der fränkischen Bischöfe auf der vom Papst einberufenen Synode auf Geheiß ihrer Herrscher gezeigt. Offensichtlich gibt es keine allzu festen Linien zwischen den weltlichen und geistlichen Gewalten, sondern die Seiten werden je nach eigenen Interessen gewechselt. Dies gilt sowohl für die Bischöfe des Westfrankenreiches als auch für den Papst, der offensichtlich Versuche unternimmt, die fränkischen Könige gegeneinander auszuspielen, wie ein kurzes Beispiel veranschaulichen soll. Nachdem er Lothar II. zur Weihe neuer Vorsteher in den Diözesen Köln und Trier aufgefordert hat, tut Nikolaus I. dies ebenso gegenüber dessen Onkel, Ludwig dem Deutschen⁴⁴⁵. Dies zeigt, dass auch der Papst je nach Interessenlage versucht, verschiedene Herrscher zum eigenen Nutzen zu beeinflussen, unabhängig davon, in wessen Aufgabenbereich das Anliegen Nikolaus' I. rechtlich fällt.

Zuletzt möchte ich noch auf einen Brief Nikolaus' I. eingehen, der die Absetzung Thietgauds und Gunthers abschließen soll. Mit elf Seiten in der MGH-Ausgabe ist dies ein sehr langes Schreiben, in welchem alle Vorgänge gegenüber dem Episkopat im Reich Ludwigs des Deutschen⁴⁴⁶ noch einmal zusammengefasst werden und sich ein treffliches Bild über das päpstliche

⁴⁴⁵ Vgl. ebd., n° 863, S. 337.

⁴⁴⁶ [...] REVERENTISSIMIS ET SANCTISSIMIS CONFRATRIBUS NOSTRIS ARCHIEPISCOPIIS ET EPISCOPIIS IN REGNO HLUDOWICI GLORIOSI REGIS CONSTITUTIS. (Nikolaus I., Epistola n° 53, in: MGH, Epp. VI, S. 340, Z. 11–13).

Selbstverständnis zeichnen lässt. Dieses Schreiben eignet sich vor allem dadurch besonders gut für meine Fragestellung, weil der Papst zum einen sein Absetzungsurteil gegen Thietgaud und Gunther mit verschiedenen Aspekten ihres Fehlverhaltens rechtfertigt, zum anderen die Ereignisse des Ehestreits und seine Haltung dazu ausführt. Da es in diesem Kapitel vorrangig um die Absetzung der Erzbischöfe geht, soll der Inhalt nur in Bezug darauf untersucht werden. Details zum Ehestreit müssen dabei vernachlässigt bleiben.

Nikolaus I. listet bezüglich der Amtsenthebung sieben nummerierte Gründe für seine Entscheidung auf, die in vielen Punkten in direktem Zusammenhang mit Anklagepunkten des Ehestreits Lothars II. stehen. Erstens hätten Thietgaud und Gunther die päpstlichen Anordnungen bezüglich Ingiltrud, Theutberga und Waldrada missachtet⁴⁴⁷ und zweitens die Erstgenannte, die vom Papst und der Synode gebannt worden war, entgegen dem Konzil von Nikaia und dem Diktum des Papstes Gelasius bei sich aufgenommen⁴⁴⁸. Drittens hätten die abgesetzten Bischöfe päpstliche Briefe für die Metzger Versammlung entstellt⁴⁴⁹ und viertens durch ihr Verhalten den Ehebruch Lothars unterstützt⁴⁵⁰. Den Bischöfen wird fünftens vorgeworfen, die Appella-

⁴⁴⁷ Primo quidem, quia nostris pro Ingiltrudi vel Theutberga sive Waldrada salubribus iussis oboedire contempserunt [...] (ebd., S. 344, Z. 17f.).

⁴⁴⁸ Secundo, quia eandem Ingiltrudim a nobis et a synodo abiectam et anathematizatam recipere et absolvere praesumpserunt et hoc contra canones et praecipue contra ipsum Nicenum magnum concilium, quod hi qui abiciuntur ab aliis non recipiantur sanxisse dinoscitur; sed et beatus papa Gelasius, quod eadem, quae ligavit, et maxime prima, sedes debeat absolvere, non semel exponit. (Ebd., Z. 21–26).

⁴⁴⁹ Tertio, quia fraudis vel falsitatis rei mani festissime claruerunt, dum epistolae nostrae missis nostris pro causa Ingiltrudis refugae transmissae atque apud urbem Metensium in iam designato nefando conventu recitatae quaedam fraude subtraxisse, quaedam vero falso addidisse atque commutasse reperti sint talemque illam effecerint, qualem libitui suo congruere posse iudicaverunt. (Ebd., Z. 26–30).

⁴⁵⁰ Quarto, quoniam adulterio detentis non solum pastoraliter non restiterunt nec ut speculatores venientem gladium annuntiaverunt, verum etiam his

tionen Theutbergas und Lothars an den Heiligen Stuhl nicht beachtet zu haben⁴⁵¹ und deren Verurteilung sechstens in ihrer Abwesenheit ausgesprochen zu haben, was als gefühllos gelte⁴⁵². Als letzten Anklagepunkt führt Nikolaus I. aus, Thietgaud und Gunther hätten das Metzger Protokoll ohne Rücksicht auf den apostolischen Stuhl selbst unterschrieben und andere ebenso dazu veranlasst⁴⁵³. Diese nummerierten Beschuldigungen Nikolaus' I. innerhalb des langen Rechtfertigungsschreibens zeigen, wie sehr ihm daran gelegen ist, seine Sichtweise gegenüber anderen Klerikern zu rechtfertigen und zu verbreiten. Mit der Aufstellung der sieben Anklagepunkte endet die Aufzählung der Vergehen allerdings noch nicht, denn es werden weitere genannt, die hier jedoch aufgrund der begrenzten Kapazität meiner Arbeit nicht genauer ausgeführt werden können⁴⁵⁴. Auf einen Anklagepunkt möchte ich allerdings genauer eingehen, da dieser im Verlauf der Auseinandersetzung schon einmal zum Tragen kam: die Schmähschrift Gunthers und Thietgauds an den Papst. Nikolaus I. bezeichnet die Aussagen der Bischöfe als Lügen, verweist mit einem Zitat aus dem fünften Psalm darauf,

consentiendo et favendo in nequitia persistendi fidutiam tribuerunt et tantum flagitium tota virtute defendere fine tenus temptaverunt. (Ebd., Z. 30–34).

⁴⁵¹ Quinto, quia de negotio, unde ab utraque parte, id est et a Theutbergan et a Hlothario, iuxta quod iam memoravimus, fuerat appellatum, isti praeter auctoritatem nostram id sibi subripietes iudicare ac diffinire temere praesumpserunt et hoc adversus canones: siquidem de apellationibus, quae apud memoriam sancti Petri fiunt, iudicandum Romani praesulis arbitrio et consilio sacrae regulae commiserunt. (Ebd., S. 345, Z. 6–11).

⁴⁵² Sexto, quia hoc in absentia peregerunt contra illud, quod tropice dicitur: „Ne maledicas surdo.“ Surdo quippe maledicit, qui absentem condempnat. (Ebd., Z. 14–16).

⁴⁵³ Septimo, quoniam non solum ipsi subscribentes in profanis gestis cuncta, quae male compilata fuerant, sine respectu sedis apostolicae roboraverunt, verum etiam alios subscribere compellentes eorum omnium praevaricationis auctores effecti sunt et tot animarum rei constituti sunt, quot, utpote praeminentes, in hoc vel verbo vel facto praevaricationis praecipitium dimiserunt. (Ebd., Z. 19–23).

⁴⁵⁴ Nachzulesen in Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 863, S. 336f.

dass alle Lügner zugrunde gerichtet werden sollten⁴⁵⁵ und bezeichnet die Schrift als Kapitel der Missgunst (*capitula obtreccionum*⁴⁵⁶). Obwohl der Papst, wie wir gesehen haben, den an ihn gerichteten Brief der Erzbischöfe wohl gar nicht gelesen hat, kann er die vermuteten Anschuldigungen nicht hinnehmen und bezeichnet sie deshalb als Lügen, die im Sinne der Heiligen Schrift zu verurteilen seien.

Durch die vielen Anklagen Thietgauds und Gunthers will der römische Bischof seine Entscheidung der Amtsenthebung gegenüber dem Episkopat im Reich Ludwigs legitimieren. Die Nummerierung der ersten sieben Beschuldigungen stellt diese als besonders essenziell heraus und sorgt dafür, dass sie kaum überlesen werden können. Vermutlich sind in diesen Punkten die Kernaussagen zu suchen, denn ihre Bedeutung wird durch unterstützende Instanzen wie die Bibel, päpstliche Vorgänger oder Konzilien unterstrichen. Da sich die Verbrechen der abgesetzten Bischöfe allerdings in den Augen des Papstes nicht nur auf diese sieben Komponenten beschränken, werden noch viele weitere Verstöße aufgeführt, die ihnen nach der bereits erfolgten Absetzung zur Last gelegt werden⁴⁵⁷. Dadurch soll die Richtigkeit des päpstlichen Beschlusses legitimiert werden, in welchem ihn die anderen Kleriker nun zu unterstützen hätten. Für diese scheint eine ausführliche Begründung der Entscheidung allerdings notwendig gewesen zu sein, da die alleinige Kompetenz des Papstes offenbar keine ausreichende Rechtfertigung darstellt.

Zusammenfassend lässt sich zum Ende dieses Kapitels hin Folgendes festhalten: Das Urteil Nikolaus' I. wird von Thietgaud

⁴⁵⁵ Qualiter videlicet nos se frustra redarguisse mentiti sint contra illu, quod Deo dicitur: „Perdes omnes, qui locuntur mendatium.“ (Nikolaus I., Epistola n° 53, in: MGH, Epp. VI, S. 345, Z. 30f.).

⁴⁵⁶ Ebd., S. 346, Z. 6.

⁴⁵⁷ Ceterum quis eorum omnia, quae sive ante sive post dampnationem perperam commisserunt, enarrare sufficiat? (Ebd., S. 345, Z. 28–30).

und Gunther nicht klaglos angenommen, sondern die Erzbischöfe versuchen, sich mit einem Schreiben an den Papst dagegen zu wehren. Dass in diesem Brief die Position des Papsttums, die Nikolaus beansprucht, nicht anerkannt und sogar abgestritten wird, da sie gegen die kirchliche Ordnung verstoße, zeigt erneut den Unterschied in der Selbstwahrnehmung des römischen Bischofs und seiner Akzeptanz durch andere Kirchenmänner. Die Provokation des Papstes in der Mitteilung hat vermutlich zur Aufheizung des Konflikts zwischen beiden Parteien beigetragen, sodass eine Wiedereinsetzung seitens Nikolaus' I. für unmöglich erklärt wird, auch wenn sich Könige und Geistliche darum bemühen. Dennoch müssen päpstliche Absetzungsurteile im 9. Jahrhundert offensichtlich durch die Entscheidung mehrere Kleriker auf einer Synode bestätigt werden, da das Papsttum diese Eignung wohl noch nicht für sich beanspruchen kann, obwohl es sonst viele, nicht unumstrittene Kompetenzen einfordert. Wie elementar der gemeinsame Entscheid der Vielen ist, gibt die Schmähschrift zu erkennen, in welcher der Papst gerade deswegen verurteilt wird, weil er nicht im Konsens mit anderen Bischöfen, sondern im Alleingang gehandelt habe. In den Augen der abgesetzten Bischöfe scheint die synodale Gemeinschaft im unmittelbaren Umfeld des Papsttums zur Absetzung also nicht ausgereicht zu haben, sondern sie hätte noch auf andere – vermutlich auswärtige – Kleriker ausgeweitet werden müssen. Wohl deshalb versucht Nikolaus I., seinen Entscheid durch zahlreiche Schreiben an den Episkopat und einzelne Bischöfe zu festigen und zu legitimieren, um seine Position zu stärken. Es sei jedoch ebenso angemerkt, dass niemand außer den zwei Abgesetzten selbst das Urteil des Papsttums offiziell infrage stellt, auch wenn der Papst zum Umdenken angehalten wird. Letztendlich kann der römische Bischof sich also gegenüber den Franken in dieser Angelegenheit behaupten und sein Urteil aufrechterhalten. Ob Gleiches für die Auseinandersetzung um die Absetzung des Patriarchen Photios in Byzanz gilt, soll das folgende Kapitel ermitteln.

2.3.2 Die Beziehung zwischen Nikolaus I. und dem Patriarchen Photios im Photianischen Schisma

Wie schon in den vorangegangenen Ausführungen zur Kommunikation mit weltlichen Herrschern steht in diesem Kapitel wieder der direkte Briefkontakt zwischen Photios und Nikolaus I. im Fokus. Anhand dessen sollen Aussagen zum Primatsanspruch des Papsttums innerhalb des Verhältnisses zum byzantinischen Episkopat ermöglicht werden. Wie lohnenswert eine genaue Untersuchung dieses Briefwechsels im Hinblick auf Feindbilder ist, hat bereits ein Aufsatz von Herbers gezeigt⁴⁵⁸, dessen Vertiefungen in die lateinische Semantik ich für meine Analyse jedoch nicht beanspruchen kann.

Durch Gesandtschaften aus Byzanz erreichen Nikolaus I. nicht nur Briefe des Kaisers Michael III., in denen er seinen neu eingesetzten Patriarchen Photios verteidigt⁴⁵⁹, sondern auch solche des Genannten selbst. Dies geschieht erstmals im Frühjahr 860⁴⁶⁰, als dieser dem Papst nach seiner Amtseinsetzung schreibt, um ihn davon zu überzeugen, dass er sich nicht nach der Priester-Würde gesehnt habe, sondern ins Amt gedrängt worden sei. Er verkündet zudem den Willen zur Gemeinschaft mit Rom und bittet den Papst abschließend, ihn in seine Gebete aufzunehmen⁴⁶¹. Photios strebt offensichtlich ein gutes Verhältnis zum Papsttum an und will dieses davon überzeugen, dass er nicht aus Machtstreben zum Patriarchen aufgestiegen sei. Nikolaus I. scheint davon jedoch nicht restlos überzeugt, denn in seiner Antwort⁴⁶² kritisiert er, dass Photios bei seinem

⁴⁵⁸ Herbers, *Begegnung des Westens*.

⁴⁵⁹ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 510, S. 58.

⁴⁶⁰ Bei der genannten Gesandtschaft sind sogar die fünf Legaten namentlich bekannt. Vgl. Stiernon, *Konstantinopel IV*, S. 37. Im Gegensatz zum Brief des Photios ist der Michaels III. nicht erhalten geblieben. Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2,2, n° 510, S. 58.

⁴⁶¹ Vgl. ebd., n° 511, S. 58f.

⁴⁶² Nikolaus I., *Epistola n° 83*, in: MGH, *Epp. VI*, S. 439f. Deutsche Übersetzung des Briefes in: Stiernon, *Konstantinopel IV*, S. 293f.

Aufstieg nicht die rechte Ordnung beachtet habe, indem er vom Laien direkt zum Patriarchen aufgestiegen ist, anstatt den kirchlichen Stufenweg zu absolvieren, wie es die Klugheit gebiete⁴⁶³. Durch dieses Vorgehen habe er gegen die Statuten der Kirchenväter (*statuta patrum*) verstoßen⁴⁶⁴, die im Folgenden genannt werden⁴⁶⁵. Obwohl Nikolaus I. sich über den Erhalt des Briefes freut und Photios zu Beginn lobt, indem er erklärt, dessen katholische Gesinnung⁴⁶⁶ und seine hohe Klugheit⁴⁶⁷ erkannt zu haben, verweigert er ihm zum Ende hin seine Zustimmung zur Weihe⁴⁶⁸. Nikolaus wolle erst die Rückkehr seiner Legaten aus Konstantinopel abwarten, um sich durch ihren Bericht persönlich von Photios' Bemühungen zur Verteidigung des katholischen Glaubens zu überzeugen⁴⁶⁹. Erst dann könne er ihn als Hirten der Kirche ehren und in brüderlicher Liebe umarmen⁴⁷⁰. Die Verweigerung der patriarchalen Stellung

⁴⁶³ Sed rectum vos ordinem non tenuisse doluimus, eo quod non per gradus ecclesiae ductus ad tantum honorem de laicali habitu vos prosiluistis, cum oporteret vestram prudentiam ita canonicè vixisse in clericali ordine [...] (Nikolaus I., Epistola n° 83, in: MGH, Epp. VI, S. 440, Z. 7-9).

⁴⁶⁴ Vos itaque hoc praetermittentes contra statuta patrum egisse manifestum existit. (Ebd., Z. 11f.).

⁴⁶⁵ Unter anderem werden das Konzil von Serdika und Papst Leo der Große als Instanzen angeführt. Nam Sardicense concilium per omnia tantae temeritatis praesumptionem vetuit; pariter et sanctorum pontificum Romanae sedis Caelestini doctoris egregii, Leonis sanctissimi, cuius laus in quarta synodo clara existit, seu Gelasii doctrina et meritis aequè beatissimi – horum videlicet instituta hoc prohibuerunt, ut talis ordinatio fieri non praesumeretur. (Ebd., Z. 11-16).

⁴⁶⁶ Unde directionis vestrae sumptis apicibus laetificati sumus, quia vos catholicum in eis cognovimus. (Ebd., Z. 4f.).

⁴⁶⁷ [...] prudentiae vestrae utilitatem [...] (ebd., Z. 5).

⁴⁶⁸ Quapropter vestrae consecrationi consentire modo non possumus [...] (ebd., Z. 17).

⁴⁶⁹ [...] donec nostri, qui a nobis Constantinopolim sunt directi, revertantur, qualiter per eos cognoscamus vestrae observationis actus et ecclesiasticae utilitatis constantiam et quo studio circa catholicae fidei defensionem exerceatis. (Ebd., Z. 17-20).

⁴⁷⁰ Et tunc, si dignum fuerit, ut tantae sedis praesulem, ceu convenit, honorabimus et fraterna dilectione amplectemur. (Ebd., Z. 20f.).

durch das Papsttum hat sich schon in der Anrede an den Byzantiner angedeutet, der nur als *Photio Constantinopoleos*⁴⁷¹, nicht jedoch als Patriarch angesprochen worden ist. Auf dieses für Schriftstücke wichtige Element soll auch bei den anderen Briefen genauer geachtet werden, da es gerade in Photios' Fall interessante Erkenntnisse liefern wird.

Der Papst scheint Photios prinzipiell wohlwollend gegenüber zu stehen, will dessen unrechtmäßige stufenlose Erhebung vom Laien zum Patriarchen jedoch nicht billigen und behält sich daher eine Urteilsentscheidung nach der Berichterstattung seiner Legaten vor. Nikolaus beansprucht also das Recht, den byzantinischen Patriarchen zu legitimieren. Lässt man an dieser Stelle die Idee der Pentarchie⁴⁷² einfließen, bestätigt sich, dass auch Photios die fünf Patriarchate nicht als gleichgestellt betrachtet, sondern der Sitz des alten Rom als der erste unter ihnen angesehen wird⁴⁷³. Deshalb ist es dem Byzantiner wohl so wichtig, ein gutes Verhältnis mit Rom aufzubauen und vom Papst als neuer Patriarch anerkannt zu werden. Inwiefern Nikolaus I. an dieses Konzept glaubt, kann aus der Konversation nicht sicher ermittelt werden, wird uns aber im Verlauf der Arbeit noch einmal beschäftigen. Deutlich wird allerdings, dass der Papst eine Vorrangstellung gegenüber Photios beansprucht, indem er dessen Fehlverhalten nicht nur kritisiert, sondern ihm ebenso die angestrebte Stellung verweigert, wofür er sich offenbar als befugt betrachtet.

Photios sieht sich veranlasst, dem Papst auf sein Schreiben zu antworten und seine Erhebung zu verteidigen, was er zwischen August und September 861 mithilfe eines ausschweifenden

⁴⁷¹ Ebd., Z. 1.

⁴⁷² Diese besteht darin, dass fünf Bischöfe in der Nachfolge der Apostel die pentarchische Autorität bilden, welcher Entscheidungen bezüglich der göttlichen Lehre zukommt. Diese fünf Sitze sind Rom, Konstantinopel, Alexandria, Antiochien und Jerusalem. Vgl. Dvorník, Byzanz, S. 115f.

⁴⁷³ Vgl. ebd., S. 118.

Briefes tut, welcher von Stiernon in Auszügen vom Griechischen ins Deutsche übersetzt wurde⁴⁷⁴. Der Patriarch erklärt zu Beginn des Schreibens, dass nur die Liebe ihn die tadelnden Vorwürfe Nikolaus' I., die wie Wurfgeschosse auf ihn niedergegangen seien, ertragen ließ⁴⁷⁵. Photios übt dadurch indirekt Kritik am Papst, indem er seine Worte mit Waffen vergleicht, sich aber selbst nicht dazu hinreißen lässt, es dem römischen Bischof gleichzutun, sondern mit gutem Beispiel vorangeht, indem er die Angriffe, in der Liebe stehend, erträgt. Statt Nikolaus anzugreifen, möchte Photios sich mithilfe der Wahrheit verteidigen, wie es unter Freunden und Verwandten üblich sei. Ziel soll jedoch nicht sein, dem Papst nur zu widersprechen, sondern auch den eigenen Standpunkt wahrheitsgemäß darzulegen⁴⁷⁶. Der Patriarch von Konstantinopel wählt offenbar bewusst den Weg, das Papsttum argumentativ von der byzantinischen Sichtweise zu überzeugen, um das angestrebte gute Verhältnis zwischen den beiden Institutionen nicht zu gefährden. So übt Photios auch weiterhin eher unterschwellig Kritik an Nikolaus I., indem er fortfährt, der Papst hätte auf seine erzwungene Erhebung Rücksicht nehmen sollen. Da er selbst Gewalt erlitten habe, gebühre ihm „Mitleid und Güte, nicht Tadel oder Verachtung“⁴⁷⁷, vor allem, da das Geschehen allseits bekannt sei. Diese Aussage impliziert, dass auch dem Papst die Umstände der photianischen Erhebung bekannt sein müssten und enthält somit erneut versteckten Tadel an der vorangegangenen Reaktion Nikolaus' I. Die Kritik am Papsttum wird jedoch anschließend offenkundiger, wenn der Patriarch folgende rhetorische Frage aufwirft: „Müßte man da die, welche so vielfachen, furchtbaren Zwang erlitten haben, nicht eher beklagen und so viel wie möglich trösten, statt sie zu schmähen, zu prügeln und zu

⁴⁷⁴ Stiernon, Konstantinopel IV, S. 294-299. Zum besseren Verständnis soll diese Version in der Arbeit verwendet werden.

⁴⁷⁵ Vgl. ebd., S. 294.

⁴⁷⁶ Vgl. ebd.

⁴⁷⁷ Ebd., S. 295.

mißhandeln?“⁴⁷⁸ Zwar wird der Papst durch die indirekte Passiv-Konstruktion und die Form einer Frage nicht direkt adressiert und dadurch angeklagt, jedoch ist die Wortwahl für die Verfehlungen relativ drastisch und dementsprechend anschuldigender als zuvor.

Im nachfolgenden Abschnitt schildert Photios sein „ruhiges, friedliches Leben“⁴⁷⁹, bevor er ins Patriarchenamt gedrängt worden ist. Während dieser Zeit habe sich weder jemand über ihn beklagt oder ihn beleidigt, noch habe er sich zu Anklagen gegenüber anderen hinreißen lassen⁴⁸⁰. Ob auch hier im Unterton Kritik an den Anschuldigungen Nikolaus' I. mitschwingt, kann nicht ausgeschlossen, aber auch nicht uneingeschränkt bestätigt werden. Im Folgenden klagt Photios nämlich darüber, dieses idealtypische Leben mit der Übernahme des Patriarchenamtes verloren zu haben: „Wer, der an ein solches Leben gewöhnt ist, kann mit freiem Willen und ohne Schmerz einen solchem Umschwung ertragen?“⁴⁸¹ Die vorherige Schilderung dient somit wohl vor allem zur Illustration seines perfekten Lebens, welches er nicht freiwillig aus Machtstreben aufgegeben hätte, sondern nur unter Druck übernommen habe, um sich jetzt täglich den vom byzantinischen Volk ausgehenden Gefahren gegenüberzusehen⁴⁸². Vermutlich ist die Mehrdeutigkeit der Aussagen beabsichtigt und verdeutlichen die rhetorische Begabung des Byzantiners in diplomatischen Beziehungen.

Streitsucht, Neid und Aufstände der konstantinopolitanischen Bevölkerung liefern auch Photios' Begründung, weshalb er die Patriarchenwürde nicht habe annehmen wollen, denn er halte

⁴⁷⁸ Ebd.

⁴⁷⁹ Ebd.

⁴⁸⁰ „Nie habe ich irgendwen so betrübt, daß er zu Beleidigungen gegen mich schritt [...]; noch hat mich jemand dermaßen beleidigt, daß meine Zunge sich zu Schmähungen hätte hinreißen lassen.“ (Ebd.).

⁴⁸¹ Ebd.

⁴⁸² Vgl. ebd., S. 295f.

sich „für unvermögend, all diese Übel auszurotten“⁴⁸³. Er habe deshalb sein Amt abgelehnt, sei aber machtlos gewesen, weil er bereits gewählt worden war⁴⁸⁴. Mit diesem Argument versucht Photios, sein Verhalten zu rechtfertigen, indem er die Akzeptanz des bereits getroffenen Beschlusses über seine eigenen Zweifel stellt und dadurch die Legitimation durch das Papsttum erlangen will.

Dass er sich dabei immer im Spannungsfeld zwischen versteckter Kritik und Bitten an den römischen Bischof befindet, zeigt auch der nächste Absatz, welcher zunächst den Anschein von Vorwürfen macht: „Aber an was soll man sich halten, wem gebührt der Tadel? Doch wohl denen, welche Gewalt übten! Wem gebührt Mitleid und Nachsicht? Doch wohl denen, die Gewalt erlitten!“⁴⁸⁵ In Anbetracht dessen, dass sich Photios zu Beginn des Briefes selbst als denjenigen bezeichnet hat, dem durch seine unfreiwillige Erhebung Gewalt widerfahren ist, könnte dies hier als Anklage gegenüber Nikolaus aufgefasst werden, von dem er ja getadelt worden ist. Jedoch bereits im nächsten Satz verschwimmt dieser Eindruck wieder, denn der Patriarch möchte den Papst in seiner „Gerechtigkeit als Richter“⁴⁸⁶ anrufen, falls jemand, dem Gewalt widerfuhr, bestraft werden soll⁴⁸⁷. Auch hier offenbart sich die Absicht, ein gutes Verhältnis zum Papst herzustellen, indem Nikolaus als Gerechtigkeitsinstanz angerufen werden soll.

⁴⁸³ Ebd., S. 296.

⁴⁸⁴ „Darum suchte ich der Wahl zu entgehen, widerstrebte der Weihe und wehklagte über die mir übertragene Würde. Aber es stand nicht in meiner Macht, mich dem zu entziehen, was vorher bestimmt war.“ (Ebd.).

⁴⁸⁵ Ebd.

⁴⁸⁶ Ebd. Stiernons feminine Übersetzung „Richter“ erklärt sich wohl dadurch, dass der Papst vermutlich als Oberhaupt der *ecclesia* angesprochen wurde.

⁴⁸⁷ Vgl. ebd.

Im Folgenden rechtfertigt Photios seinen Aufstieg vom Laien ins Patriarchenamt damit, dass die vom Papst angeführten Kanones (von Serdika) in der Kirche von Konstantinopel noch nicht rezipiert worden wären und er deshalb nicht wegen eines Verstoßes in Unwissenheit belangt werden könne⁴⁸⁸. Zudem seien bereits andere Vorgänger im Patriarchenamt, wie Nicephorus und Tarasius, direkt vom Laien zum Bischof aufgestiegen. Diese Männer seien laut Photios „über jeden Vorwurf und jede Verleumdung erhaben“⁴⁸⁹, denn auch sie setzten sich nicht absichtlich über Kanones hinweg, die ihnen unbekannt waren, und leuchteten dennoch als Kämpfer für den Glauben „zu ihren Lebzeiten gleich Sternen“⁴⁹⁰. Deshalb möchte Photios in keinem Fall schlecht von ihnen sprechen und ertrage dies auch nicht aus dem Mund von anderen⁴⁹¹, worin sich wohl eine Art Warnung an das Papsttum erkennen lässt. Die Unantastbarkeit dieser heiligen Väter wird von Photios genutzt, um die eigene Position zu stärken, denn der Papst gerate mit sich selbst in Widerspruch, sollte er allgemein die Erhebung von Laien zu Bischöfen tadeln, wovon auch diese Männer betroffen seien⁴⁹². Daran lässt sich ein geschickter Schachzug Photios' erkennen, der mit dieser Bemerkung nicht direkt sein eigenes Schicksal anspricht, Parallelen dazu dürften aber niemandem entgehen. Durch den Verweis auf die ehrwürdigen Vorgänger wird es Nikolaus I. erschwert, Kritik an Photios' Aufstieg zu üben, wenn er nicht gleichzeitig die Legitimation anderer Kirchenväter anzweifeln will. Diese Argumentationslinie Photios' soll wohl zur Untermauerung der eigenen Position dienen, falls die Begründung der Unkenntnis einschlägiger Kanones vom Papsttum nicht akzeptiert würde. Wie in der westlichen Kirche dienen Vorgänger

⁴⁸⁸ „Wo es diese Überlieferung nicht gibt, kann auch die Nichtbeobachtung keinen Vorwurf auf Gesetzesverletzung begründen.“ (Ebd.)

⁴⁸⁹ Ebd., S. 297.

⁴⁹⁰ Ebd.

⁴⁹¹ Vgl. ebd.

⁴⁹² Vgl. ebd.

auch in Konstantinopel demnach zur Begründung einer Traditionslinie, aus der sich gewisse Ansprüche und Rechte ableiten lassen.

Der nächste Briefabschnitt fördert allerdings wieder die Bemühungen um die Einheit mit dem Papst zutage, dem gegenüber sich der Patriarch gehorsam und friedvoll zeigen möchte. Er gibt an, die Punkte nicht aus Streitlust, sondern zur Rechtfertigung der Heiligen Väter vorgebracht zu haben und einem Synodalbeschluss zugestimmt zu haben, der zukünftig die Erhebung von Laien zu Bischöfen ohne das Absolvieren aller Weihestufen verhindern soll⁴⁹³. Anschließend gesteht er dem Papsttum, welches den Primat innehat, die Verpflichtung zur Wache über die Einhaltung der Kanones sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung zu und bittet Nikolaus deshalb, Pilgerreisende aus Konstantinopel ohne Empfehlungsschreiben in Rom nicht aufzunehmen, sondern zurückzuschicken, damit sie ihrer gerechten Strafe nicht entfliehen könnten⁴⁹⁴. Photios gesteht Nikolaus I. somit große Macht und Kompetenzfülle zu und unterstützt die Anbahnung einer positiven Beziehung zusätzlich durch die Bemerkung, das Einzige, was beim Pilgerzug in seinem Sinne sei, sei die Verehrung für die „väterliche Heiligkeit“⁴⁹⁵, das heißt des Papstes. Durch die Andeutung einer Vater-Sohn-Beziehung wird zum einen eine gewisse Nähe hergestellt, zum anderen angedeutet, der Papst stehe über dem Patriarchen und dieser sei gewillt, dem „Vater“ zu gehorchen oder zumindest Ratschläge anzunehmen.

Insgesamt lässt sich abschließend festhalten, dass Photios mit diesem Schreiben genau den richtigen Ton zwischen Anerkennung der päpstlichen Stellung und Verteidigung der eigenen

⁴⁹³ Vgl. ebd., S. 298.

⁴⁹⁴ Vgl. ebd., S. 298f. Stiernon sieht in dieser Bitte Photios' die Angst davor, dass die Ignatianer sich in Rom über die Gewalttätigkeiten beklagen könnten. Vgl. ebd., S. 49.

⁴⁹⁵ Ebd., S. 298.

Position trifft. Er gesteht Nikolaus I. gewisse Kompetenzen zu, versucht aber auch durch geschickte Argumentation zu seinem eigenen Recht zu kommen, indem er Zugeständnisse macht und nur versteckt Kritik an dem vorangegangenen päpstlichen Schreiben übt, anstatt das Papsttum direkt anzugreifen. Unbestritten scheint dabei wiederum die Anerkennung eines päpstlichen Primats. Dieser garantiert dem römischen Bischof allerdings nicht die vollständige Macht in jeglichen Bereichen, sondern auch bischöflichen Vorgängern wird in ihrer Ehrwürdigkeit die Bildung einer Traditionslinie und dadurch Ansprüche auf gewisse Vorgehensweisen zugesprochen. Allerdings sind diese nicht für immer festgeschrieben, sondern können mithilfe eines Synodalurteils und dessen Unterstützung durch den Patriarchen aufgehoben werden. Dennoch belegt die Passage zur Primatstellung die These Dvorniks, dass Photios eher als Unterstützer des römischen Primats zu sehen ist. Viele der Dokumente, die dies beweisen würden, sind im Lauf der Zeit jedoch verloren und uns daher nicht bekannt. Durch die Ironie der Geschichte sei Photios so von der Forschung als Schismatiker beschrieben worden, verdiene aber heute eine Rehabilitation⁴⁹⁶. Inwiefern die oben erläuterte photianische Strategie zum gewünschten Erfolg bei Nikolaus I. führt, werden wir dem nächsten Schreiben des Papstes entnehmen können.

Bereits die Anrede dieses Antwortschreibens Nikolaus' I. lässt keinen Zweifel aufkommen, dass Photios vom Papst immer noch nicht als Patriarch akzeptiert wird. Schon in seinem ersten Schreiben hat er Photios nicht als Patriarchen angesprochen, sondern lediglich als *Photio Constantinopoleos*⁴⁹⁷. Im zweiten Schreiben jedoch verweigert der Papst ihm sogar die Herkunftsbezeichnung und adressiert ihn nur noch als *prudētissimo viro*⁴⁹⁸. Zwar bezeichnet Nikolaus Photios als „sehr klug“, spricht

⁴⁹⁶ Vgl. Dvorník, Byzanz, S. 141.

⁴⁹⁷ Nikolaus I., Epistola n° 83, in: MGH, Epp. VI, S. 440, Z. 1.

⁴⁹⁸ Nikolaus I., Epistola n° 86, in: MGH, Epp. VI, S. 447, Z. 11.

ihm aber nicht einmal mehr eine Stellung in Konstantinopel zu, wie er es noch im ersten Brief tat. Da *prudens* zudem „einsichtsvoll“ bedeuten kann, spielt der Papst damit möglicherweise auf eine von ihm erhoffte Einsicht des Patriarchen an, die er mit seinem Brief zu erreichen sucht. Vergleicht man die Anrede mit einem päpstlichen Schreiben an Ignatios aus dem November 866, wird der gravierende Unterschied deutlich sichtbar: *reverentissimo et sanctissimo fratri et comministro nostro Ignatio Patriarchae Constantinopolitano*⁴⁹⁹. Es fällt sofort auf, dass Ignatios als „Patriarch von Konstantinopel“ angesprochen wird, was bestätigt, dass Nikolaus I. ihn und nicht Photios als den wahren Patriarchen betrachtet. Zudem hebt der Papst Ignatios durch die Bezeichnung *comminister* auf eine Ebene mit sich selbst oder gesteht ihm zumindest einen geistlichen Rang zu, welcher Photios in sämtlichen Anreden verwehrt wird, eben weil Nikolaus seine Erhebung als ungültig ansieht. Diesem Beispiel lässt sich entnehmen, wie die päpstliche Kanzlei es vollbringt, allein anhand der verschiedenen Anredeformen Beziehungen und Ansichten des Papsttums zu verdeutlichen. Deshalb ist es wichtig, auch solche scheinbar inhaltsleeren Formalisierungen in eine Analyse der Briefkorrespondenz einfließen zu lassen.

Gleich zu Beginn seines Schreibens betont der Papst die herausgehobene Stellung der römischen Kirche, die ihm in Nachfolge Petrus' als erstem Apostel⁵⁰⁰, dem die Binde- und Lösegewalt übertragen worden war⁵⁰¹, zustehe. Die römische Kirche wird deshalb als *caput* aller anderen Kirchen bezeichnet, welche –

⁴⁹⁹ Nikolaus I., Epistola n° 94, in: MGH, Epp. VI, S. 544, Z. 15f.

⁵⁰⁰ [...] beatus Petrus, princeps apostolorum [...] (Nikolaus I., Epistola n° 86, in: MGH, Epp. VI, S. 447, Z. 25f.).

⁵⁰¹ Zum Beweis wird auch hier die häufig zitierte Bibelstelle Matth. 16, 18-19 angeführt: Amen dico tibi, tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevalent adversus eam; et tibi dabo claves regni caelorum, et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in caelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in caelis. (Ebd., Z. 17-20).

weil sie von der Gesamtheit der Gläubigen darum gebeten wird – die Aufgabe und Verantwortung hat, Lösungen in Glaubensfragen anzubieten⁵⁰². Gegenüber der konstantinopolitanischen Kirche beansprucht der Papst für seine Kirche also ziemlich eindeutig eine Vorrangstellung. Ob diese jedoch auch für das Papsttum innerhalb der Hierarchie der römischen Kirche reklamiert wird, kann anhand des Briefes nicht sicher festgestellt werden. Im Verlauf des Schreibens geht Nikolaus I. auf Photios' schnell erreichte Patriarchenwürde ein, die er weiterhin als kanonisch unzulässig benennt⁵⁰³ und damit den Eindruck bezüglich der Nicht-Anerkennung, welchen man bereits aus der Anrede gewonnen hat, bestätigt. Nikolaus nimmt daraufhin Bezug auf ähnliche Fälle anderer Bischöfe, die sich jedoch von denjenigen des Photios unterschieden. Er erwähnt unter anderem den von Photios zur Verteidigung angeführten Tarasius von Konstantinopel⁵⁰⁴. Anders als Photios habe dieser aber die Unterstützung Papst Hadrians I. und des Konzils von Nikäa erhalten⁵⁰⁵. Nikolaus I. greift also den Beleg Photios auf, widerlegt diesen

⁵⁰² Et quia universitas credentium ab hac sancta Romana ecclesia, quae caput omnium est ecclesiarum, doctrinam exquirat, integritatem fidei deposcit, criminum solutionem qui digni sunt et gratia Dei redempti exorant, oportet nos, quibus commissa est, sollicitos esse et ad speculationem dominici gregis tantum ferventius anhelare, quantum hunc avidi lupi ad dilaniandum hinc inde potentia ora exquirunt, quod et audiendo cognoscimus et experiendo comprobamus. (Ebd., Z. 33-37).

⁵⁰³ Nam in hoc, quo noster apostolatus vestram prudentiam commonuit, quia ex laicali ordine sine canonica approbatione ad patriarchatus dignitatem subito transcendere contra patrum promulgationes non recusastis [...] (ebd., S. 448, Z. 8-10).

⁵⁰⁴ De Tarasii siquidem promotione, qui similiter ex laicali coetu ad patriarchatus extemplo culmen promotus est, quam et vos quasi in auctoritatem vestrae defensionis assumere vultis [...] (ebd., Z. 24-26).

⁵⁰⁵ [...] si sanctam, quae apud vos tempore sanctissimi viri domni Hadriani papae celebrata est, synodum diligentius scrutati fueritis atque attentius intenderitis, invenietis, quid in ea idem sanctissimus vir consultus decreverit et quod, dum eius consecrationis reprehenderet actus, et merorem se pro tam praesumptiva factione nimium sustinere profiteretur. (Ebd., Z.- 26-30).

jedoch mit anders gearteten Umständen und führt dafür nicht nur den eigenen Vorgänger, sondern zusätzlich eine synodale Versammlung an. Zudem werden neben Tarasius noch weitere Beispiele von Bischöfen, wie Nectarius oder Ambrosius von Mailand, genannt, deren Erhebung Ähnlichkeit mit der Photios' hatte, aber dennoch nicht als Beweis für dessen Argumentation dienen könnten.

Es taucht ein neues Argument in der Beweisführung des Papsttums auf, nämlich dass Photios' Annahme der Patriarchenwürde zu Lebzeiten des Ignatios unzulässig sei. Photios habe mit dem unkanonischen Vorgehen, sich als Laie zum Patriarchen erheben zu lassen, gegen die Vorschriften der Heiligen Väter verstoßen, wenn der Patriarch Ignatios noch lebe und an seinem Sitz festhalte⁵⁰⁶. Offensichtlich erkennt Nikolaus den Rücktritt Ignatios', von welchem die Forschung heute weitgehend überzeugt ist⁵⁰⁷, nicht an. Auf welche Kanones der Papst hier verweist, wird nicht klar, allerdings ist festzuhalten, dass Nikolaus I. neue Wege sucht, um Photios als Patriarchen nicht anzuerkennen, indem er weitere Argumente für seine Position anführt. Die Berufung auf die Heiligen Väter und Synodalbeschlüsse soll dem eigenen Standpunkt zusätzliche Autorität verleihen.

Photios' Aussage, dass die Kanones von Serdika in der konstantinopolitanischen Kirche nicht vorlägen, verwundert den Papst, denn er formuliert diesen Umstand als Frage⁵⁰⁸. Nichtsdesto-

⁵⁰⁶ Et secundum sanctorum patrum sententiam non solum quia ex laicali ordine contra canonicas auctoritates ad regendam Constantinopolitanam ecclesiam subito transvolastis, sed etiam quia vivente viro et incolome persistente – videlicet religiosissimo Ignatio patriarcha – cathedram illius, scilicet Constantinopolitanam ecclesiam, ut moechus subripuistis et invadere praesumpsistis, postponentes illud [...] (ebd., S., 449, Z. 36–S. 450, Z. 4).

⁵⁰⁷ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 29.

⁵⁰⁸ Quod dicitis vero neque Sardicense concilium neque decretalia vos habere sanctorum pontificum vel recipere, non facile nobis facultas credendi tribuitur; maxime cum Sardicense concilium, quod penes vos in vestris regionibus actum

trotz müssten die heiligen Vorschriften des apostolischen Stuhls bezüglich des Aufstiegs in das Patriarchenamt eingehalten werden⁵⁰⁹. Es ist nicht auszuschließen, dass Nikolaus Photios' Behauptungen möglicherweise bezweifelt. Der Papst ist des Weiteren nicht bereit, den in seinen Augen unschuldigen Ignatios zu verdammen⁵¹⁰, welcher unrechtmäßig von der Synode in Konstantinopel abgesetzt und verbannt worden ist⁵¹¹. Anders als in seinem vorherigen Brief scheint der Papst nun also bereits ein Urteil gefällt zu haben, denn die päpstlichen Legaten waren schon im Dezember 861 nach Rom zurückgekehrt und hatten diesem den Verlauf des genannten Konzils geschildert⁵¹². Da sich der Papst ein endgültiges Urteil jedoch persönlich vorbehalten hat⁵¹³, überschreiten die Legaten durch die Zustimmung zur Absetzung eindeutig ihre Kompetenzen⁵¹⁴. Wohl deshalb ist Nikolaus I. nicht bereit, die Argumentation des Photios zu akzeptieren, um sich ein Urteil bilden zu können, sondern hat dieses schon gefällt, da er bei der Entscheidung der Synode übergegangen worden war. So übergeht er auch Photios' Hinweise

est et omnis ecclesia recipit, qua ratione convenerat, ut hoc sancta Constantinopolitana ecclesia ab iceret et, ut dignum est, non retineret? (Nikolaus I., Epistola n° 86, in: MGH, Epp. VI, S. 450, Z. 8-12).

⁵⁰⁹ *Decretalia autem, quae a sanctis pontificibus primae sedis Romanae ecclesiae sunt instituta, cuius auctoritate atque sanctione omnes synodi et sancta concilia roborantur et stabilitatem sumunt, cur vos non habere vel observare dicitis, nisi quia vestrae ordinationi contradicunt et ex laico subito ad culmen patriarchatus transvolare resistunt [...]* (ebd., Z. 12-16).

⁵¹⁰ [...] *in cuius depositione, nisi prius veracissime illius cognoverimus transgressionem vel culpam, inter depositos illum non numeramus neque damnamus, quia valde cavendum est, ne sine causa innocens damnetur [...]* (ebd., Z. 23-25).

⁵¹¹ [...] *et sicut illum in pristino mansurum, si ei damnationis crimina non comprobantur, sancta Romana honore retinet ecclesia, sic vos, qui incaute et contra paternas traditiones promoti estis, in patriarchatus ordine non recipit et neque ante iustam damnationem Ignatii patriarchae in ordine sacerdotali vobis manendo consentit.* (Ebd., Z. 25-29).

⁵¹² Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 563, S. 92.

⁵¹³ Vgl. Stiernon, Konstantinopel IV, S. 41.

⁵¹⁴ Vgl. ebd., S. 48.

auf unterschiedliche Gebräuche in den verschiedenen Kirchen mit den Worten, dass diese nur gälten, wenn ihnen keine kanonische Autorität entgegenstünde⁵¹⁵. Auch hier muss offenbleiben, worauf der Papst genau verweist. Denkbar ist, dass er auf die eigene Autorität rekurriert, ich halte es jedoch für wahrscheinlicher, dass auf ältere Kanones verwiesen wird, deren kanonische Autorität weniger angezweifelt werden kann, die aber dennoch die Position des Papsttums stützen. Photios scheint Nikolaus also mit keinem seiner Argumentationsansätze überzeugen zu können, da die Entscheidung des Papsttums nun offensichtlich bereits gefallen ist. Konsequenterweise will Nikolaus deshalb im weiteren Verlauf seines Briefes von der entsandten Legation, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich ist, nicht schweigen⁵¹⁶. Vermutlich können diese ihre Kompetenzen überschreiten, weil das Schreiben des Papstes an Kaiser Michael III.⁵¹⁷ bei der Synode in Konstantinopel verfälscht worden ist, wie Nikolaus I. behauptet⁵¹⁸.

Obwohl sich Photios alle Mühe gegeben hat, den Papst von der Gültigkeit seiner Weihe zu überzeugen, hat Nikolaus I. nach der Rückkehr seiner Legaten offensichtlich schon eine Entscheidung bezüglich der Legitimität des Patriarchen getroffen. Dass diese konträr zu dem Verhalten seiner Legaten in Konstantinopel verläuft, war erklärungsbedürftig, sodass der Brief den

⁵¹⁵ De consuetudinibus quidem, quas nobis opponere visi estis scribentes per diversas ecclesias diversas esse consuetudines, si illis canonica non obsistit auctoritas, pro qua eis obviare debeamus, nil iudicamus vel eis resistimus [...] (Nikolaus I., Epistola n° 86, in: MGH, Epp. VI, S. 451, Z. 1-3).

⁵¹⁶ De missis siquidem nostris, quos petitos in servitio beati Petri principis apostolorum pro utilitate sanctae Constantinopolitanae ecclesiae contra depositores imaginum vel alias necessitates ingruentes necnon et pro causa solummodo depositionis saepofati viri Ignatii inquirenda illas in partes direximus, silendum non est. (Ebd., Z. 8-11).

⁵¹⁷ Nikolaus I., Epistola n° 82, in: MGH, Epp. VI, S. 433-439.

⁵¹⁸ [...] ceu in apostolica nostra insertum fuit epistola, quae, nescimus cuius inlusione, sicut in synodo a vobis missa repperimus, fraudata extitit [...] (Nikolaus I., Epistola n° 86, in: MGH, Epp. VI, Z. 15f.).

päpstlichen Standpunkt belegen und nachvollziehbar machen soll. Das Heranziehen von Konzilsentscheidungen und Beschlüssen der Vorgänger im Papstamt unterstreicht, dass die alleinige Autorität des aktuellen Papstes wohl als zu schwach an Überzeugungskraft angesehen wird, obwohl doch der Primat Roms gegenüber der konstantinopolitanischen Kirche extra betont worden war. Der Lauf der Auseinandersetzung wird zeigen, dass der Papst in seiner Einschätzung der eigenen Überzeugungskraft durchaus richtig liegt, denn der byzantinische Patriarch akzeptiert den Willen des Papstes eben nicht, wie dieser es sich erhofft hatte.

Auf einer römischen Synode 863 ist Photios vom Papst abgesetzt und exkommuniziert, Ignatios hingegen wieder in die Patriarchenwürde eingesetzt worden⁵¹⁹. Kurz gesagt, wird dieses Urteil jedoch im Osten weder vom byzantinischen Kaiser noch vom Patriarchen Photios anerkannt. Auch Jahre später, als sich der römische Bischof nach hitzigen Diskussionen mit Michael III. bereit erklärt, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen, und Photios sowie Ignatios nach Rom zu einer erneuten Prüfung einlädt, erscheint Photios nicht. Dieses Verhalten zeigt, dass der Patriarch von Konstantinopel das Urteil des Papsttums nicht anerkennt, was neben anderen Krisenherden, wie der Bulgarien-Problematik und dem Streit mit dem konstantinopolitanischen Kaiser, zur Eskalation des Konflikts zwischen Rom und Byzanz beiträgt. Deshalb verwundert es kaum, dass der nächste Papst-Brief, der erst wieder am 13. November 866 verfasst ist, in seiner Wortwahl wesentlich schärfer ausfällt als die Schreiben zuvor⁵²⁰.

Richten wir unser Augenmerk auch hier zuerst auf die Adresszeile, fällt sofort auf, dass Nikolaus I. Photios weiterhin mit keinem Titel anspricht, ihm nun aber noch jegliche deskriptive, rühmende Adjektive verweigert und ihn einfach nur noch als

⁵¹⁹ Vgl. Stiennon, Konstantinopel IV, S. 53f.

⁵²⁰ Vgl. Stiennon, Konstantinopel IV, S. 73.

*viro Photio*⁵²¹ anspricht. Alle höflichen Floskeln scheinen nun endgültig abgelegt und der Papst beginnt seinen Brief mit der Feststellung, dass Photios sich unzähliger Vergehen schuldig gemacht habe⁵²², die er im weiteren Verlauf noch einmal aufzählt. Im Wesentlichen sind dies die Verbrechen, welche Photios bereits zuvor zur Last gelegt worden sind: Dass er Ignatios zu dessen Lebzeiten vom Patriarchenstuhl vertrieben habe und diesen entgegen der apostolischen Kanones selbst besetzt habe, indem er sich als Laie sofort von Gregor von Syrakus, welcher von der Synode und dem Heiligen Stuhl exkommuniziert worden ist⁵²³, öffentlich zum Patriarchen weihen lässt⁵²⁴. Die schärfere Wortwahl des Papstes soll hier beispielhaft an der Behandlung des Ignatios vorgestellt werden, welcher durch Photios unerhörte Qualen und schreckliche Folter erlitten habe⁵²⁵.

Das nächste Argument Nikolaus' I. ist innerhalb seiner Briefe zwar sehr verbreitet, wird jedoch gegenüber Photios zum ersten Mal angeführt. Dem Patriarchen wird vorgeworfen, Gemeinschaft mit Anathemisierten und denjenigen gepflegt zu haben, die von Nikolaus' Vorgänger, Benedikt III. an der Ausübung ihres Priesteramts gehindert worden seien oder anderweitig

⁵²¹ Nikolaus I., *Epistola n° 92*, in: MGH, Epp. VI, S. 533, Z. 19.

⁵²² *Innumerabilium repperiris praevaricationum obnoxius [...]* (ebd., Z. 20).

⁵²³ Vgl. Böhmer, Johann Friedrich, *Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962)*. Band 4: *Papstregesten, 800-911*. Tl. 2: 844-872, Lieferung 1: 844-858, bearbeitet von Klaus Herbers, Wien, Köln, Weimar 1999, n° 382, S. 170.

⁵²⁴ [...] *siquidem et ex schismaticorum et se, dum venerabilis frater et coepiscopus noster Ignatius Constantinopolitanam regeret ecclesiam, a sanctae communionis participatione contra regulas avertentium parte fuisse dinosceris et ex saeculari administratione atque militia et ex foro subito tonsoratus a Gregorio, Syracusano dudum episcopo a synodo damnato et ab apostolica sede vincto, episcopus ordinari putatus es et vivente ac superstite Ignatio patriarcha sedem ipsius invasisti et sponsam [...]* (Nikolaus I., *Epistola n° 92*, in: MGH, Epp. VI, S. 533, Z. 22-28).

⁵²⁵ [...] *ita ut fratrem et coepiscopum nostrum Ignatium sanctissimum patriarcham inauditis poenis et horribilibus tormentis afficere non quiescas [...]* (ebd., Z. 20-22).

gegen Glaubensregeln verstoßen hätten. Mit eben diesen habe Photios die Absetzung des Ignatios vollzogen⁵²⁶, weshalb er von Nikolaus getadelt wird. Dass der Papst mit Verweisen auf bestimmte Personen relativ unkonkret bleibt, könnte zum einen daran liegen, dass er annahm, Photios wisse, wer gemeint sei⁵²⁷. Denkbar ist jedoch ebenso, dass absichtlich auf keine greifbaren Personen verwiesen wird, eben weil das Argument einen „Klassiker“ in der päpstlichen Beweisführung darstellt, welcher häufig genutzt wurde, da er so abstrakt meistens trotzdem passend war. Der Bezug zur Absetzung jedoch verhindert einen zu pauschalen Gebrauch dieser Behauptung, weshalb man nicht von einem Textbaustein sprechen kann, der generell ohne Verbindungen zum Kontext eingebaut wurde.

Bekannt ist uns dann wieder der Verweis auf die Taten der vom Papsttum ausgesandten Legaten⁵²⁸. Nikolaus berichtet mit Zitaten aus seinem Brief an den Episkopat von Konstantinopel⁵²⁹

⁵²⁶ Deinde cum damnatis et anathematizatis atque cum his, qui, ne sacerdotale officium ante audientiam praesumerent, et a decessore meo sanctae recordationis Benedicto papa fuerant obligati, cotidie ac indifferenter communicans et conversans contra fidem promissam contraque tuam professionem, qua pollicitus es te adversus iam fatum patriarcham nullum sinistrum consilium esse facturum, congregasti concilium et una cum sequacibus tuis depositis et damnatis et excommunicatis et anathematizatis et aliis sine ecclesiis atque cum his, a quibus vel tu irregulariter ac illicite provectus fueras vel quos ipse temere ac indebite promoveras, contra eundem fratrem et comministrum nostrum depositionem facere et anathema dicere ausus es. (Ebd., S. 533, Z. 32-S. 534, Z. 7).

⁵²⁷ Nikolaus I. verweist hier wohl auf die von Ignatios von Konstantinopel abgesetzten Bischöfe Gregor von Syrakus, Petrus von Sardis oder Sylaion sowie Eulampios von Apamea, deren Amtsenthebungen von Benedikt III. bestätigt wurden. Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.1, n° 402, S. 175.

⁵²⁸ Deinde apostolicae sedis missos, quos pro causa sacrarum imaginum et pro inquirenda et nobis renuntianda iam fati patriarchae deiectione et ob inveniendum modum promotionis tuae destinaveramus, quibus potuisti argumentis a nostris mandatis avertere more Acacii, quondam Constantinopolitani heretici patriarchae, praesumpsisti et ad processionem, quae tibi cum comparibus tuis habebatur, sicuti eorum professione patefactum est [...] (Nikolaus I., Epistola n° 92, in: MGH, Epp. VI, S. 533, Z. 8-12).

⁵²⁹ Nikolaus I., Epistola n° 91, in: MGH, Epp. VI, S. 512-533.

allerdings auch über die römische Synode 863⁵³⁰, welche ja erst nach seinem letzten Schreiben stattgefunden hat, deren Ergebnisse Photios nach drei Jahren aber bereits durchaus bekannt gewesen sein dürften, selbst wenn er sie nicht umgesetzt hat. Wohl deshalb wird der Patriarch vom Papst noch einmal ausführlich wegen seiner Verschwörungen gegen den Vorgänger mit unzähligen Bibelziten oder zumindest -anlehnungen getadelt. Neben päpstlichen Vorgängern spielen also auch biblische Figuren und generell die Bibel als Glaubensinstitution eine entscheidende Rolle für die Untermauerung der Argumentationslinie des Papstes. Die geballte Menge an Anklagen an dieser Stelle des Schreibens unterstreicht das verdammenswerte Verhalten Photios', das durch vielfältige Belege zu verurteilen ist. Insgesamt finden sich in diesem Brief ungewöhnlich viele Bibelverweise, wie sie sonst bei Nikolaus I. eher selten auftreten. Dies deutet darauf hin, dass der Papst wohl eine überparteiliche Entscheidungsinstanz bemüht, die in Westen und Osten gleichermaßen anerkannt ist und deshalb kaum von Photios angefochten werden kann. Aber Nikolaus zitiert nicht nur die Bibel, um Photios' Gebaren zu tadeln, sondern verweist bezüglich der Erhebung des Patriarchen auf seine eigenen vorherigen Briefe sowie Schreiben insgesamt fünf namentlich genannter Vorgänger im Papstamt⁵³¹. Es scheint für Nikolaus I. demnach von

⁵³⁰ [...] et sancto spiritu revelante venerandae synodo, quae a nobis collecta est, damit, ad damnatorum et schismaticorum tuamque communionem contempta legatione, quae vel gentilium more servari debuit, pertraxisti et in illusionem beati Petri apostoli, a cuius sede profecti fuerunt, non solum inefficaces redire fecisti, sed etiam impugnatores omnium, quae sibi fuerant imperata, monstrasti. (Nikolaus I., Epistola n° 92, in: MGH, Epp. VI, S. 533, Z. 12-16).

⁵³¹ Quamquam etiamsi nihil in his reprehensionis admitteres, cum pridie laicus fueris et saeculo militaveris, nequaquam tam repente debueras ad summi sacerdotii pervenire fastigium; quandoquidem nec monachorum poteras tam subito secundum probabiliū patrum traditionem perfectionem consequi, Gelasio, Gregorio et Hadriano, magnis et vere sanctis sedis Romanae praesulibus, id ipsum, quod serenissimo Augusto atque tibi iam scripsimus, multipliciter inhihibentibus. (Ebd., Z. 26-31).

großer Wichtigkeit, seinen Tadel durch die Unterstützung verschiedener Instanzen zu rechtfertigen. Anzumerken wäre hier, dass keine Konzilsbeschlüsse zur Untermauerung des eigenen Standpunkts herangezogen werden. Dies ist vor allem verwunderlich, da ja gerade die Kanones von Serdika vorher als ausschlaggebendes Argument aufgeführt worden sind. Möglicherweise misst der Papst den anderen Autoritäten mehr Wirkungsmacht bei und führt deshalb keine weiteren Synodalentscheidungen an.

Dennoch waren insbesondere das Konzil von Serdika und seine Beschlüsse ganz und gar nicht aus der Argumentationskette des Papsttums herausgefallen, denn Nikolaus I. beschäftigt sich im nächsten Absatz intensiv damit, die Behauptungen des Photios, die Entscheidungen seien in Konstantinopel nicht bekannt, zu widerlegen⁵³². Für seine Beweisführung zieht Nikolaus gleich zwei Gegenargumente heran. Erstens habe Gregor von Syrakus durch Zacharias von Taormina an den apostolischen Stuhl appelliert⁵³³ und sich dabei auf ebenjene Kanones berufen⁵³⁴. Des Weiteren sei dem Papst eine griechische Kanonessammlung⁵³⁵ bekannt, welche auch lateinische Beschlüsse beinhalte⁵³⁶. Es

⁵³² [...] *quamvis tu, nescimus, quid somnians dicas eiusdem concilii kanones apud vos non haberi, quod procul a vero multis esse probatur indiciiis.* (Ebd., S. 537, Z. 33f.).

⁵³³ *Primum quidem quoniam, quando Zaccharias, qui se praetendebat episcopum, ex parte Syracusani Gregorii et collegarum eius apostolicam sedem adiit eorum deposcens renovari iudicium, hos se in appellatione kanones et eos, a quibus missus extiterat, fuisse secutus aiebat.* (Ebd., Z. 34-38).

⁵³⁴ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.1, n° 271, S. 120.

⁵³⁵ Gemeint ist diejenige des Johannes Scholasticus. Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 825, S. 298.

⁵³⁶ *Deinde nos diligentissime requirentes reperimus ipsos kanones eo sensu et numero non solum in novis, verum etiam in veteribus atque chartaneis codicibus, qui veratiores soliti sunt inveniri, Grece conscriptos, quo ceteris Latinis kanonibus inserti esse cernuntur, nimirum qui et ac praesulibus provinciarum pene totius orbis diffiniti sunt et illis omnibus satis placuisse per eadem exemplaria Greca monstrantur.* (Nikolaus I., Epistola n° 92, in: MGH, Epp. VI, S. 537, Z. 38-S. 538, Z. 4).

erscheint dem Papst daher unwahrscheinlich, dass die Sprache der ausschlaggebende Faktor für die Unkenntnis der genannten Kanones sei, was er in zwei aufeinanderfolgenden Fragen zum Ausdruck bringt⁵³⁷, um anschließend den 13. Kanon des Konzils zu zitieren⁵³⁸. Dies soll wohl bewirken, dass Photios spätestens jetzt nicht mehr behaupten kann, den betreffenden Beschluss von Serdika nicht zu kennen.

Weitere Bibelzitate unterstreichen im Verlauf des Briefes die Vergehen und die Schuld Photios', die er auf sich geladen habe und wegen welcher er im Himmel Strafe zu erwarten habe⁵³⁹, bis der Papst endgültig zu seiner unverhohlenen vorgebrachten Aufforderung kommt, der Patriarch möge aus seinem unrechtmäßig erworbenen Amt fliehen⁵⁴⁰. Der direkte, als Imperativ formulierte Befehl *fuge* lässt keinen Zweifel an dem Autoritätsanspruch, den Nikolaus I. für sich einfordert und durch welchen er sich befugt sieht, einem anderen Patriarchen Anweisungen zu erteilen. Auch diese Forderung wird mit Zitaten aus der Bibel und Papst Leos des Großen verstärkt. Für den Fall einer Zuwiderhandlung kündigt Nikolaus I. mit dem Wortlaut des

⁵³⁷ Quomodo autem non esse penes vos Sardicenses kanones tu solus astruere poteris, quando non solum a Latinae, verum etiam cum aliis a Graecae linguae hominibus statuti sunt et promulgati? Qua de re credibile non est quod illic diffinitum est unumquemque ipsorum minime linguae propriae tradidisse. Aut quomodo non sunt penes vos kanones Sardicenses, quando inter quinquaginta titulos, quibus concordia canonum apud vos textitur, ipsi quoque reperiuntur? (Ebd., Z. 5-10).

⁵³⁸ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 825, S. 298.

⁵³⁹ Melius ergo tibi fuerit, ut sub exteriori habitu te ad mortem saeculi acta constringerent, quam sacra officia ambiendo et non solum unum, sed et cum magistro patre ac pastore tuo plurimos eorum, qui in Domino credunt, scandalizando in culpa te ceteris imitabilem demonstrare; quia nimirum, si solus cadere, utcumque te tolerabilior inferni poena cruciaret. (Nikolaus I., Epistola n° 92, in: MGH, Epp. VI, S. 537, Z. 13-17).

⁵⁴⁰ Fuge itaque principatum nequiter usurpatum; declina praeesse, qui innumeris dinosceris indesinenter obesse. (Ebd., Z. 17f.).

römischen Konzils von 863⁵⁴¹ Strafen an und erneuert Photios' Exkommunikation im Namen Jesu Christi⁵⁴². Abschließend lässt sich festhalten, dass dieser ziemlich ausführliche Brief Nikolaus' I. durch seine ungewöhnlich vielen Bibelzitate und die harscher gewordene Wortwahl auffällt. Dies lässt vermuten, dass die Geduld des Papstes nach den jahrelangen Diskussionen nun erschöpft ist und er den Versuch nimmt, die eigene Meinung mit möglichst vielen autoritären Texten zu untermauern, um das gewünschte Ziel zu erreichen.

Fassen wir die Korrespondenz mit dem Patriarchen Photios letztendlich zusammen, wird deutlich, dass es insgesamt relativ wenig direkte Kommunikation zwischen dem Papst und dem Patriarchen gegeben hat, vor allem wenn man die Länge der Auseinandersetzung über viele Jahre hinweg betrachtet. Photios hat immer versucht, Nikolaus I. indirekt zur Unterstützung der eigenen Person zu bewegen, bleibt deshalb höflich und äußert seine Kritik meist versteckt. Auch der Papst ist anfangs offensichtlich auf ein gutes Verhältnis aus, macht jedoch von Beginn an klar, er werde die Erhebung des Photios vom Laien- in den Patriarchenstand nicht akzeptieren. So wie sich im Verlauf der Entwicklungen die Fronten verhärten, wird auch der Ton des Papstes rauer und sein Wille, als Sieger aus dem Streit hervorzugehen, ausgeprägter, weshalb er versucht, die eigene Autorität herauszustellen. Dass diese Versuche bei Photios jedoch ungehört verhallen, beweist sein Schweigen auf die päpstlichen

⁵⁴¹ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 825, S. 298 sowie Kanones der 15. Synode in Rom im Frühjahr oder August 863, in: MGH, Conc. IV, Cap. I, S. 142f.

⁵⁴² [...] impedisti vel si de ministerio sacro ulterius ausus fuisti aliquid more sacerdotis contingere iuxta praecedentem consuetudinem, quod contra kanones est, nullo modo liceat tibi communionis spem aut locum habere satisfactionis, sed anathematis vinculis innodatus una cum communicatoribus tuis atque fautoribus perpetuo Dei iudicio ac sententia per mediocritatem nostram existens sacrum corpus et sanguinem domini nostri Jesu Christi nonnisi vicino mortis periculo percepturus [...] (Nikolaus I., Epistola n° 92, in: MGH, Epp. VI, S. 540, Z. 1-6).

Briefe, aber noch eindrücklicher sein Gebaren gegenüber dem Papsttum, welches im Sommer 867 darin gipfelt, dass Nikolaus I. auf einer Synode abgesetzt und mit dem Anathem belegt wird⁵⁴³. Im Osten ist die autoritäre Stellung des Papsttums also nicht unbedingt herausragend und keinesfalls unantastbar, wenn der Papst sogar abgesetzt werden kann. Das Bild vom Vorrang des römischen Bischofs, welches Nikolaus I. gern gezeichnet gesehen hätte, wird in Konstantinopel folglich weder vom Kaiser noch vom höchsten Geistlichen akzeptiert. Ein Vergleich zwischen den Absetzungen der fränkischen Erzbischöfe und dem Patriarchen von Konstantinopel soll nun Unterschiede und Parallelen bezüglich der päpstlichen Vormachtstellung in beiden Auseinandersetzungen offenbaren.

2.3.3 Vergleich des päpstlichen Habitus gegenüber dem Episkopat bei den Absetzungen Geistlicher

Vergleicht man die Absetzung des Patriarchen Photios mit derjenigen der Erzbischöfe von Trier und Köln, fällt sofort die unterschiedliche Kommunikation mit dem Papsttum auf. Während Nikolaus I. direkten Briefkontakt mit Photios pflegt, verweigert er jegliche Annahme des Schreibens der beiden fränkischen Bischöfe und wendet sich seinerseits nicht mit Nachrichten an diese. Allein diese Tatsache beweist ein unterschiedliches Verhältnis zum fränkischen und byzantinischen Episkopat. Die Überordnung des römischen Stuhls gegenüber dem fränkischen Episkopat muss offensichtlich nicht gegenüber den Abgesetzten gerechtfertigt werden, sondern ist bereits so gefestigt, dass dessen Einspruch das Papsttum nicht umstimmen kann. Die gefestigte primatiale Stellung Nikolaus' I. zeigt sich auch dadurch, dass selbst Bitten der fränkischen Herrscher und Bischöfe, Milde gegenüber den Abgesetzten walten zu lassen, übergangen werden können, ohne dass es die Position

⁵⁴³ Vgl. Böhmer-Herbers, RI, 4.2.2, n° 851, S. 325.

des Papstes geschwächt hätte. Im Osten sieht sich der Papst jedoch gezwungen, seine Entscheidung der Amtsenthebung eines Patriarchen sowohl diesem als auch dem Kaiser gegenüber zu rechtfertigen, wozu ein reger Briefwechsel stattfindet. Dennoch wird die Entscheidung weder vom Patriarchen selbst noch von Michael III. akzeptiert, welche sich beide in ihren Kompetenzen beschnitten fühlen und in unterschiedlichen Weisen dagegen aufbegehren. Nikolaus' Primatsvorstellungen in Bezug auf Absetzungen von Geistlichen scheinen im Osten also wesentlich weniger akzeptiert worden zu sein als im Westen, was wohl vor allem auf die beginnende Trennung der beiden Kirchen zurückzuführen ist. In Konstantinopel will man sich dem beanspruchten kirchenrechtlich Vorrang des Papstes nicht beugen, sondern die eigene Eigenständigkeit bewahren. Die räumliche Entfernung erschwert Nikolaus I. zusätzlich die Handhabe gegen das Abweichen von der päpstlichen Linie, da die Kommunikationswege in den Osten wesentlich länger sind und der Papst sich zudem nicht auf konsequente Durchführung seiner Aufträge durch Gesandte verlassen kann.

Obwohl Letzteres auch im Frankenreich gilt, lässt sich das Fehlverhalten der päpstlichen Legaten hier schneller durch eine römische Synode zurechtrücken, deren Entscheidungen vom restlichen Episkopat kaum angezweifelt werden, da sie nicht vom Papsttum allein, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Geistlichen getroffen worden sind. Nichtsdestotrotz thematisiert Nikolaus I. seine Ermächtigung zu Bischofsabsetzungen immer wieder in Briefen an den fränkischen Episkopat, sodass der Eindruck entsteht, eine Rechtfertigung bzw. Untermauerung seines Anspruchs sei durchaus nötig gewesen, um Widerstand im Keim zu ersticken. Zusätzlich wird der Status der abgesetzten Bischöfe immer wieder in Erinnerung gerufen und die Geistlichen werden dazu aufgefordert, Thietgaud und Gunther zu meiden, sodass klar wird, dass für diese keine Hoffnung auf Wiedereinsetzung besteht. Nikolaus I. wählt dabei eine

geschickte Taktik, indem die Erzbischöfe keine Wiedergutmachung erwarten können, anderen Geistlichen jedoch Vergebung für ihre Teilnahme an der verurteilten Synode in Aussicht gestellt wird. Dadurch baut der Papst eine Front gegen die Abgesetzten auf und bindet gleichzeitig den fränkischen Episkopat stärker an die eigene Person, dadurch dass er sich bei Gehorsam großzügig zeigt. Diese Mauer zwischen den Parteien soll wohl unter anderem deshalb aufgebaut werden, damit die Aussagen der Erzbischöfe, sie würden in ihren Anschuldigungen für den gesamten Stand sprechen, nicht weiteren Nährboden fänden, sondern die fränkischen Geistlichen auf päpstlicher Seite stünden. Aus diesem Grund bezeichnet er die Aussagen Thietgauds und Gunthers zudem als Lügen, um ihnen von Anfang an die Grundlage zu entziehen.

Die Vorgehensweise Nikolaus' I. scheint seiner Position innerhalb der westlichen Kirche nicht geschadet, sondern diese eher gefestigt zu haben. Zumindest in Bezug auf die Absetzung von Bischöfen wird sein Primatsanspruch nicht angezweifelt, selbst wenn für die Mitbrüder um Mitleid gebeten wird. Die gefestigte Position des Papsttums zeigt sich auch am ungebrochenen Willen der Geistlichkeit, mit diesem gegen die Ansprüche weltlicher Herrscher zusammenzuarbeiten. Nikolaus I. kann seine Stellung also deshalb festigen, weil er die kirchliche Hierarchie klar strukturiert und zugunsten des römischen Stuhls ausbaut⁵⁴⁴. Ähnliches will der römische Bischof wohl auch in Konstantinopel erreichen, stößt hier jedoch auf heftigen Widerstand, der weniger vom byzantinischen Episkopat als vielmehr vom Kaiser ausgeht. Nichtsdestotrotz soll die Kommunikation mit dem abgesetzten Patriarchen Photios kurz beleuchtet werden, um einen Vergleich ziehen zu können.

⁵⁴⁴ Innerhalb der Kirche gelang Nikolaus I. dieser Ausbau vor allem dadurch, dass Klöster das Papsttum immer mehr als Schutzinstanz gegen Ansprüche der Bischöfe anriefen und ihm dadurch zusätzlichen Einfluss bescherten. Vgl. Scholz, Politik, Selbstverständnis, S. 194.

Ähnlich wie Michael III. strebt auch Photios zu Beginn ein gutes Verhältnis mit dem Papst an und erhofft daher dessen Bestätigung seiner Erhebung zum Patriarchen. Ob die päpstliche Absegnung kirchenrechtlich vorgeschrieben ist oder nur ein Zugeständnis des Byzantiners, wird dabei nicht ganz deutlich. Klar ist jedoch, dass Nikolaus es als sein Vorrecht erachtet, die Weihe zu bestätigen, verweigert diese jedoch aus den mehrfach genannten Gründen. Dennoch wird im Laufe der Kommunikation kein Groll des Patriarchen gegen den römischen Bischof sichtbar, sondern Photios versucht immer, den Papst mit sachlichen Argumenten von seiner Sichtweise zu überzeugen. Er kommt Nikolaus I. dabei in Entscheidungen entgegen und versucht, wie der Papst, konstantinopolitanische Vorgänger als Legitimation des eigenen Verhaltens anzuführen. Der Papst jedoch wendet diese Argumente so, dass sie in die eigenen Argumentationslinie passen, und beansprucht immer vehementer eine Vorrangstellung des päpstlichen Stuhls. Indem sich Photios, ähnlich wie Michael III., in Schweigen hüllt und durch die Anschuldigungen Nikolaus' I. wird deutlich, dass dieser Primatsanspruch vom Osten her nicht anerkannt wird. Obwohl der Papst ihn exkommuniziert und abgesetzt hat, übt Photios sein Amt weiterhin aus, was dazu führt, dass Nikolaus I. ihn erneut zur Niederlegung der Patriarchenwürde auffordert und bei Zuwiderhandlung mit erneuter Exkommunikation droht, was ihm als übergeordneter Instanz zustehe.

Im Osten wird die Primatstellung des Papstes von Seiten der Geistlichkeit also nicht anerkannt und seine Befehle nicht ausgeführt. Dieses Handeln steht im krassen Gegensatz zum Verhalten des westlichen Episkopats, der zwar nicht geschlossen hinter dem päpstlichen Urteil steht, aber dennoch nicht wagt, dessen Position innerhalb der kirchlichen Hierarchie in starkem Maße anzuzweifeln. Die Vorrangstellung des römischen Bischofs scheint im Westen somit gefestigter als im Osten. Vor allem aus diesem Grund kann das Papsttum die Amtsenthebung

Thietgauds von Trier und Gunthers von Köln nicht nur verkünden, sondern gegen alle Widerstände aufrechterhalten, während die Absetzung Photios' letztendlich nicht durchgesetzt werden kann, weil dem Papst die geforderten Ansprüche im Osten nicht zugestanden werden. Inwiefern dabei auch die Herrscher eine Rolle spielen, soll im Folgenden noch in die Analyse mit eingebunden werden.

3 Der päpstliche Primatsanspruch in Orient und Okzident gegenüber Herrschern und Geistlichen

In diesem Kapitel sollen schlussendlich alle Erkenntnisse der Arbeit noch einmal kurz angerissen und zusammengeführt werden. Ziel dabei ist es, zu analysieren, inwiefern sich der päpstliche Primatsanspruch möglicherweise gegenüber unterschiedlichen Gruppen unterscheidet oder von diesen angenommen wird. Dabei soll auch die Unterscheidung zwischen Orient und Okzident beleuchtet werden. Ein abschließender Ausblick wird die Arbeit abrunden.

Betrachtet man die Schreiben Nikolaus' I. fällt auf, dass kaum Abstufungen seiner primatialen Ansprüche gegenüber verschiedenen Kommunikationspartnern zu erkennen sind. Inhaltlich fordert er oftmals Ähnliches, vor allem im kirchenrechtlichen Bereich. Insbesondere im Photianischen Schisma lässt sich dabei erkennen, dass der Ton des Papstes immer rauer wird und vom anfänglichen Wunsch nach einer guten Zusammenarbeit bald nur noch wenig übrig geblieben ist. Dies liegt in erster Linie an dem Widerstand, welchen Nikolaus I. seitens Michaels III. erfährt, der sich vehement und mit Androhung von militärischen Angriffen gegen die Ansprüche des Papstes zur Wehr setzt. Mit dieser Haltung unterstützt er auch seinen Patriarchen, welcher jedoch weniger harsch reagiert und während des gesamten Briefwechsels versucht, sich nicht vom Papsttum provozieren zu lassen und bei einer ausgleichenden Haltung zu bleiben. Anders als Thietgaud und Gunther erhält Photios dabei die uneingeschränkte Unterstützung seines Herrschers und kann sich deshalb in meinen Augen gegen die Amtsenthebung seitens des Papsttums behaupten. Diese Konstellation lässt bereits erkennen, dass Nikolaus I. seine Ansprüche im Osten nicht in gleichem Ausmaß wie im Westen umsetzen kann, obwohl er in

Bezug auf kirchliche Hierarchien Ähnliches formuliert hat. Im Unterschied zum Frankenreich hat der Papst gegenüber Konstantinopel fast ausschließlich Kompetenzen im kirchlichen Bereich für sich beansprucht, welche in Konkurrenz zu den Aufgaben des Kaisers stehen und deshalb zu Kontroversen führen.

Da das Eherecht zu dieser Zeit jedoch nicht einzig der Urteils Gewalt des Papstes unterliegt, gestaltet sich dies im Ehestreit Lothars II. etwas anders. Hier ist Nikolaus I. als Schiedsinstanz von den beiden streitenden Parteien angerufen worden und versucht dadurch, die eigene Machtposition und den Einflussbereich auszubauen. Die päpstliche Intervention wäre wohl eher umstritten gewesen, wäre Nikolaus I. nicht als Schiedsrichter angerufen worden. In dieser Situation aber müssen sich alle Beteiligten seinem Urteil beugen, wodurch der römische Bischof zudem einen Präzedenzfall für die Ausweitung der päpstlichen Zuständigkeit in Ehefragen schaffen konnte, welche im Lauf der Jahrhunderte immer weiter ausgebaut wird⁵⁴⁵. Zur Stärkung der eigenen Stellung kommt dem Papsttum im Ehestreit gegenüber dem fränkischen König vor allem die diesem vorgeworfene moralische Verfehlung zugute, die Lothars Verhandlungsposition massiv schwächt. Trotz seiner Drohungen kann Nikolaus I. die Exkommunikation eines Königs letztendlich jedoch doch (noch) nicht durchsetzen. Das Papsttum ist zwar dazu in der Lage, Sünden öffentlich anzuprangern, kann die angedrohten Strafen bei hohen Herrschern allerdings nicht in die Realität umsetzen. Thietgaud und Gunther hingegen müssen als Sündenböcke für das königliche Verhalten herhalten und werden ihres Amtes enthoben. Dass der Papst den Bischöfen im Anschluss daran nicht einmal mehr die Möglichkeit gibt, seine Entscheidung zu ändern, indem er nicht mit ihnen kommuniziert, zeugt von großem Selbstbewusstsein. Diese Absetzung kann Nikolaus konsequent aufrechterhalten, was von einer Vorrangstellung des Papsttums innerhalb der Hierarchie der Westkirche zeugt.

⁵⁴⁵ Vgl. Schieffer, Eheschließung, S. 43.

Sie entsteht jedoch nicht aus dem Nichts, sondern wird durch die Anrufung des Papstes von kirchlicher und weltlicher Seite begünstigt. Durch die Appellation schreiben die Antragsteller dem römischen Bischof eine gehobene Stellung zu, die der Papst auszubauen sucht. Im Westen gelingt dies, wie wir gesehen haben, sehr gut, während der Osten sich resolut dagegen wehrt. Der Widerstand geht hier jedoch nicht nur von einzelnen, ungerecht behandelten Bischöfen aus, sondern formiert sich mithilfe der weltlichen Macht, die die Eindämmung des päpstlichen Einflusses forciert und dafür sogar die Entstehung eines Schismas in Kauf nimmt. Im Frankenreich tut sich Lothar II. damit schwer, da er nicht der einzige Herrscher im Westen ist und Lotharingen auch gegen die Angriffe seiner Onkel verteidigen muss. Dieser Umstand macht es Nikolaus I. einfacher, seine Primatstellung im Westen auszubauen, und trägt dazu bei, dass er trotz seines vorzeitigen Todes als Sieger aus dem Ehestreit hervorgeht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Nikolaus I. im Grunde gegenüber Herrschern und Geistlichen in Ost und West ähnliche Primatsvorstellungen formuliert, diese jedoch besonders im Osten nicht, wie gewünscht, umsetzen kann, da der Widerstand zu groß und die Kommunikationswege relativ lang sind. Zudem fehlt dem Papsttum in Byzanz die Verfügungsgewalt über einzelne Bischöfe, sodass der Episkopat nicht hinter der eigenen Linie versammelt werden kann, um die päpstlichen Ansprüche zu stützen. Durch den Zusammenhalt von Patriarch und byzantinischem Kaiser hat Nikolaus I. somit kaum noch Chancen, den Primatsanspruch tatsächlich in die Tat umzusetzen. Im Frankenreich gelingt dies durch die Anrufung des Papstes als Schiedsinstanz von mehreren Seiten besser. Vor allem im Hinblick auf die Kirchenhierarchie kann Nikolaus I. wesentlich zum Ausbau des päpstlichen Primatsanspruchs beitragen, dessen kirchenrechtliche Entscheidungen nur noch schwer anzufechten sind. Auch Herrscher müssen sich im Wesentlichen der Entscheidung des Papstes beugen, allerdings

geht dieser in seinen Urteilen noch nicht soweit, wie beispielsweise das Papsttum im Investiturstreit. Dies ist ein Indiz dafür, dass weitreichende päpstliche Entscheide bezüglich der Exkommunikation von weltlichen Herrschern wohl noch nicht anerkannt worden wären. Deshalb verlegt sich der Papst zunächst noch aufs Drohen, setzt die angekündigten Strafen jedoch gegenüber Königen nicht in die Tat um. Anders verhält es sich hingegen bei rangniedrigeren Adeligen wie Waldrada, deren angedrohte Exkommunikation auch umgesetzt und allgemein akzeptiert wird. Die Drohungen gegen Michael III. hingegen verpuffen, indem der Kaiser die Kommunikation mit dem Papsttum einstellt und ihm somit die Grundlage für die Durchsetzung der eigenen Ansprüche entzieht. Der Papst kann seine Ambitionen im Osten somit weniger durchsetzen, da sich eine Allianz aus weltlicher und geistlicher Macht dagegen formiert und die Umsetzungen der päpstlichen Vorstellungen verhindert. Dies findet man im Westen in dieser Form nicht, da zu viele verschiedene Konflikte zwischen den ein einzelnen Parteien vorherrschen, in denen der Papst sogar teilweise als Schiedsrichter fungieren soll. Deshalb gelingt es Nikolaus I., die verschiedenen Interessengruppen gegeneinander auszuspielen, und unter anderem dadurch die päpstliche Vormachtstellung auszubauen.

4 Ausblick

Zum Abschluss soll im Folgenden ein kurzer Überblick über Grenzen und mögliche Anknüpfungspunkte dieser Arbeit für weitergehende Forschungen gegeben werden. Aufgrund der Auswahl eines recht begrenzten Quellenkorpuses und der Konzentration auf wenige Teilbereiche der Herrschaft Nikolaus' I. kann meine Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Sie sollte vielmehr dazu beitragen, Nikolaus' Amtsverständnis anhand der Kommunikation mit ausgewählten Parteien durch verschiedene Briefe genau zu beleuchten und vergleichen zu können. Es fiel auf, dass das Amtsverständnis wohl unabhängig von den Personen geäußert wurde, die Umsetzbarkeit jedoch von anderen Faktoren abhängig war. Mit dem Tod Nikolaus' I. waren die Konflikte um Photios und Lothars Ehe jedoch noch nicht beendet und sein Nachfolger Hadrian II. trat nicht nur in diesen Bereichen ein schweres Erbe an. Für weiterführende Arbeiten böte sich zum einen also möglicherweise die Entwicklung der Konflikte unter Hadrian II. an, wobei vor allem interessant wäre, wie sich diese durch einen neuen Papst und dessen Amtsverständnis änderten. Ein anderer Anknüpfungspunkt wäre beispielsweise auch die Untersuchung weiterer Konflikte innerhalb der Herrschaft Nikolaus' I. oder die vertiefte Analyse des Ehestreits, bei welcher auch die Kommunikation mit den fränkischen Herrschern Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen eingebunden werden sollte⁵⁴⁶.

Zum Abschluss dieser Arbeit kann konstatiert werden, dass sich das Amtsverständnis Nikolaus' I. ziemlich deutlich in den

⁵⁴⁶ Die jüngst erschienene Anthologie „Papstbriefe des 9. Jahrhunderts“ von Herbers/Unger eignet sich in besonderer Weise für weitergehende Forschungen zur päpstlichen Briefkommunikation im Frühmittelalter, denn darin sind ausgewählte Schreiben aller Päpste des 9. Jahrhunderts ins Deutsche übersetzt worden. Papstbriefe des 9. Jahrhunderts, hg. und übers. v. Klaus Herbers, Veronika Unger, Darmstadt 2019.

behandelten Konflikten erkennen lässt und dieses wohl nicht zu Unrecht als Höhepunkt in der Entwicklung eines päpstlichen Primats angesehen wird. Allerdings war die Dynamik noch nicht so weit fortgeschritten, dass dieser Anspruch auch widerstandslos anerkannt worden wäre. So überrascht es nicht, dass die Vorrangstellung des römischen Bischofs während des „dunklen“ 10. Jahrhunderts kaum ausgebaut werden kann und erst im Investiturstreit einen erneuten Höhepunkt findet, um sich sukzessive bis zur Zuspitzung im Zeitalter der Reformation zu steigern.

Literaturverzeichnis

Quellen

Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis, ed. v. Georg Heinrich Pertz, Friedrich Kurze, Hannover, 1891 [= Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi, VII].

Die Konzilien der karolingischen Teilreiche 860-874, ed. v. Wilfried Hartmann, Hannover 1998 [= Monumenta Germaniae Historica. Concilia, IV].

Epistolae ad divortium Lotharii II. regis pertinentes, ed. v. Ernst Dümmler, Berlin 1925, S. 207–240 [= Monumenta Germaniae Historica. Epistolae, VI].

Epistolae selectae Sergii II., Leonis IV., Benedicti III., pontificum Romanorum, ed. Adolf von Hirsch-Gereuth, Berlin 1898-1899, S. 581–614 [= Monumenta Germaniae Historica. Epistolae, V].

Hinkmar von Reims, Epistolae, ed. v. Ernst Perels, Berlin 1939, S. 1–228 [= Monumenta Germaniae Historica. Epistolae, VIII,1].

Nikolaus I., Epistolae, ed. v. Ernst Perels, Berlin 1925, S. 257–690 [= Monumenta Germaniae Historica. Epistolae, VI].

Papstbriefe des 9. Jahrhunderts, hg. und übers. v. Klaus Herbers, Veronika Unger, Darmstadt 2019 [= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 50].

Texte I-IV, übers. v. Daniel Stiernon, Konstantinopel IV, Mainz 1975, S. 289–302 [= Geschichte der ökumenischen Konzilien 5].

Literatur

Airlie, Stuart, Private bodies and the body politic in the divorce case Lothar II., in: Power and its problems in Carolingian Europe, hg. v. ders. 2012, S. 3–38.

Bauer, Thomas, Rechtliche Implikationen des Ehestreites Lothars II. Eine Fallstudie zu Theorie und Praxis des geltenden Eherechts in der späten Karolingerzeit. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des frühmittelalterlichen Eherechtes, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Kanonistische Abteilung 80 (1994), S. 41–87.

Biedermann, H.M., Art. „Bilderstreit“, in: Lexikon des Mittelalters 2008.

Böhmer, Johann Friedrich, Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962). Band 4: Papstregesten, 800-911. Tl. 2: 844-872, Lieferung 1: 844-858, bearbeitet von Klaus Herbers, Wien, Köln, Weimar 1999.

Böhmer, Johann Friedrich, Regesta Imperii. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751-918 (926/962). Band 4: Papstregesten, 800-911. Tl. 2: 844-872, Lieferung 2. 858-867 (Nikolaus I.), bearbeitet von Klaus Herbers, Wien, Köln, Weimar 2012.

Böhringer, Letha, Einleitung, in: Hinkmar von Reims: De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae, hg. v. ders., Hannover 1992, S. 1–98 [= Monumenta Germaniae Historica / Leges 3].

Dölger, Franz, Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565-1453. 1. Teil: Regesten von 565-1025, München, Berlin 1924 [= Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit A].

Dümmler, Ernst, Geschichte des Ostfränkischen Reichs. Ludwig der Deutsche, I, Berlin 1862 [= Jahrbücher der deutschen Geschichte].

Dvorník, Francis, *Photian and Byzantine ecclesiastical studies*, London 1974 [= *Collected studies* 32].

Dvorník, Francis, *The Photian schism*, Cambridge 1948.

Dvorník, Francis, *Byzanz und der römische Primat*, Stuttgart 1966 [= *Peter-und-Paul-Bücherei*].

Esmiol, Andrea, *Geliebte oder Ehefrau? Konkubinen im frühen Mittelalter*, Köln [u.a.] 2002 [= *Archiv für Kulturgeschichte / Beihefte* 52].

Georgi, Wolfgang, *Erzbischof Gunthar von Köln und die Konflikte um das Reich König Lothars II. Überlegungen zum politischen und rechtlichen Kontext der Absetzung durch Papst Nikolaus I. im Jahre 863*, in: *Jahrbuch des kölnischen Geschichtsvereins e.V.* 66 (1995), S. 1–33.

Grotz, Hans, *Erbe wider Willen. Hadrian II. <867-872> und seine Zeit*, Wien, Köln, Graz 1970.

Hack, Achim Thomas, *Codex Carolinus. Päpstliche Epistolographie im 8. Jahrhundert*, Band 1, Stuttgart 2006 [= *Päpste und Papsttum* 35].

Haller, Johannes, *Nikolaus I. und Pseudoisidor*, Stuttgart 1936.

Heidecker, Karl Josef, *The divorce of Lothar II. Christian marriage and political power in the Carolingian world*, Ithaca [u.a.] 2010.

Heiser, Lothar, *Die Responsa ad consulta Bulgarorum des Papstes Nikolaus I., 858-867. Ein Zeugnis päpstlicher Hirtensorge und ein Dokument unterschiedlicher Entwicklungen in den Kirchen von Rom und Konstantinopel*, Trier 1979 [= *Trierer theologische Studien* 36].

Hellmann, Sigmund, Die Heiraten der Karolinger, in: Ausgewählte Abhandlungen zur Historiographie und Geistesgeschichte des Mittelalters, hg. v. dems., Darmstadt 1961, S. 293–392.

Herbers, Klaus, Papst Nikolaus I. und Patriarch Photios. Das Bild des byzantinischen Gegners in lateinischen Quellen, in: Die Begegnung des Westens mit dem Osten. Kongressakten des 4. Symposiums des Mediävistenverbandes in Köln 1991 aus Anlass des 1000. Todesjahres der Kaiserin Theophanu, hg. v. Odilo Engels, Peter Schreiner, Sigmaringen 1993, S. 51–74.

Herbers, Klaus, 866 - Bulgarien zwischen Ost- und Westkirche, in: Schlüsseljahre. Zentrale Konstellationen der mittel- und osteuropäischen Geschichte. Festschrift für Helmut Altrichter zum 65. Geburtstag, hg. v. Matthias Stadelmann, Lilia Antipow, Stuttgart 2011 [= Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 77], S. 15–25.

Herbers, Klaus, Geschichte der Päpste in Mittelalter und Renaissance, Stuttgart 2014 [= Reclams Universal-Bibliothek 19275].

Herbers, Klaus; Meyer, Sofia, Vor dem „dunklen Jahrhundert“. Papstregesten des 9. Jahrhunderts im Rahmen der Regesta Imperii, in: Erlanger Editionen. Grundlagenforschung durch Quelleneditionen; Berichte und Studien, hg. v. Helmut Neuhaus, Erlangen, Jena 2009 [= Erlanger Studien zur Geschichte 8], S. 183–196.

Herold, Jürgen, Die Interpretation mittelalterlicher Briefe zwischen Befund und Medientheorie, in: Text, Bild, Schrift. Vermittlung von Information im Mittelalter, hg. v. Andres Laubinger, Brunhilde Gedderth, Claudia Dobrinski, München 2007 [= MittelalterStudien 14], S. 101–126.

Kempf, Friedrich, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der Gregorianischen Reform, in: Archivum Historiae Pontificiae 16 (1978), S. 27–66.

Konecny, Silvia, Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert, Diss. phil. Wien 1976 [= Dissertationen der Universität Wien 132].

Kottje, Raymund, Kirchliches Recht und päpstlicher Autoritätsanspruch. Zu den Auseinandersetzungen über die Ehe Lothars II., in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem 75. Geburtstag und fünfzigjährigem Doktorjubiläum, hg. v. Hubert Mordek, Sigmaringen 1983, S. 97–103.

Leisching, Peter, Der Inhalt der Responsa Nikolaus I. ad consulta Bulgarorum im Lichte westkirchlicher Quellen, in: Kanon - Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen 3 (1977), S. 240–248.

Perels, Ernst, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert, Berlin 1920.

Schieffer, Rudolf, Eheschließung und Ehescheidung im Hause der karolingischen Kaiser und Könige, in: Theologisch-praktische Quartalschrift 116 (1968), S. 37–43.

Schieffer, Rudolf, Papst Gregor VII. Kirchenreform und Investiturstreit, München 2010 [= Beck'sche Reihe 2492].

Schimmelpfennig, Bernhard, Das Papsttum. Von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 1996.

Scholz, Sebastian, Politik - Selbstverständnis - Selbstdarstellung. Die Päpste in karolingischer und ottonischer Zeit, Stuttgart 2006 [= Historische Forschungen 26].

Stiernon, Daniel, Konstantinopel IV, Mainz 1975 [= Geschichte der ökumenischen Konzilien 5].

Stone, Rachel; West, Charles, Introduction, in: The divorce of King Lothar and Queen Theutberga. Hincmar of Rheim's *De divortio*, hg. v. dens., Manchester 2016 [= Manchester medieval sources series], S. 1–81.

The divorce of King Lothar and Queen Theutberga. Hincmar of Rheim's *De divortio*, hg. v. Rachel Stone, Charles West, Manchester 2016 [= Manchester medieval sources series].

Struve, Tilman, Art. „Gregorianische Reform“, in: *Lexikon des Mittelalters* 4, München, Zürich 1989, Sp. 1686–1688.

Das Papsttum ist eine mächtige, bis heute fortbestehende Institution, anhand derer sich die Entwicklung eines Vormachtanspruchs über mehrere geschichtliche Epochen hinweg zeigen lässt. Dieses machtpolitische Selbstverständnis war maßgeblich an der Einleitung eines Epochenwandels hin zur Frühen Neuzeit beteiligt. Allerdings lassen sich bereits bei frühmittelalterlichen Päpsten Ansätze dieses primatialen Amtsverständnisses finden. Zu diesen römischen Bischöfen zählt unbestritten Nikolaus I., welcher bereits im 9. Jahrhundert Versuche unternahm, die Machtposition des Papsttums selbstbewusst auszuweiten. Die vorliegende Studie analysiert dessen Haltung anhand zweier bestimmender Ereignisse innerhalb seines Pontifikats, mithilfe derer die Beanspruchung einer Vormachtstellung des römischen Bischofs innerhalb der kirchlichen Hierarchie, aber auch gegenüber den weltlichen Herrschern verdeutlicht werden kann: Der Ehestreit Lothars II. und das Photianische Schisma. An beiden Konflikten sind sowohl weltliche Regenten als auch geistliche Größen beteiligt, wodurch sich der päpstliche Anspruch auf beiden Ebenen vergleichend untersuchen lässt. Um das Selbstverständnis des Papsttums möglichst explizit herauszuarbeiten, stützt sich die Arbeit auf die Briefkommunikation zwischen den Parteien. Anhand dieser wird gezeigt, wie sich der päpstliche Primatsanspruch in Orient und Okzident in unterschiedlichen Bereichen schon im Frühmittelalter offenbart, bevor er von weiteren Amtsinhabern zunehmend ausgebaut wird.

ISBN 978-3-96147-192-8

